



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"**

### **Rechtsverhältnisse und Sitten der Wadschagga**

**Merker, Moritz**

**Gotha, 1902**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-10994**

xrite

colorchecker classic

hintergrundbeleuchtung

Dr. A. PETERMANN'S

# MITTEILUNGEN

AUS

JUSTUS PERTHES GEOGRAPHISCHER ANSTALT.

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. A. SUPAN.

## Ergänzungsband XXX (Heft 138-144).

### Inhalt:

- Nr. 138. M. Merker, Rechtsverhältnisse und Sitten der Wadschagga.  
Nr. 139. Prof. Dr. K. Futterer, Geographische Skizze der Wüste Gobi zwischen Hami und Su-tschou.  
Nr. 140. Dr. Rud. Fitzner, Niederschlag und Bewölkung in Kleinasien.  
Nr. 141. Dr. Franz X. Schaffer, Cilicia.  
Nr. 142. Richard Blum, Die Entwicklung der Vereinigten Staaten von Amerika.  
Nr. 143. Prof. Dr. K. Futterer, Geographische Skizze von Nordost-Tibet.  
Nr. 144. Henryk Arctowski, Die antarktischen Eisverhältnisse.

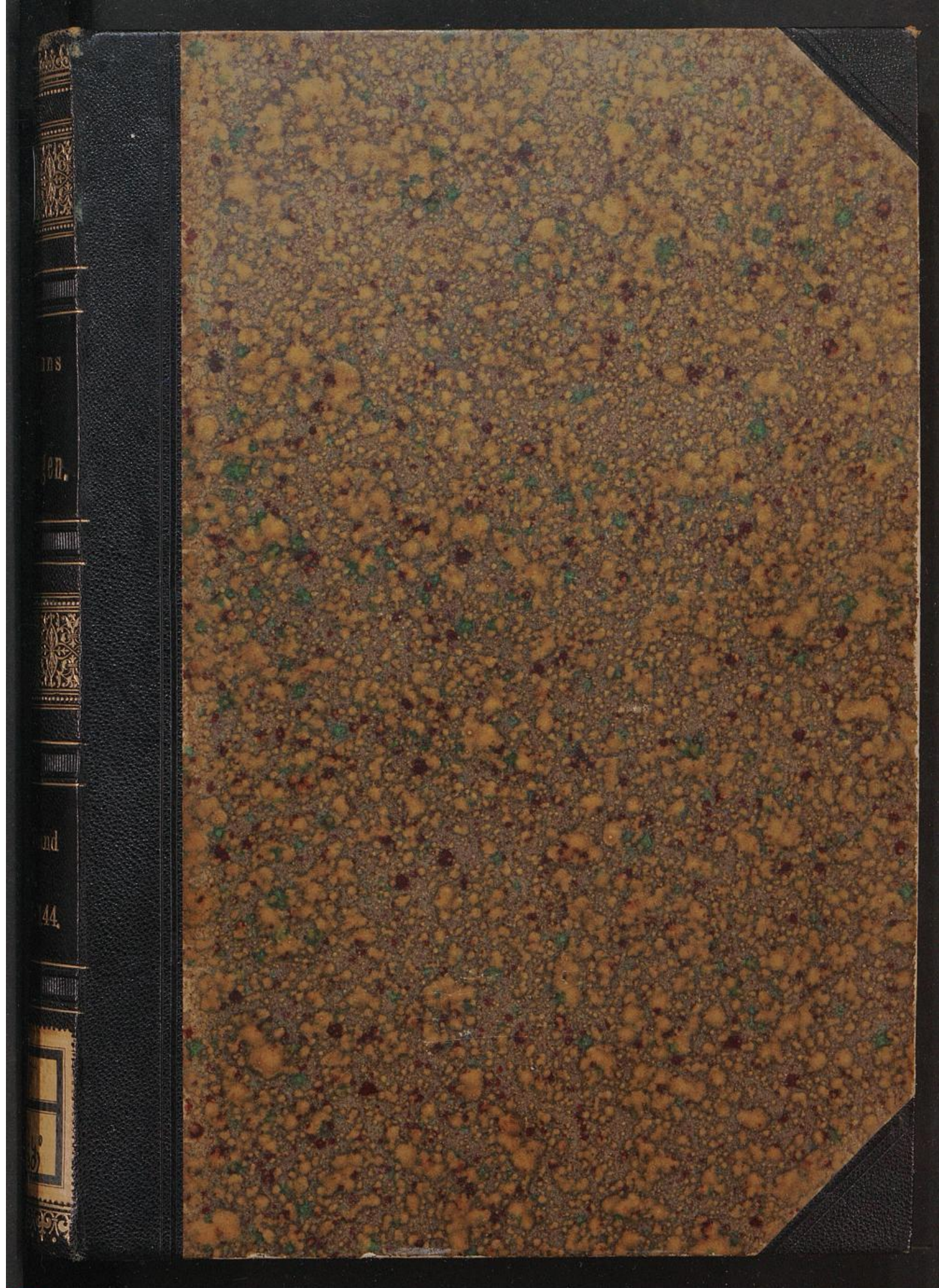
GOtha: JUSTUS PERTHES.

1903.

b

Staats- und  
Universitätsbibliothek Bremen

DFG



# Rechtsverhältnisse und Sitten

der

## Wadschagga.

Von

**M. Merker,**

Oberleutnant in der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Mit Tafeln und 26 Figuren im Text.

(ERGÄNZUNGSHEFT No. 138 ZU „PETERMANN'S MITTHEILUNGEN“.)

---

GOTHA: JUSTUS PERTHES.

1902.

Rechtsverhältnisse und Sitten

Wadschaga.

M. Merker.



GOTTL. JUSTI PERTHES

## Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
II. Die Landschaft Moschi	2
III. Die Bevölkerung Moschi	3
IV. Die Wirtschaft Moschi	4
V. Die Kultur Moschi	5
VI. Die Sprache Moschi	6
VII. Die Religion Moschi	7
VIII. Die Medizin Moschi	8
IX. Die Ethnologie Moschi	9
X. Die Geographie Moschi	10
XI. Die Geschichte Moschi	11
XII. Die Zukunft Moschi	12

## Vorbemerkung.

---

Die vorliegende Arbeit kann als Ergänzung der Schrift des Herrn Stabsarzt Dr. Widenmann „Die Kilima-Ndscharo-Bevölkerung“ gelten (Ergänzungsheft Nr. 129 zu „Petermanns Mitteilungen“). Wie diese bezieht sie sich hauptsächlich auf die Verhältnisse der Landschaft Moschi. Bei Orthographie der einheimischen Namen war die deutsche Aussprache maßgebend.

Moschi, am Kilima-Ndscharo, März 1900.

Der Verfasser.

## Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit kann als Ergänzung der Schrift des Herrn Götze  
Dr. Wilmann „Die Klina-Nischen-Inschrift“ gelten (Erstausgabe  
Nr. 129 zu „Vermauns Mitteilungen“). Wie dies bereits aus dem Haupttitel  
auf die Verhältnisse der Inschrift deutlich hervorgeht, bei der Entzifferung  
Namen war die deutsche Aussprache maßgebend.

Moschi, am Klina-Nischen, März 1900.

Der Verfasser.

## Inhaltsangabe.

	Seite
<b>1. Familien- und Personenrecht</b> . . . . .	1—25
<p style="margin-left: 20px;">Familienoberhaupt. — Erbrecht. — Rechte des Familienvaters, Mahlzeiten, wari-Bereitung. — Verhalten des Mannes während der Schwangerschaft der Frau. — Verwandtschaftsbezeichnungen. — Vielweiberei. — Verlobung. — Brautpreis. — Ehehindernisse. — Hochzeit. — Anfang der Ehe. — Frauenraub. — Stellung der Frau. — Hüttenbau. — Ehescheidung. — Keuschheit. — Geburt. — Abtreibung. — Kindsmord. — Namengebung, Namen. — Beschneidung, Knaben, Mädchen. — Krieger- taufe. — Schilde. — Begräbnis. — Religiöse Anschauungen, Geister, Medizinmann, Amulette. — Sklaven. — Tätowierungen. — Geistesranke. — Blutsfreundschaft. — Zeitrechnung.</p>	
<b>2. Vermögenrecht</b> . . . . .	25—27
<p style="margin-left: 20px;">Grund und Boden. — Eigentum. — Fund. — Pfand. — Tauschmittel. — Schenkung. — Schulden. — Bürge.</p>	
<b>3. Strafrecht</b> . . . . .	27—29
<p style="margin-left: 20px;">Blutrache, Komposition, Asylstätte. — Strafarten, Haftung von Verwandten. — Straftaten, Ver- such, Beihilfe.</p>	
<b>4. Prozeßrecht</b> . . . . .	29—31
<p style="margin-left: 20px;">Niedere Gerichtsbarkeit, Gottesurteile, Instanzenzug, Höhere Gerichtsbarkeit, Gerichtssitzung, Gang der Verhandlung, Zeugen, Gottesurteile, Urteil, Bahrprobe, Beteuerung.</p>	
<b>5. Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht</b> . . . . .	32—41
<p style="margin-left: 20px;">Geschichte, Einwanderung ins Kilima-Ndscharo-Gebiet, Einführung der Waffen, Kriege. — Be- völkerungsklassen, Beamte, Krieger, Bauern, Sklaven, Zauberer, Schmiede. — Häuptlingsschaft, Erb- folge, Häuptlingsburg, Häuptlingsfrauen, Begrüßung des Häuptlings, Gefolge, Beziehung zwischen Häuptling und Volk, Staatliche Abgaben, Internationaler Schutz der Marktweiber, Ein- und Durch- gangszoll, Tauschmittel, Hoheitsabzeichen. — Tod des Häuptlings und Thronbesteigung des Nach- folgers. — Krieg, Beglaubigte politische Agenten, Befestigungen, Vorbereitung zum Krieg, Gottes- urteil, Spione, Schutzzauber, Truppen, Bewaffnung, Überfall, Verteidigung, Beute, Geiseln, Friedens- schluß, Liebe zum Krieg.</p>	

### Tafeln-Verzeichnis.

Taf. 1. Zwei Dschagga-Weiber aus der Landschaft Kibogoto, Kinder auf dem Rücken tragend. — Fünf Dschagga-Weiber aus der Landschaft Kibogoto mit Kindern.	
Taf. 2. Dschagga-Weiber mit Graslasten. — Markt in der Landschaft Moschi.	
Taf. 3. Tanz beim Uali, junge Männer und Mädchen. — Tanz der alten Weiber beim Uali.	
Taf. 4. Dschagga-Hütte, Landschaft Kiboscho. — Dschagga-Hütte, Landschaft Moschi.	
Taf. 5. Dschagga-Hütte, Landschaft Kibogoto. — Dschagga-Mädchen vor der Beschneidung geputzt.	
Taf. 6. Verfallener Begräbnisplatz in Moschi. — Häuptling Meli und sein Mtschili Kibanga, Moschi.	
Taf. 7. Dschagga-Schmiede. — Fünf Dschagga-Männer.	
Taf. 8. Häuptling Mareale mit einem Teil seiner Weiber und Kinder, Landschaft Marangu. — Zwei Dschagga-Krieger.	
Taf. 9. Zwei Dschagga-Krieger. — Ein Dschagga-Krieger.	

### Figuren im Text.

	Seite
Hüttenbau, hohe Form, flache Form . . . . .	9
Schilder . . . . .	16—18
Tätowierungen . . . . .	22—23

# Inhaltsverzeichnis

1. Familien- und Personennamen	1-10
2. Ortsnamen	11-20
3. Berufs- und Gewerbenamen	21-30
4. Eigennamen	31-40
5. Wappennamen	41-50
6. Namen von Tieren und Pflanzen	51-60
7. Namen von Mineralien und Metallen	61-70
8. Namen von Krankheiten	71-80
9. Namen von Werkzeugen und Maschinen	81-90
10. Namen von Musikinstrumenten	91-100
11. Namen von Fahrzeugen	101-110
12. Namen von Schiffen	111-120
13. Namen von Gebäuden	121-130
14. Namen von Gärten und Parks	131-140
15. Namen von Parks und Gärten	141-150
16. Namen von Parks und Gärten	151-160
17. Namen von Parks und Gärten	161-170
18. Namen von Parks und Gärten	171-180
19. Namen von Parks und Gärten	181-190
20. Namen von Parks und Gärten	191-200

# Tafelverzeichnis

Tafel 1. Die Familien-Waffen der Familie ...	1-10
Tafel 2. Die Familien-Wappen der Familie ...	11-20
Tafel 3. Die Familien-Wappen der Familie ...	21-30
Tafel 4. Die Familien-Wappen der Familie ...	31-40
Tafel 5. Die Familien-Wappen der Familie ...	41-50
Tafel 6. Die Familien-Wappen der Familie ...	51-60
Tafel 7. Die Familien-Wappen der Familie ...	61-70
Tafel 8. Die Familien-Wappen der Familie ...	71-80
Tafel 9. Die Familien-Wappen der Familie ...	81-90
Tafel 10. Die Familien-Wappen der Familie ...	91-100
Tafel 11. Die Familien-Wappen der Familie ...	101-110
Tafel 12. Die Familien-Wappen der Familie ...	111-120
Tafel 13. Die Familien-Wappen der Familie ...	121-130
Tafel 14. Die Familien-Wappen der Familie ...	131-140
Tafel 15. Die Familien-Wappen der Familie ...	141-150
Tafel 16. Die Familien-Wappen der Familie ...	151-160
Tafel 17. Die Familien-Wappen der Familie ...	161-170
Tafel 18. Die Familien-Wappen der Familie ...	171-180
Tafel 19. Die Familien-Wappen der Familie ...	181-190
Tafel 20. Die Familien-Wappen der Familie ...	191-200

# Figuren im Text

Figuren 1. Die Familien-Wappen der Familie ...	1-10
Figuren 2. Die Familien-Wappen der Familie ...	11-20
Figuren 3. Die Familien-Wappen der Familie ...	21-30
Figuren 4. Die Familien-Wappen der Familie ...	31-40
Figuren 5. Die Familien-Wappen der Familie ...	41-50
Figuren 6. Die Familien-Wappen der Familie ...	51-60
Figuren 7. Die Familien-Wappen der Familie ...	61-70
Figuren 8. Die Familien-Wappen der Familie ...	71-80
Figuren 9. Die Familien-Wappen der Familie ...	81-90
Figuren 10. Die Familien-Wappen der Familie ...	91-100
Figuren 11. Die Familien-Wappen der Familie ...	101-110
Figuren 12. Die Familien-Wappen der Familie ...	111-120
Figuren 13. Die Familien-Wappen der Familie ...	121-130
Figuren 14. Die Familien-Wappen der Familie ...	131-140
Figuren 15. Die Familien-Wappen der Familie ...	141-150
Figuren 16. Die Familien-Wappen der Familie ...	151-160
Figuren 17. Die Familien-Wappen der Familie ...	161-170
Figuren 18. Die Familien-Wappen der Familie ...	171-180
Figuren 19. Die Familien-Wappen der Familie ...	181-190
Figuren 20. Die Familien-Wappen der Familie ...	191-200

## 1. Familien- und Personenrecht.

### Familienoberhaupt.

Bei den Wadschagga besteht Vaterrecht, d. h. das Kind folgt der Familie des Vaters. Nur dann, wenn der Vater des Kindes den Brautpreis für die Frau an den Schwiegervater noch nicht bezahlt hat, und dieser nicht länger warten will, geht die Frau samt dem Kinde zu ihrem Vater zurück.

Oberhaupt der ganzen Familie ist der älteste Mann derselben. Bei allen wichtigen Entschliessungen wird er um Rat gefragt. Will ein Mann heiraten, so holt er sich von ihm die Erlaubnis. Das Oberhaupt kann einzelne Familienangehörige, die sich etwas zu schulden kommen liessen, nachdem sie eventuell vom Häuptling bestraft sind, aus der Familie austofsen. Ein Ausgestofsener sucht durch Vermittelung des Häuptlings Aufnahme in einer andern Familie. Seine eigne Familie oder der Häuptling sind ihm dabei behilflich, indem sie das Oberhaupt der neuen durch Schenkung einer Ziege oder eines Rindes dem um Aufnahme Bittenden geneigt machen. Ist die aufgenommene Person noch unmündig, so wird sie einem verheirateten Manne übergeben und gilt als dessen Kind, jedoch mit der Einschränkung, dass sie nur dann erbberechtigt ist, wenn der Adoptivvater ohne andere Erben stirbt. Das so angenommene Kind erbt auch von seinem eigentlichen Vater. In der Regel nimmt aber das Oberhaupt den Ausgestofsenen gegen das Versprechen, sich zu bessern, und gegen ein Geschenk von einer Ziege wieder in die Familie auf. Einzelne Familienmitglieder können sich auf eigenen Wunsch mit Genehmigung des Häuptlings aus ihrer Familie aussondern. Sie treten dann durch Vermittelung des Häuptlings in eine andere Familie.

Die Würde des Familienoberhauptes erlischt meist erst mit dem Tode, doch kann es auch durch gemeinsamen Beschluss aller männlichen Familienmitglieder wegen Unfähigkeit, Mißwirtschaft, Unbeliebtheit &c. abgesetzt werden, wodurch die Würde als Oberhaupt auf den nächst ältesten Mann der Familie übergeht. Die Rechte des Familienoberhauptes über alle Mitglieder bestehen bis zum Tode des einzelnen; sie erlöschen weder bei Volljährigkeit noch bei Verheiratung. Alle Familienmitglieder unter einem Oberhaupt bilden die engere Verwandtschaft, die nur durch den Vaterstamm ermittelt wird. Weitere Verwandtschaftskreise bilden Mutterstamm und Verschwägerung.

### Erbrecht.

Hauptsatz: Es erben nur männliche Nachkommen und Verwandte; der älteste Sohn der Hauptfrau ist der Haupterbe; den nächst grössten Erbteil bekommt ihr zweiter Sohn, demnächst folgt der Sohn der zuletzt geheirateten Frau; der Rest des Erbes wird unter die anderen Söhne gleichmäsig verteilt.

Angenommen, der Erblasser hatte 24 Rinder hinterlassen, so erhält der älteste Sohn der Hauptfrau 10, deren zweiter Sohn 6, der älteste Sohn der letzten Frau 5, der Sohn einer mittleren Frau 3. Ist ein nachgeborener Sohn da, so erhält er als Erbe vom Haupterben, nachdem er beschnitten ist, 1 Rind.

Die Weiber und Töchter des Verstorbenen erhalten von seinem Viehbesitz nichts. Die Söhne, welche erwachsen (beschnitten) sind, treten ihr Erbe sofort an. Das Erbe der

Merker, Rechtsverhältnisse und Sitten der Wadschagga.

noch nicht erwachsenen Söhne wird vom nächsten rechten Bruder des Vaters, oder wenn dieser verstarb, von einem Halbbruder bis zu ihrer Beschneidung verwaltet und dann jedem mit dem inzwischen erzielten Nachwuchs ausgeliefert. Die auf die Wartung und Pflege des Viehs verwandte Arbeit gilt durch die Nutznießung bezahlt. Darauf, daß der Sohn von seinem Onkel nicht betrogen wird, achtet seine Mutter. Etwaige Streitigkeiten entscheidet der Häuptling. Die vom Erblasser hinterlassene Kleidung sowie seinen Speer bekommt sein Bruder. Schwert, Schild, Keule und Schmuck verteilt dieser unter die Söhne des Verstorbenen. Die hinterlassenen Pflanzungen erhält der Haupterbe. Er erhält auch die Weiber und Töchter des Verstorbenen. Erstere leben bei einem Bruder des Verstorbenen; die aus solchem Verhältnis entstehenden Kinder gelten als ehelich. In diesem Fall schlachtet der Mann zwei Monate vor der Geburt des Kindes eine Ziege; aus dem Fell ihres rechten Vorderbeines macht er ein Halsband, welches er der Frau umhängt. Diese Ceremonie vertritt hier die Hochzeitsfeier.

Letztwillige Verfügungen sind üblich und völlig bindend.

Beim Tode der Mutter erben die Töchter deren Kleidung und Schmuck.

#### Rechte des Familienvaters.

Der Familienvater kann weder seine Frauen noch seine Söhne verkaufen. Rechtlich darf er seine Töchter verkaufen, doch kommt dies so gut wie gar nicht vor, denn einmal ist sie als Arbeitskraft zu wertvoll, und dann ist der Preis für ein Mädchen — 1 Ziege — im Verhältnis zu dem später zu erzielenden Brautpreis zu gering. Vor ungefähr 50 Jahren durfte der Vater noch seinen Sohn an den Häuptling verkaufen. Die Verkauften wurden nicht Sklaven, sondern Mitglieder der Familie, in die sie durch den Kauf kamen, und als solche behandelt und erzogen. Es ist üblich, daß der Vater seine halberwachsene Tochter an eine befreundete Familie vermietet, wo ihr dann die Beaufsichtigung kleiner Kinder für die Zeit zufällt, wo deren Mutter mit Feldarbeit außerhalb der Hütte beschäftigt ist. Der Lohn des Mädchens (1 Ziege) wird ihrem Vater ausbezahlt.

Der Ehebruchsverdienst der Frau kommt dem Manne nicht zu.

Die einzelnen Familienmitglieder verbindet eine große Anhänglichkeit. Die Speisen für Frauen und Kinder werden von diesen zusammen zubereitet und verzehrt. Dann kocht jede Frau in einem besonderen Topf das Essen für den Mann, worauf dieser seine Mahlzeit allein einnimmt. Alle Speisen werden sowohl von Männern wie Frauen und Kindern gegessen. Mädchen, welche kurz vor der Beschneidung stehen, dürfen kein frisches Blut trinken, da man glaubt, daß dessen Genuß den Eintritt der ersten Regel beschleunigt und diese vor der Beschneidung als Schande und Unglück gilt. Der Häuptling nimmt nur einheimisches Bier (wari) und Fleisch zu sich. Man ißt dreimal am Tage: früh 7 Uhr das kjahuo, mittags um 12 Uhr das kitarama und abends um 6 Uhr das kiläio. Der Speisezettel ist ziemlich reichhaltig. Frische Milch genießt man nur bei Magen- und Darmkrankung, sonst saure, die man auch mit frischem Rinderblut vermischt. Fleisch wird an einen Stock gesteckt und am offenen Feuer geröstet, oder auch in Wasser gekocht, wobei die Fleischbrühe durch eine Baumrinde, mawatsche, dickflüssig gemacht wird. Unreife geschälte Bananen in Fleischbrühe gekocht. Bohnen und unreife Bananen mit Salz und Wasser gekocht (kiumbo). Bataten in Wasser gekocht. Kolokasiennollen mit Salz in Wasser gekocht (schangoho). Mais mit Salz in Wasser gekocht und mit saurer Milch verrührt (ndoli). Brei aus Maismehl mit Milch gekocht (mso). Unreife Bananen in Wasser gekocht und dann mit saurer Milch verrührt (kena). Kena mit reifen Bananen zusammengerührt (kitäua). Yams gekocht (mafure). Mais am Feuer geröstet. Heuschrecken und ein den weißen Ameisen ähnliches Insekt werden geröstet von Weibern und Kindern gegessen; ebenso Ratten und Mäuse, die in Hütten und Schamben sehr häufig sind. In einigen Landschaften ißt man alle Wildarten, in andern wird das Fleisch von Zebra und

Wildschwein verschmät. Ist ein Elefant gefangen, so zieht die ganze Bevölkerung aus, um das Fleisch zu holen; nach einer Stunde findet man dann vom Elefanten nur noch den Schädel und die größten und schwersten Knochen.

Die Bereitung des wari ist folgende: Wenn das Eleusine-Korn auf dem Halm reift, gehen die Weiber durch die Felder und schneiden die einzelnen reifen Ähren ab. Das ungleichmäßige Reifen der Eleusine ist eine Folge der mangelhaften Bodenbereitung, die ein ungleichmäßiges Keimen bedingt. Die reifen Ähren werden in Säcke aus Bananenbast gesammelt und dann vor der Hütte auf einem trockenen Ochsenfell zum weiteren Trocknen an der Sonne ausgebreitet. Das Ausdreschen geschieht im Holzmörser durch leichtes Stampfen. Nach Entfernen der Spreu wird das Korn wieder in den Mörser geschüttet und mit etwas Wasser begossen, worauf es am folgenden Tag auf ein Lager aus Gras und Bananenblättern geschüttet und hier zwei Tage lang der Keimung überlassen wird, ehe man es trocknet und mahlt. Dann wird das Malzmehl und reife Bananen getrennt gekocht, worauf man beides zusammengießt und vier Tage gären läßt.

#### Verhalten des Mannes während der Schwangerschaft seiner Frau.

Während der Schwangerschaft seiner Frau darf der Mann nicht selbst schlachten, den Rindern kein Blut entziehen, das Fleisch vom Unterschenkel des Rindes nicht essen. Er vermeidet den Anblick eines mit einem Gebrechen Behafteten oder jemandes, der sich erbricht. Über Ameisen schreitet er nicht hinweg, weil sich sonst der Geburtsakt sehr lange hinzieht. Ereignet sich in der Nähe ein Unglücksfall, so geht der Dschagga weder hin, noch hilft er, denn dem zu erwartenden Kinde würde sonst ein gleiches Unglück zustoßen. Verhöhnt er einen Krüppel, so wird das Kind mit demselben Gebrechen geboren. Trifft eine schwangere Frau einige Männer unterwegs, so geht sie nicht zwischen ihnen durch, sondern um sie herum, weil sonst eine Frühgeburt eintreten würde. Den Umstand, daß seine Frau schwanger ist, teilt der Dschagga seinen vertrautesten Freunden mit, indem er mit dem Zeigefinger seine Stirn berührt. Der Freund antwortet mit derselben Geste. Eine Couvade ist unbekannt. Zwei Monate vor der Geburt schlachtet der Mann eine männliche Ziege, die er mit älteren Leuten der Nachbarschaft verzehrt.

#### Verwandtschaftsbezeichnungen.

Vater: wände,	Tochter der Vaterschwester: mohó,
Mutter: wáma,	Sohn der Mutterschwester: manamáí.
Bruder: mána o wáma,	Tochter der Mutterschwester: manamáí.
Schwester: mschíki,	Schwiegervater: ndámi,
Halbbruder, Stiefbruder: mschári,	Schwiegermutter: mámka,
Halbschwester, Stiefschwester: mschíki,	Schwager: laútáni,
Gatte: mí,	Schwägerin: warisánda,
Gattin: náka,	Neffe: manóko,
Witwe: náka mfu (ohne) mí,	Nichte: manóko,
Bruder des Vaters: wände o kavi (= der zweite Vater),	Großvater: sáú,
Bruder der Mutter: mschídu,	Großmutter: kjéku,
Schwester des Vaters: mschíki,	Ahne, Vorfahr: mkú,
Schwester der Mutter: wáma,	Verheiratete Frau, die noch nicht geboren hat: moli o ndusu, mbora,
Tochter des Vaterbruders: mschíki,	Braut, Bräutigam: tíndi,
Sohn des Vaterbruders: mschári,	Erstgeborener: mbéle,
Sohn des Mutterbruders: manamáí,	Zweitgeborener: maníudu,
Tochter des Mutterbruders: manamáí,	Drittgeborener: mkídi,
Sohn der Vaterschwester: mohó,	Letztgeborener: lamkéku.

### Vielweiberei.

Vielweiberei ist Regel, die Zahl der Weiber richtet sich nach den Vermögensverhältnissen des Mannes; ein armer Mann hat nur eine Frau. Die meisten haben 2—3 Frauen, Reiche selten mehr als 8. Der 50jährige Häuptling von Kiboscho, Sinna, hatte ungefähr 100, der 35jährige Mareale von Marangu hat 16, der 27jährige Meli von Moschi hatte, als er am 2. März 1900 gehängt wurde, 7 Weiber. Jede Frau hat ihre besondere Hütte, wo sie mit ihren Kindern lebt und ihren eigenen Haushalt führt. Grund der Vielweiberei ist der Wunsch nach möglichst großer Nachkommenschaft. Ausser den geheirateten Frauen hat der Wohlhabende noch einige Sklavinnen. Wird eine solche von ihm schwanger, so verheiratet er sie mit einem seiner Sklaven oder einem sehr armen freien Mann, dem dann auch das als ehelich geltende Kind gehört.

Die zuerst geheiratete Frau ist und bleibt die Hauptfrau und hat Vorrechte vor den später geheirateten; sie wird in Bezug auf Lebensmittel, Geschenke und Bedienung am besten von allen Frauen gehalten. Erwirbt der Mann Vieh oder Sklavinnen, so bekommt sie zuerst davon (letztere zur Bedienung). Sie genießt auch von seiten ihres Mannes ein größeres Vertrauen, z. B. teilt er ihr genau seine Vermögensverhältnisse mit, während er seinen anderen Frauen nur oberflächlich darüber Mitteilungen macht, nachdem sie einen Sohn geboren haben und so bei ihnen Interesse an Erhaltung des Besitzes, den dieser Sohn ja miterbt, vorauszusetzen ist.

Die Weiber eines Mannes rangieren in der Reihenfolge, in der er sie geheiratet hat. Die Gleichstellung einer später geheirateten mit einer früheren tritt nur ein, wenn sich jene vor dieser durch ganz besondere Tüchtigkeit auszeichnet.

Die Frau muß aus einer anderen Familie als der Mann stammen, doch wünscht man, daß sie aus derselben Landschaft ist. Frauen, die aus anderen Landschaften durch Raub im Kriege oder Einwanderung kommen, werden wie einheimische betrachtet.

Jüngere Kinder dürfen eigentlich nicht vor älteren heiraten, doch ist es Brauch, daß jene von diesen sich die Erlaubnis zur Heirat durch eine Ziege erkaufen.

### Verlobung.

Im Alter von 16 Jahren beginnt der junge Dschagga an die Gründung eines eigenen Hausstandes zu denken und sucht sich eine Braut unter den Mädchen im ungefähren Alter von 12 Jahren. Bekommt er einen Korb, so ist die Sache entweder abgethan oder er wiederholt seine Werbung. Willigt das Mädchen dagegen ein, so teilt er dies seinem Vater mit, der sich zum Oberhaupt der Familie begibt, diesem die Angelegenheit vorträgt und für seinen Sohn um die Erlaubnis zur Verlobung bittet, wofür eine Ziege und vier Töpfe wari zu zahlen sind. Das Familienoberhaupt wirbt nun als Freiwerber nochmals bei dem Mädchen und dann bei dessen Eltern. Die Erlaubnis des Häuptlings ist in einigen Dschaggalandschaften unerläßlich, in andern nur dann erforderlich, wenn die Brautleute zu seiner Verwandtschaft gehören. Nach angenommener Werbung beschenkt der Bräutigam seine Braut mit Perlen und einem zinnernen Armband, seine Mutter ladet das Mädchen zum Essen ein und behält sie eine Nacht in ihrer Hütte. Solche Einladungen wiederholen sich häufig, doch kehrt das Mädchen danach nun immer abends in die Hütte ihrer Mutter zurück. Die letzten zwei Monate vor der Hochzeit lebt die Braut bei ihrer Schwiegermutter. Während des einige Jahre dauernden Brautstandes hat der Bräutigam den Brautpreis an den Vater des Mädchens zu zahlen. Verweigern die Eltern des Mädchens beharrlich ihre Zustimmung zur Verlobung, so wartet man, bis letzteres heiratsfähig ist. Dann flieht es in das Haus des Geliebten, wodurch die Eltern das Recht des Einspruchs verlieren. Wider seinen Wunsch und Willen soll kein Mädchen zur Ehe gezwungen werden, ein Grundsatz, der indes hier ebenso oft wie bei Kulturvölkern aufser acht gelassen wird. Die Erlaubnis zur Verlobung einer heiratsfähigen Witwe erteilt der Erbe ihres ver-

storbenen Mannes. Er entläßt sie gleichzeitig zu ihrem Vater, der sie in die Ehe gibt. Ebenso wird eine geschiedene Frau von ihrem Vater in die Ehe gegeben.

### Brautpreis.

Gleich nach der Verlobung beginnt die Zahlung des Brautpreises, indem der Bräutigam seinen Schwiegervater und dessen männliche Verwandten zum Bierabend einladet, wobei zwei große Holztröge wari getrunken werden. Einige Tage später bringt er seiner Schwiegermutter zwei Thontöpfe wari und in den nächsten 2—3 Monaten nochmals dem Schwiegervater zweimal je fünf Töpfe. Dann schlachtet der Bräutigam ein Rind, von dem er die hintere Hälfte und ein Vorderblatt dem Schwiegervater gibt. Schließlich führt der Bräutigam am Tage, an dem ihm die Braut übergeben wird, an einem Bündel Dracänenblätter eine Ziege in die Hütte seines Schwiegervaters. Als letzter Teil des Brautpreises ist das Rind und die Ziege anzusehen, welche der Mann bei der Geburt eines jeden Kindes dem Vater der jungen Mutter gibt.

Für eine kinderlose Witwe wird der Brautpreis in derselben Höhe wie für ein junges Mädchen bezahlt; für eine Witwe mit Töchtern nur ein Topf wari, für eine geschiedene Frau außerdem noch ein Topf Milch, und zwar in allen drei Fällen an den Vater der Braut.

Der Preis für eine Sklavin ist derselbe wie für eine Freie und wird an ihren Herrn entrichtet. Ob eine Frau die erste oder eine folgende eines Mannes wird, ist auf die Höhe des Brautpreises ohne Einfluß. Schönheiten erzielen keine Liebhaberpreise.

Ist der Bräutigam zu arm, um den Brautpreis zu bezahlen, so dient er dafür seinem Schwiegervater ein Jahr lang. Häuptlinge zahlen für ihre Frauen, die meist Verwandte benachbarter Häuptlinge sind, oft 50—100 Rinder.

Im Falle des Todes des Bräutigams erhält dessen Erbe den bereits bezahlten Teil des Brautpreises vom Vater des Mädchens zurück. Stirbt die Braut, so gibt der Vater die Hälfte des bereits Erhaltenen zurück. Bei Auflösung der Verlobung durch den Bräutigam erhält dieser nichts zurück, bei der durch die Braut alles. In betreff des Brautpreises gilt bei Scheidung folgendes: hat die Frau ein Kind am Leben, so behält ihr Mann das Kind, und ihr Vater zahlt nichts zurück. Hatte sie ein Kind, das vor der Scheidung starb, so gibt ihr Vater die Hälfte zurück. Der ganze Brautpreis wird zurückgegeben, wenn die Frau kinderlos blieb, nichts dagegen, wenn die Scheidung ausschließlich wegen Unfruchtbarkeit der Ehe erfolgte.

Verjagt der Mann die Frau ohne rechtmäßige Scheidung, so erhält er nichts von dem Preis zurück.

Bei einer ausnahmsweise vor Tilgung des Brautpreises eingegangenen Ehe, gehören die daraus entspringenden Kinder so lange dem Vater der Frau, bis deren Mann die Restschuld gezahlt hat.

### Ehehindernisse.

Die Frau darf nicht aus dem Familiengeschlecht des Mannes stammen. Der Mann darf nicht die Schwester oder Halbschwester seiner Frau heiraten. Eine Witwe, welche einen oder mehrere Söhne am Leben hat, darf sich nicht wieder verheiraten. Jüngere Geschwister dürfen ohne Erlaubnis der älteren noch unverheirateten nicht heiraten.

### Hochzeit.

Die Ziege, die der Bräutigam am Tage der Hochzeit seinem Schwiegervater bringt, bildet die pièce de résistance des Hochzeitsschmauses, der im übrigen nur aus wari besteht und an dem außer dem Brautpaar auch dessen Angehörige teilnehmen. Die Braut ist dazu festlich geschmückt, d. h. am ganzen Oberkörper mit einer Pomade, die aus — meist

ranzigem — Rinderfett und roter Ockererde besteht, eingerieben und mit einigen Perlen-schnüren um den Hals geziert. Nach beendetem Gelage zieht das Brautpaar in langsamem Schritt nach seinem Heim, die Braut hinter dem Bräutigam, ihre Arme auf dessen Schultern legend. Die Angehörigen begleiten sie mit Klagegeschrei als Symbol der Trauer darüber, daß sie nun ihre Tochter und Schwester aus ihrer Familie verlieren.

#### Anfang der Ehe.

Die junge Frau arbeitet während der folgenden 3 Monate nichts, verbringt vielmehr ihre Tage mit Essen und Schlafen und wird so gemästet. Alle Arbeit verrichtet ihre Mutter oder Schwiegermutter, die tagsüber in der Hütte wohnt und die Frau in den ehelichen Pflichten unterweist, sie lehrt den Haushalt ordentlich zu führen, den Mann zu achten und für ihn zu sorgen und sie auch über Kindererziehung und Pflege belehrt. In entsprechender Weise wird der Mann von seinem Vater oder Schwiegervater unterrichtet. Es ist dies gewissermaßen eine Lehrzeit, die ihren Abschluß durch das uali-Fest findet, wodurch die Ehe erst rechtsgültig wird. Ein vor dem uali geborenes Kind gilt als unehelich. Der Mann schenkt seiner Frau an diesem Tag einen schweren zinnernen Ring, welchen diese um das rechte Handgelenk trägt. Das uali findet 2—5 Monate nach Beginn des Zusammenlebens statt, der Zeitpunkt richtet sich nach der Ernte des Eleusine-Korns. Dies liefert das Malz für die Bereitung des wari, welches für solch wichtiges Fest unerlässlich ist. Hierzu werden die ganze Nachbarschaft, Verwandtschaft und sonstige Freunde eingeladen, die sich zwei Tage mit wari-Trinken und Tanz unterhalten. Jüngere Männer und Frauen tanzen in gesonderten Gruppen, alte Leute in einer Gruppe zusammen, ferner sieht man noch einige Gruppen tanzender kleiner Mädchen. Diese werden bei Sonnenuntergang nach Hause geschickt, während die Erwachsenen bis in die Nacht hinein tanzen, singen und trinken. Zum Tanz stellt man sich im Halbkreis nebeneinander auf, die Arme um die Hüften der Nebestehenden gelegt. Der Männerhalbkreis macht während des Tanzens ab und zu rechts um, wobei dann jeder die Hände auf die Schultern seines Vordermannes legt. In der Reihe der Tanzenden befindet sich der Vortänzer, der durch Stampfen des rechten Beins, woran einige Schellen gebunden sind, den Takt angibt und den Tanz mit Gesang begleitet, dessen Chor alle Tanzenden mitsingen. Der Text dieser Hochzeitsgesänge bewegt sich fast nur auf erotischem Gebiet. Der Tanz selbst besteht aus rhythmischem Stampfen des rechten Fußes und centimeterlangen Schritten nach rechts, vorwärts und rückwärts.

Ist die junge Frau bei diesem Fest bereits schwanger, so werden nur alte Leute dazu eingeladen. Am dritten Tage werden eine oder einige Ziegen geschlachtet; mit dem Verzehren des Fleisches findet das Fest seinen Abschluß. Die Zeit des Nichtsthuns ist nun für die Frau vorüber; sie muß von jetzt an tüchtig arbeiten.

#### Frauenraub.

Frauenraub kommt nur im Kriege vor, wo die einbrechenden Krieger alle Frauen und Mädchen, deren sie habhaft werden können, mitnehmen. Daß in früheren Zeiten, von denen die heutigen Eingeborenen auch in ihren Märchen und Erzählungen nichts mehr wissen, im Frieden die Braut geraubt wurde, scheint aus einem noch heute vielfach geübten Brauch hervorzugehen. Heimlich dringt der Bräutigam mit einigen Freunden in die Hütte seiner Auserwählten, rasch wird sie entkleidet und auf den Schultern der jubelnden Männer nach ihrem neuen Heim getragen. Alle Frauen und Mädchen, welche diesem Zug begegnen, geben sich den Anschein, als wollten sie die Entführte mit aller Gewalt zurückhalten. Da ihnen dies aber nicht gelingt, so folgen sie schreiend und klagend dem Haufen. Dicht bei der Hütte machen sie noch einen letzten Versuch, sie reißen die Braut an sich, werfen sich darüber und gebärden sich wie toll. Doch auch das nützt ihnen nichts, der

Bräutigam und seine Helfer bleiben Sieger und bringen die Entführte in die Hütte. In einzelnen Landschaften gelten die so Vermählten als Eheleute, in andern ist die Braut noch 10 Tage lang Gast ihres Zukünftigen. Erst nachdem er ihr eine Ziege und einen zinnernen Armreif zum Geschenk gemacht hat, nimmt sie Speise und Trank zu sich. Die Rolle der Anstandsdame spielt während dieser Zeit ein kleiner Knabe, ein Bruder oder Verwandter des Bräutigams. Sobald die Eleusine reif ist, wird wari gebräut, wovon der Schwiegervater einen Topf zusammen mit der dem Mädchen bei der Entführung abgenommenen Kleidung erhält. In einigen Landschaften ist dieser „Raub“ sehr beliebt, in anderen kommt er meist nur dann vor, wenn sich der Bräutigam dadurch die am Hochzeitstag dem Schwiegervater zu schenkende Ziege ersparen will. Da geschieht es öfters, daß der Entführer bei den Angehörigen des Mädchens nicht die erhoffte Nachsicht findet, sondern diese im Ernst sich bemühen, die Braut zurückzuhalten. Eine Prügelei ist dann unausbleiblich, und je nach ihrem Ausgang führt die siegende Partei entweder die Braut oder die Tochter und Schwester heim. Die Gehilfen des Räubers haben keine Anrechte auf die Braut.

### Stellung der Frau.

Die Stellung der Frau ist wie bei allen Naturvölkern eine sehr untergeordnete. Wenn auch eine mehr oder minder tiefe Neigung zwischen den Ehegatten nicht in Abrede gestellt werden kann, so ist die Frau für den Mann doch hauptsächlich nur das Weib, das ihm Kinder gebiert, und die Arbeitskraft, welche ihm sein Vieh pflegt, das Essen bereitet, den Hausstand führt und die Äcker bestellt. Ihr Leben ist demnach ein schweres, mühe- und arbeitsreiches. In diesen Anschauungen liegt der Grund für die bei den Wadschagga herrschende Vielweiberei. Jede Frau bekommt von ihrem Mann ein kleines Gehöft mit umliegenden Pflanzungen, deren Bewirtschaftung ihr obliegt. Das Gehöft besteht zunächst aus einer Wohnhütte, in welcher die Frau mit ihren Kindern, etwaigen Sklavinnen und dem Vieh, welches ihr der Mann zur Wartung und Nutznießung gegeben hat, wohnt.

Die Form dieser Wohnhütten ist in den östlich von Kiboscho liegenden Landschaften konisch mit nach außen gewölbtem Kegelmantel, in den westlich davon gelegenen dagegen haben sie die Form einer plattgedrückten Halbkugel. In Kiboscho selbst findet man beide Formen.

Die Bautechnik der ersteren ist folgende: Der Platz, auf dem die Hütte gebaut werden soll, wird zuerst sorgfältig geebnet, worauf der kreisrunde Grundriß ausgemessen wird. Als Maßeinheit dient der Körper des seitlich auf der Erde liegenden zukünftigen Besitzers mit ausgestrecktem Arm; 2,  $2\frac{1}{2}$  oder 3 solcher Maßeinheiten geben den Durchmesser der Hütte. In den ungefähren Mittelpunkt wird ein Stock gesteckt, an diesen ein Strick von der Länge des Radius gebunden, damit ein Kreis geschlagen und dieser durch scharfes Ankratzen des Erdbodens festgelegt. In den Mittelpunkt gräbt man nun eine Bananenstaude von der Höhe der projektierten Hütte. Dann steckt man in die Peripherie des Grundrisses 2 cm dicke und 2 m lange Stangen (ndingu) in Entfernungen von 5 cm in die Erde und verlängert sie durch Anbinden ebensolcher Stangen, bis sie die Spitze der erwähnten Bananenstaude um etwa 2 Fuß überragen. Dieses Stangengerüst bekommt Halt und Form, indem man an seiner Innenseite 12 horizontale, von unten nach oben entsprechend enger werdende faschinenartige Reifen (mawendo) daran befestigt. Dann werden die ndingu durch Zwischenstecken und Flechten von dünnen harten Reisern bis zur Hüfthöhe zum Schutz gegen wilde Tiere gedichtet. Die Spitze (kitongolo) der Hütte wird durch Zusammenfassen und Umbinden der Stangen mit Lianenbast gebildet. In ihre Mitte steckt man einen fußlangen zugespitzten Stock (nguro), damit sich kein Vogel darauf setzen kann, denn dies würde für die darin wohnenden Menschen und Tiere Tod bedeuten. Ist die Hütte soweit fertig, so kriechen der zukünftige Besitzer und sein Bruder hinauf und be-

festigen am nguro je ein Bananen- und ein Dracänenblatt. Der erstere hockt auf der Nordseite über der späteren Lagerstätte und ahmt das Klagegeschrei der zukünftigen Hausherrin bei ihrer Heimführung nach, der andere sitzt über dem als Viehstand dienenden Teil brüllend und blökend. Häusliches Glück und Wohlstand an Vieh ist die Bedeutung dieses Brauches. Dann wird die Bananenstaude aus der Mitte genommen und zerschnitten als Futter einem männlichen Rind oder einem besonders großen Ziegenbock gegeben, eventuell läßt sie der Hütteneigentümer so lange stehen, bis er ein solches Tier sein eigen nennt, wodurch der Weiterbau der Hütte bis dahin ruht. Zur Stütze des Gerüsts werden nun in die Hütte vier Pfähle (mriti) gesetzt, welche die Wände auf drei Viertel Hüttenhöhe erreichen. Diese Pfähle haben in der Höhe von 2,30 m ein Loch, wodurch zwei Horizontalstangen (B und C) gezogen werden, so daß sie auf einem Reifen lagern. Zwischen diese und nach beiden Seiten bis zu den Hüttenwänden werden ungefähr zehn ebensolcher Stangen (a, b, c, d, e, f, g, h, i) gelegt. Hierauf werden daumendicke Reiser (ndarische) gebunden, die dann den Boden des Vorratsraumes bilden. Ein viereckiges Loch läßt man dabei als Thür (mongo) in dem Boden.

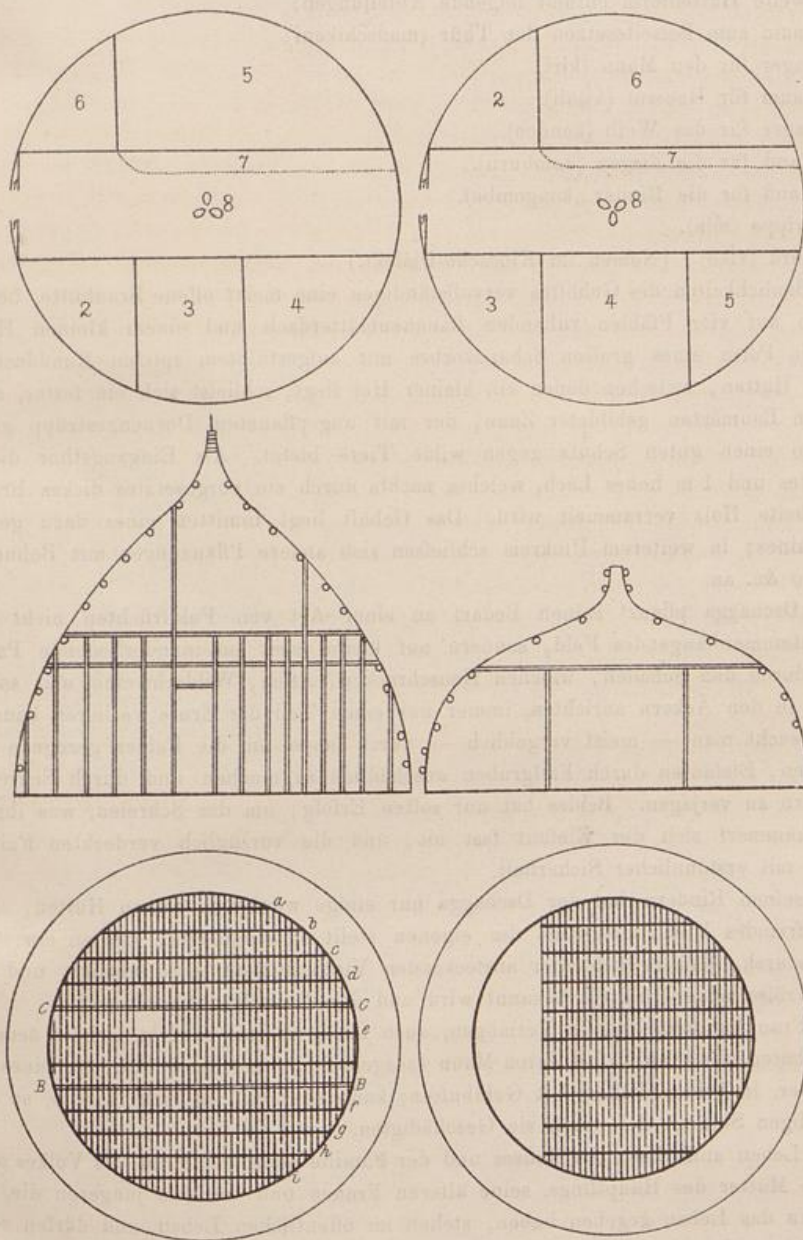
Dann setzt man zwischen die auf der Südseite stehenden Stützen mehrere Pfähle, die den Viehstand abgrenzen, und legt davor eine Reihe Steine als Krippenrand. Nun wird die Hütte mit langem Steppengras gedeckt, was 25 cm dick aufgepackt und mit einem Faden aus Lianenbast auf die ndingu aufgenäht wird. Als Nadel dient dabei ein zugespitzter Stab. Um die Thüröffnung wird das Gras glatt abgeschnitten, an den Seiten senkrecht, oben in einem flachen Bogen. Zwei senkrechte Seitenbretter und ein horizontales Oberbrett werden als Thürfüllung eingesetzt. Die Thür (kitschi) selbst bildet eine aus Ruten geflochtene Platte. Die Thür der einzeln stehenden Hütte ist stets an deren Ostseite; baut man noch eine Hütte dazu, so stellt man sie vor die erste und bringt ihre Thür an der Westseite an, damit man von der einen Thür aus die der anderen Hütte sehen kann.

Beim Bau der anderen Hüttenart mißt man den Grundriß aus, indem sich der Mann wieder mit ausgestrecktem Arm auf die Erde legt und mit Zehe und Fingerspitzen seine Länge auf dem Boden markiert, dann steht er auf, mißt drei Fußlängen in derselben Richtung weiter und schließlichs nochmals eine Körperlänge plus ausgestrecktem Arm. So ist der Durchmesser der projektierten Hütte festgelegt. In die Mitte der drei Fußlängen steckt man einen Stock, befestigt daran eine dünne Lianenranke von der Länge des Radius und schlägt damit einen Kreis, dessen Peripherie fußtief ausgehoben wird. In diese Rinne steckt man meterhohe, armdicke Stöcke (bodschiki) dicht aneinander. Außen um diese legt man im Abstand von einem Fuß zwei aus fingerdicken Stangen gebundene Reiser (schifuandi), die mit den bodschiki durch Lianenbast verschnürt werden. Nun werden zwischen die bodschiki daumenstarke und 2 m lange Stangen gesteckt (ndungo) und diese durch Anbinden von dünnen (okojo) bis zur Spitze verlängert. Gleichzeitig setzt man eine bis zur Spitze der Hütte reichende Bananenstaude in deren Mittelpunkt, festigt das Gerippe der ndungo mit fünf innen daran geschnürten Reifen (maombo) und legt zur Bildung der Spitze um die obersten zusammengenommenen Enden der ndungo zwei Reifen (ubongoë) außen herum. Um den Mittelpunkt stellt man innen vier Stützen, sodafs auf ihren Spitzen der mittelste der fünf maombo ruht, und bildet wie bei der konischen Hüttenform einen Bodenraum zur Aufbewahrung von Bananen und Brennholz. Die einzelnen Abteilungen im Innern der Hütte werden durch senkrecht in die Erde gegrabene Bretter gebildet. Als äußerer Belag werden Bündel aus trockenen Bananenblattscheiden (daua) aufgepackt und an das ndungo-Gestell aufgenäht.

Zur Einweihung der Hütte schlachtet der Besitzer eine Ziege, die er mit seinen Nachbarn verzehrt, nachdem er mit dem Mageninhalt des geschlachteten Tieres Thür und Pfosten bestrichen hat. Nun wird das Vieh in die Hütte gebracht und schließlichs die

Lagerstätte (uli) hergerichtet: etwas trockener Rindermist und daua werden aufgeschichtet und darüber eine trockene Rinderhaut gelegt.

Das Innere der ersten Hüttenform besteht aus folgenden Abteilungen:



(hohe Form)

Hüttenbau.

(flache Form).

1. Ein kleiner Spalt zu beiden Seiten des Eingangs (kitschini); hier hinein schiebt man die Thür am Tage und stellt die zu ihrem Verschliessen nötigen Stangen.
2. Lagerstätte für den Mann (kjahuje).
3. Lagerstätte für die Frau (kjahuje).
4. Raum zur Aufbewahrung für Milch, Speisen und Gefäße (kimolja).
5. Stand für die Rinder (kjaleng).

Merker, Rechtsverhältnisse und Sitten der Wadschagga.

6. Stand für Ziegen und Schafe (maribaioni).
7. Krippe (modoni).
8. Herd (riko), gebildet aus drei Herdsteinen (schiha). (Namen im Moschi-Dialekt.)

Die zweite Hüttenform enthält folgende Abteilungen:

1. Raum zum Beiseitesetzen der Thür (madschikoni).
2. Lager für den Mann (kiri).
3. Raum für Hausrat (kisaii).
4. Lager für das Weib (kondoo).
5. Stand für die Ziegen (komburu).
6. Stand für die Rinder (kongombe).
7. Krippe (mla).
8. Herd (riko). (Namen im Kiboscho-Dialekt.)

Die Baulichkeiten des Gehöftes vervollständigen eine meist offene Brauhütte, bestehend aus einem auf vier Pfählen ruhenden Bananenblätterdach und einem kleinen Eleusinspeicher in Form eines großen Schanzkorbes mit aufgestülptem spitzen Runddach. Um diese drei Hütten, zwischen denen ein kleiner Hof liegt, schließt sich ein fester, aus eingegrabenen Baumästen gebildeter Zaun, der mit angepflanztem Dornengestrüpp gedichtet ist und so einen guten Schutz gegen wilde Tiere bietet. Als Eingangsthor dient ein  $\frac{1}{2}$  m breites und 1 m hohes Loch, welches nachts durch ein vorgesetztes dickes Brett und einige Scheite Holz verrammelt wird. Das Gehöft liegt inmitten eines dazu gehörigen Bananenhaines; in weiterem Umkreis schliessen sich andere Pflanzungen mit Bohnen, Bataten, Taro &c. an.

Der Dschagga pflanzt seinen Bedarf an einer Art von Feldfrüchten nicht auf ein großes zusammenhängendes Feld, sondern auf kleine weit auseinanderliegende Parzellen, damit er durch den Schaden, welchen Heuschrecken, Affen, Wildschweine und sogar oft Elefanten in den Äckern anrichten, immer nur einen Teil der Ernte verlieren kann. Die Schweine sucht man — meist vergeblich — durch lange um die Felder gezogene Gräben fernzuhalten, Elefanten durch Fallgruben unschädlich zu machen und durch Schreien aus den Feldern zu verjagen. Beides hat nur selten Erfolg; um das Schreien, was ihm nicht schadet, kümmert sich der Elefant fast nie, und die vorzüglich verdeckten Fallgruben meidet er mit erstaunlicher Sicherheit.

Von seinen Rindern hat der Dschagga nur einige wenige in seinen Hütten, daneben aber viel fremdes Vieh; den Rest des eigenen stellt er bei anderen Leuten ein; er verhindert dadurch, daß er bei einer ansteckenden Viehkrankheit alles verliert und ferner, daß die Größe seines Besitzes bekannt wird und den Neid Mächtiger erregt.

Die Frau hat kein eigenes Vermögen, auch alles, was sie erwirbt, gehört dem Mann. Für Straftaten der Frau haftet deren Mann (ausgenommen bei Mord), für die eines Kindes dessen Vater, in beiden Fällen mit Geldbußen; kann oder will er nicht zahlen, so werden die Schuldigen Sklaven des durch sie Geschädigten.

Dem Leben außerhalb des Hauses und der Familie steht die Frau des Volkes gänzlich fern. Die Mutter des Häuptlings, seine älteren Frauen und von den jüngeren die, welche einem Sohn das Leben gegeben haben, stehen im öffentlichen Leben und dürfen sogar in allen Gerichtssachen, welche vor den Häuptling gehören, selbständig Recht sprechen. Ihr Urteil stößt der Häuptling hinterher nicht um. Ebenso kann die Hauptfrau eines höheren Akidas (mtschili) diesen in seinen behördlichen Befugnissen vertreten; an sie wenden sich auch die Weiber bei Streitigkeiten untereinander.

#### Ehescheidung.

In Ehescheidungssachen urteilt der Häuptling. Scheidungsgründe sind:

1. Wiederholter Ehebruch von seiten der Frau.

2. Unfruchtbarkeit. Wenn die Frau in den ersten zwei bis drei Jahren der Ehe kein Kind hat, so heiratet der Mann eine zweite Frau; sobald sich diese fruchtbar zeigt, wird die erste zu ihren Eltern zurückgeschickt; nur wenn sie durch besondere Tüchtigkeit eine wertvolle Arbeitskraft darstellt, behält sie der Mann.

3. Dummheit und Faulheit der Frau.

4. Mißhandlung. Mißhandelt der Mann die Frau, so flüchtet sie zu ihren Eltern und bleibt bei diesen, wodurch die Scheidung rechtsgültig ist. Ist der Mann der Mißhandelte, so führt er die Scheidung herbei. Ferner kann die Frau die Ehe lösen durch wiederholte hartnäckige Rückkehr zu ihren Eltern, oder indem sie zu einem anderen Manne geht, um dauernd bei ihm zu bleiben. In diesem Falle muß letzterer den Brautpreis an den Verlassenen zahlen, vorausgesetzt, daß die Frau noch kein Kind hat. Hatte sie ein Kind, so braucht der zweite Mann erst bei der Geburt eines von ihm erzeugten zu zahlen, widrigenfalls auch dieses dem ersten Mann gehört.

Nach der Scheidung bleiben die Söhne beim Vater, die Töchter und ein eventuell männlicher Säugling gehen mit der Mutter; letzteren kann sein Vater nach Entwöhnung gegen Entschädigung der Kosten für Pflege zurückfordern. Die Frau darf sich nach der Scheidung gleich wieder verheiraten.

Die Wiederherstellung des ehelichen Verhältnisses durch die Geschiedenen hängt nur von deren beiderseitigem Willen ab. Die Frau kehrt dann ohne besondere Festlichkeit oder Ceremonie in die Hütte ihres früheren Mannes zurück. Häufig ist dies der Fall, wenn die Frau einen Säugling hat und aus diesem Grunde sich nicht sofort wieder verheiratete, auch wenn sie schon ältere Söhne besitzt, die sehr an ihr hängen. In diesem Falle kann der Sohn die Mutter im Einverständnis des Vaters sogar zur Rückkehr zwingen, wenn es ihm gelingt, sie im gelegentlichen Gespräch ums Handgelenk zu fassen oder sie ungesehen mit der Frucht einer bestimmten Staude (eine Solanum-Art) andu zu werfen.

### Keuschheit.

Auf die Keuschheit des Mädchens vor der Ehe wird kein besonderer Wert gelegt, vielmehr steht ihnen der geschlechtliche Umgang frei, ohne daß daraus irgend welche rechtliche Wirkungen entstehen. Als große Schande gilt es aber, wenn ein beschmittenes Mädchen vor der Ehe Mutter wird. Der Schwängerer muß eine verhältnismäßig sehr hohe Summe, bestehend in Vieh, an den Vater des Mädchens zahlen. Heiratet er es später, so braucht er keinen Brautpreis zu zahlen. Ein anderer Mann heiratet ein solches Mädchen nicht.

Bis zur Beschneidung wohnen Söhne und Töchter zusammen in der Hütte ihrer Mutter; nachher schlafen die Söhne in der in dem Gehöft der Mutter stehenden Brauhütte, welche für diesen Zweck ringsherum geschlossen wird.

Einer gewerbmäßigen Prostitution ergeben sich häufig die Witwen, welche in der Ehe einen Sohn geboren haben und deshalb nicht mehr heiraten dürfen. Sie werden mit Lebensmitteln und Schmuck bezahlt. Bei eintretender Schwangerschaft treiben sie die Frucht ab.

### Geburt.

Die Frau wird in ihrer Hütte durch ein älteres Weib, meist ihre Mutter oder Schwiegermutter, entbunden. Zur Erhöhung der Wehentätigkeit braucht man eine Medizin. Wendungen des Kindes im Mutterleib werden erforderlichenfalls gemacht. Gestatten die Geburtswege wegen zu großer Enge den Austritt des Kindes nicht, so wird dieses im Mutterleib zerschnitten und stückweise entfernt. Die Wöchnerin liegt während der Geburt auf dem Rücken. Ist das Kind geboren, so wird die Nabelschnur dicht am Körper des Kindes

mit Bananenbast unterbunden und  $1\frac{1}{2}$ —2 Zoll davon entfernt abgeschnitten. Die Nachgeburt wird in der Hütte an der Südseite der Thür vergraben, ohne Gegenstand abergläubischer Gebräuche zu sein. Die Geburt geht fast immer leicht und schmerzlos von statten. Das Neugeborene wird auf ein Bananenblatt gelegt und von der alten Frau nur durch Ablecken mit der Zunge gereinigt, nicht gewaschen. Darauf macht sie ihm auf einem Ziegen- oder Schaffell ein Lager neben der Mutter zurecht. Die Nahrung der Wöchnerin besteht aus Fett, Butter, Fleisch, Milch und Blut, alles nur schwach gesalzen, da das Steppensalz sehr scharf ist und bei geschwächten Personen leicht Magenkatarrh verursacht. Die Hütte darf niemand, auch der Mann nicht, betreten. Um zu erfahren, ob ein Knabe oder ein Mädchen angekommen ist, verabredet der Mann vorher mit der Hebamme ein bestimmtes Zeichen, was diese dann an einer in der Nähe der Hütte stehenden Bananenstaude anbringt. Am fünften Tage nach der Geburt schlachtet der Vater eine Ziege, deren bestes Fleisch, Fett und Blut die Wöchnerin bekommt, das übrige Fleisch wird von dem Manne, den Weibern der Nachbarschaft und dem einen oder anderen der nächsten männlichen Verwandten zusammen verzehrt. Jetzt erst darf der Vater sein Kind sehen und wie auch andere Leute tagsüber zum Besuch in die Hütte der jungen Mutter kommen. Verkehrt der Mann mit einer seiner anderen Frauen geschlechtlich, so darf er die nächsten zwei Tage darnach die Hütte, in welcher das Neugeborene liegt, nicht betreten. Die junge Mutter darf die ersten zwei Monate nach der Entbindung die Hütte nur zur Verrichtung eines Bedürfnisses verlassen und muß sich dazu bis auf die Augen verhüllen. Diese zwei Monate bleibt die Wärterin bei ihr wohnen und thut alle nötige Hausarbeit. Das Essen für beide kocht und bringt ihnen eine andere Frau des Mannes. Nach Ablauf dieser Zeit schlachtet der Mann ein Rind und ein Schaf. Vom Rind bekommt der Häuptling ein Vorder- und ein Hinterbein, das übrige Fleisch verteilt der Mann unter seine männlichen Verwandten. Das Fleisch des Schafes wird, kleingehackt und mit Blut und Fett vermengt, für die junge Mutter gekocht. Diese Speise gilt als besondere Delikatesse.

Erst vier Monate nach der Geburt darf die Frau wieder ausgehen; der Tag des ersten Ausgangs wird festlich begangen. Mutter und Kind werden geschmückt und vor allem tüchtig mit Fett gesalbt. Der Mann hat von seinen anderen Frauen wari brauen lassen, und die ganze Nachbarschaft und Verwandtschaft ist eingeladen. Ein in der Familie besonders beliebter alter Herr bindet bei diesem Feste der Mutter und dem Kinde eine aus Dracänen- und Baobabfasern gedrehte Schnur um den Hals.

Am nächsten Tage nimmt die Frau ihre alte Arbeit wieder auf. In ihrer Abwesenheit wird das Kind von einem kleinen Mädchen, das hierzu gemietet wird, wenn keines in der eigenen Familie ist, gewartet.

Die Ehegatten sollen sich vom Ende des sechsten Schwangerschaftsmonats bis zum Schluß der Säugzeit, die 2—3 Jahre dauert, trennen. Letztere Frist wird aber wohl nie eingehalten; daher die vielen Abtreibungen in dieser Zeit.

Die meisten Frauen sollen sechs- bis achtmal niederkommen, eine recht hohe Zahl, wenn man berücksichtigt, daß zwischen den einzelnen Geburten meistens mindestens eine durch Abtreibung beendete Schwangerschaft liegt. Die meisten Geburten findet man da, wo der Mann nur eine oder zwei Frauen hat; hat er vier und mehr Frauen, so hat eine davon selten mehr als zwei bis drei Kinder.

Die Knaben überwiegen bei den Geburten, aber auch bei den Sterbefällen. Die Sterblichkeit der Kinder ist außerordentlich groß, fast die Hälfte derselben stirbt im Alter von wenigen Monaten. Die Schuld daran scheint in einer fehlerhaften Ernährung zu liegen. Obwohl die Mutter das Kind zwei bis drei Jahre nährt, so gibt sie ihm doch oft von ihrem eigenen Essen und besonders viel Fett. Da die Mutter ferner viel außerhalb der Hütte mit Arbeit beschäftigt ist, so füttert das kleine Kindermädchen das Kind wohl auch mit allem möglichen schwerverdaulichen Zeug.

### Abtreibung.

Abtreibung ist sehr verbreitet und wird sowohl durch innere als durch mechanische Mittel herbeigeführt. Sie wird angewandt zur Verhinderung unehelicher Geburten, ferner wenn die Frau innerhalb der Sägezeit schwanger wird, und schliesslich wenn eine Frau in andere Umstände kommt, nachdem ihre verheiratete Tochter bereits ein Kind geboren hat.

### Kindsmord.

Kindsmord ist sehr häufig. Gleich nach der Geburt werden mißgestaltete Kinder und Albinos getötet, dann solche, welche während des Geburtsaktes schreien oder mit einem Zahn auf die Welt kommen; ferner wenn die Beine des Kindes zuerst geboren werden, oder wenn die Nachgeburt zusammen mit dem Kinde ausgestoßen wird. Bei Zwillingen wird einer getötet; sind die Kinder gleichen Geschlechts, so läßt man nur das zuerst geborene am Leben, sind sie verschiedenen Geschlechts, so tötet man das Mädchen. Würde man diese Kinder nicht töten, so würden sie nach dem Volksglauben später ihren Vater oder ihre Mutter umbringen.

Brechen bei einem Kinde die oberen Schneidezähne zuerst durch, so wird es ebenfalls meistens getötet. Läßt man es ausnahmsweise am Leben, so sind die Eltern ängstlich bemüht, jenes Mißgeschick zu verheimlichen, da man glaubt, ein solches Kind würde später seinen Ehegatten töten, oder dieser würde bald nach der Heirat an einer Krankheit sterben. Wird es bekannt, daß die oberen Schneidezähne vor den unteren durchbrachen, so haftet dies dem Kinde zeitlebens als Makel an. Einen solchen Mann wird nur ein von allen anderen verschmähtes Mädchen heiraten, ein derartiges Mädchen wird höchstens ein alter, häßlicher Mann zur Frau begehren.

Wenn sich bei einem Mädchen die erste Regel vor der Beschneidung einstellt, soll es getötet werden. Mutter und Tochter suchen daher dies Unglück geheim zu halten und lassen die Beschneidung schleunigst vornehmen. Wird dies später bekannt, so geht der Vater des Mädchens als Strafe seines ganzen Besitzes verlustig; das Mädchen wird nachträglich nicht getötet, aber auch von keinem Manne zur Ehe begehrt.

Wenn ein noch nicht beschnittenes Mädchen gebärt, so tötet man es, weil sonst sein Vater bald darauf sterben oder Unglück über das ganze Land hereinbrechen würde (wie Tod oder Krankheit des Häuptlings, Hungersnot, Krieg). In der Landschaft Kiboscho werden Kinder auch wegen Linkshändigkeit getötet. In allen Fällen wird die Tötung durch einen Schnitt durch den Hals ausgeführt. In der aus Usambara stammenden Häuptlingsfamilie der Landschaft Moschi sind diese barbarischen Gebräuche nie üblich gewesen.

### Namengebung.

Sobald dem Kinde die unteren Schneidezähne durchbrechen, bekommt es den Namen; den eines Knaben bestimmt der Vater, den eines Mädchens die Mutter. Die Namengebung wird durch ein Fest gefeiert, zu dem die ganze Freundschaft und Verwandtschaft eingeladen wird. Die Alten sitzen plaudernd um die wari-Tröge, während sich die Jugend mit Tanz und Gesang belustigt. In den Kreis der versammelten Festgenossen bringt die kleine Wärterin das Kind und verkündet ihnen: „der Name dieses Kindes ist (z. B.) Barika“ (rínna la manátscho Barika); dann wird das Kind herumgereicht, man findet, daß es dem Vater oder der Mutter ähnlich sieht, schön ist, und was derartige Redensarten mehr sind. Der Name selbst wird in der Regel durch äußere Umstände bestimmt. Barika z. B. nennt man einen Knaben, wenn sein Vater eingewandert ist. Andere Knabennamen sind:

Deténgio, wenn um die Zeit seiner Geburt der Vater vom Häuptling begnadigt ist,

Delílio, der Nachgeborene,

Maréte, wenn der Vater kürzlich einen Elefanten in der Fanggrube fand,

Mláwi, wenn der Knabe geboren wurde, als sein Vater im Kriege gegen den Häuptling Mlawi war.

Mädchennamen:

Delaüssi, die Nachgeborene,

Deláukiwa, wenn die Mutter bald nach der Geburt starb,

Dewíkio, die Verzärtelte,

Dessálo, die Schöne,

Malíme, wenn der Vater viele Rinder besitzt,

Déura, wenn der Vater sich im Kriege ausgezeichnet hat,

Dessarángo, wenn der Vater so arm ist, daß die Mutter oft betteln muß,

Dewulíso, wenn der Vater die Mutter nach der Entbindung hungern liefs,

Msengúse, wenn der Vater eine Zeitlang ausgewandert war.

Aufser diesen Vornamen gibt es noch Familiennamen, wovon jede Familie zwei hat, einen für die männlichen und einen für die weiblichen Mitglieder. Ferner bekommt jeder Mann bei der Kriegertaufe noch einen Kriegernamen. Bei der Begrüßung wird häufig der Vorname (oder beim Mann auch der Kriegernamen) in Verbindung mit dem Familiennamen gebraucht. Beispielsweise ist der Vorname des Akidas Thomas in Moschi (den Namen Thomas hatte er von einem Europäer erhalten) Kitímbo, sein Kriegernamen Kirénga, der Vorname seiner Schwester ist Desfmo. In seiner Familie heißen die Männer Iríngo, die Weiber Mandscháio. Man begrüßt ihn Kitímbo oder Kirénga káfu (= guten Tag) Iríngo, seine Schwester: Desfmo káfu Mandscháio.

#### Beschneidung.

Im Alter von 12—16 Jahren werden die Knaben beschnitten. Ein Beschneidungsfest findet demnach im allgemeinen alle vier Jahre statt. Das dafür günstige Jahr bestimmen die Zauberer, beeinflusst durch den Wunsch des Häuptlings, besonders wenn ein Bruder oder Sohn desselben mit beschnitten wird. Am Tage der Beschneidung, den der Häuptling bestimmt, finden sich die betreffenden Knaben der ganzen Landschaft auf einem Platz in seiner Boma ein, nachdem sie vorher die Köpfe rasiert und allen Schmuck abgelegt haben. Durch Scherzen und Lachen machen sie sich gegenseitig zu der bevorstehenden Operation Mut. Sobald der Häuptling erscheint, beginnt die Beschneidung. Einer nach dem andern tritt an eine Bananenstaude oder einen Baum heran, sich daran lehnd und mit den Händen über den Kopf den Stamm umfassend. Ein alter daneben stehender Mann führt schnell und geschickt die Beschneidung aus. Um die Schmerzen zu ertöten, singen und tanzen sie, bis alle beschnitten sind. Kein Laut, kein Verziehen der Gesichtsmuskeln darf den Schmerz verraten; eine solche Äußerung gilt als Feigheit, und monatelang singen die anderen auf diesen Schwachen Spottverse. Drei Tage bleiben sie nun in der Boma des Häuptlings; am ersten Tage bekommen sie nichts zu essen, am zweiten Eleusinmehl mit Milch gekocht und am dritten Brei aus Bananen und Milch. Am Abend dieses Tages kehren sie in die elterliche Hütte zurück, wo sie zwei Monate bleiben, ohne ausgehen zu dürfen. Ihre Freunde besuchen sie viel, vor Fremden dürfen sie sich nicht sehen lassen. Müssen sie die Hütte für kurze Zeit verlassen, so verhüllen sie sich ganz und gar. Ihre Nahrung besteht aus „Krautfutter“, ähnlich dem, womit eine Wöchnerin verpflegt wird. Ist diese Frist verstrichen, so durchstreifen die Beschnittenen, in lange Tücher gekleidet, mit Pfeil und Bogen sieben Tage lang die Landschaft, um Vögel zu schiefsen, ein von den Massai angenommener Brauch. Darnach versammeln sie sich wieder in der Boma des Häuptlings, der hierfür die Zauberer des Landes zusammengerufen hat, welche ihre verschiedenen Medizinen mitbringen. Nachdem eine Anzahl Ziegen geschlachtet ist, schneiden sich die Knaben aus deren Fellen Streifen, die sie auf den rechten Mittelfinger ziehen, während die Zauberer aus dem Magen- und Darminhalt der Tiere durch Vermengen mit

Wasser und ihren Zaubermitteln eine Medizin bereiten, womit der Häuptling dann die Beschnittenen besprengt. Mit Worten, Tanz und Gesang danken sie dem Häuptling, sich um ihn drängend, dafür und versprechen ihm, zu keinem Weib in Beziehung zu treten, bevor er es ihnen erlaubt. Der Abend des Tages wird durch einen Fleischschmaus gefeiert, wozu der Häuptling mehrere fette Ochsen schlachtet. Nach diesem Mahl geht jeder nach Hause, wo am folgenden Tage sein Vater ein kleines Fest für die Verwandtschaft veranstaltet, wobei eine Ziege geschlachtet wird, von deren Fell jeder Teilnehmer einen Streifen um den rechten Mittelfinger bekommt. Hiermit sind die Beschneidungsfestlichkeiten, die in den einzelnen Landschaften variieren, meist zu Ende. In der Landschaft Kiboscho versammeln sich die Beschnittenen noch die folgenden vier Tage zu gemeinsamem Tanz und Gesang in der Häuptlingsboma und am fünften auf einem freien Platz in der Landschaft, wohin auch eine arme Frau geführt wird. Der Häuptling gibt ihnen hier die Erlaubnis, zu Weibern in Beziehung zu treten und fordert sie auf, darin mit dieser Frau zu beginnen. Ihrem Mann bezahlt der Häuptling für diesen Dienst eine Kuh.

Von nun an üben sich die Knaben für ihren späteren Beruf als Krieger im Gebrauch der Waffen; früher suchten sie Handel mit Nachbarn, jetzt erproben sie Kraft und Können in friedlichen Kampfspielen oder auch auf kleinen Jagdzügen in der Steppe.

Während die Beschneidung der Knaben eine Staatsangelegenheit ist, an welcher der ganze Stamm Anteil nimmt, ist die der Mädchen mehr Sache der Familie, außerhalb welcher nur die Weiber der Landschaft ein Interesse dafür bekunden. Die Mädchen werden meist im Alter von 13—14 Jahren beschnitten, wenn sich der Busen entwickelt. Von ihren Freundinnen leihen sie sich möglichst viel Schmuck, Perlenschnüre um Hals und Hüften, große Schellen, die sie um den Oberschenkel schnallen, und kleine, die dicht unterhalb des Knies und ums Fesselgelenk gebunden werden. So geschmückt ziehen sie auf den Markt, um den dort versammelten Weibern ihre bevorstehende Beschneidung anzukündigen (s. Taf. 5). Zu gleichem Zweck durchstreifen sie die Landschaft, wobei es ihnen gestattet ist, aus den Pflanzungen an Lebensmitteln zu nehmen, was sie wollen.

Dafs die Beschneidung der Mädchen nicht in ähnlich großen Zwischenräumen vorgenommen werden kann, wie die der Knaben, liegt in der Natur der Sache. Sie findet daher auch mehreremal im Jahre statt, jedesmal an vier bis sechs Mädchen. Hält die Mutter den Zeitpunkt für ihre Tochter gekommen, so bespricht sie die Sache mit anderen Müttern, die in gleicher Lage sind, und man bestellt dann für einen verabredeten Tag eine alte Frau, die das Beschneiden als Handwerk betreibt. Nun ziehen die Mädchen nochmals klingelnd und singend auf den Markt und durch die Landschaft, hier und da Halt machend und einen Augenblick tanzend. Dies Tanzen besteht aus einem rhythmischen Einknicken in den Knien, damit die Schellen an den Beinen möglichst laut erklingen. Wari gährt bereits in den Braukübeln und soll am morgigen Beschneidungstag die Feststimmung erhöhen. Schon früh bei Tagesanbruch versammeln sich die Mädchen mit ihren Angehörigen, welche sie unter Singen und Scherzen mit wari und Milch besprengen. Dann wird, nachdem sie im Flusse oder in einem Bewässerungskanal gebadet haben, die Operation an einer nach der anderen vorgenommen, wobei sich die Mädchen gegenseitig durch Singen Mut zusprechen, denn auch bei ihnen gilt jede Schmerzensäußerung als schimpflich. Die Schwache wird bei dem sich nun anschließenden Fest nicht nur verspottet, sondern erhält auch nichts, während die anderen von ihren Freunden mit Perlen beschenkt werden. Die folgenden fünf Tage vereinigen sich täglich die Beschnittenen zu Tanz und Gesang und behalten vollkommene Bewegungsfreiheit bis zur Verheilung der Wunde. Dann leben sie abgeschlossen in der Hütte ihrer Mutter, je nach dem Wunsch des Vaters einen oder mehrere Monate, bis das Mädchen als Braut dem Bräutigam übergeben wird.

Die Beschneidung der Knaben ist in allen Dschaggalandschaften dieselbe, die einfache Circumcision; bei den Mädchen variiert die Methode; während an einem Ort nur das Prae-

putium Clitoridis entfernt wird, wird an anderen auch die Clitoris ganz oder teilweise abgetragen und früher in manchen sogar auch die Labiae minores.

### Kriegertaufe.

Zwei Jahre nach der Beschneidung erhalten die Knaben die Kriegertaufe. Die Jünglinge versammeln sich dazu mit ihren Vätern und allen erwachsenen Männern in der Boma des Häuptlings. Wessen Vater bereits tot ist, bittet einen älteren Mann, an diesem Tage Vaterstelle an ihm zu vertreten. Sobald der Häuptling in der Versammlung erscheint, werden zwei Rinder und zwei Ziegen geschlachtet und das Blut dieser Tiere in einer Rinderhaut, die von einigen Leuten gehalten wird, aufgefangen. Dann legen die Jünglinge ihre Kleidung ab, gehen in langen Reihen viermal um die mit Blut gefüllte Haut herum und stellen sich darnach in einer Reihe auf. Ein alter Mann kommt zu ihnen und macht jedem einen kleinen Schnitt in den rechten Unterarm. Einer nach dem andern tritt an das aufgefangene Tierblut, läßt ein paar Tropfen aus der Armwunde hineinfallen, nimmt eine Hand voll des Blutgemisches, verzehrt es und kleidet sich wieder an. Nachdem sich dann alle um den Häuptling gehockt haben und nach längerem Hin- und Herreden erhält jeder Jüngling von seinem Vater oder dessen Vertreter den Kriegernamen. Hierauf hält der Häuptling eine Ansprache, sagt ihnen, daß sie nun nicht mehr Kinder, sondern Krieger seien, belehrt sie über ihre neuen Pflichten und verleiht ihnen ein gemeinsames Schildzeichen, was sie im Kriege als zu einer Kompagnie gehörig kennzeichnet. Gleichzeitig erhält jede Abteilung einen Namen, der entweder einem der jungen Krieger, wenn dieser zur Häuptlingsfamilie gehört, oder äußeren Ereignissen entlehnt ist.

In der Landschaft Moschi fand ich elf verschiedene Schildzeichen, konnte jedoch Namen und Bedeutung nur von acht feststellen; die anderen drei sind vermutlich Nachbildungen erbeuteter Schilde.

Der Reihenfolge nach sind die Abteilungen, von der ältesten bekannten beginnend, folgende:

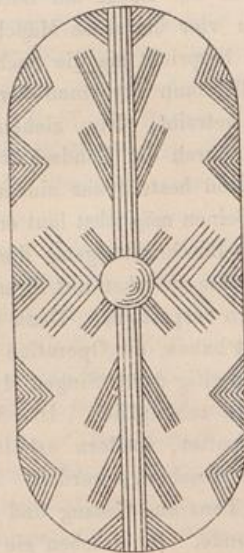


Fig. 1.

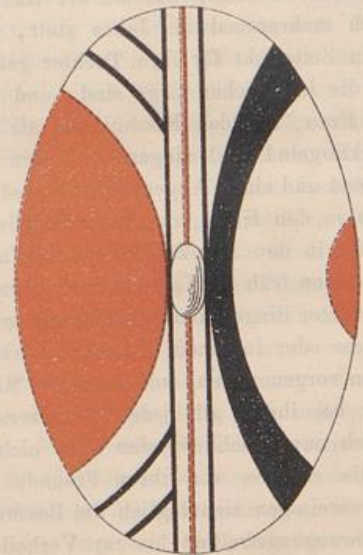


Fig. 2.

1. Die Kidschi-Abteilung nach dem Kriegernamen des Vaters von Tukia benannt, der mit dieser Alterklasse zusammen beschnitten wurde.
2. Die Otoati-Abteilung, nach dem Kriegernamen Ndetias.

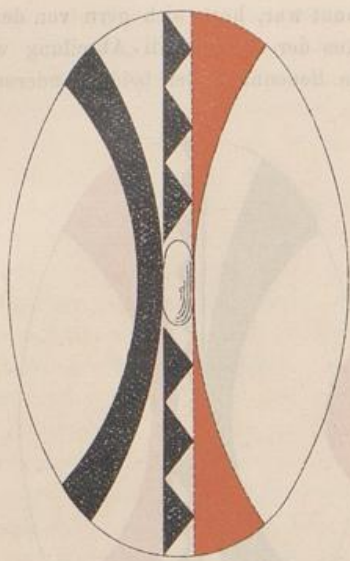


Fig. 3.



Fig. 4.

3. Die Kinangussi-Abteilung, nach dem Kriegernamen Tukias, des jüngeren Bruders von Ndetia, benannt.  
4. Die Merischo-Abteilung.

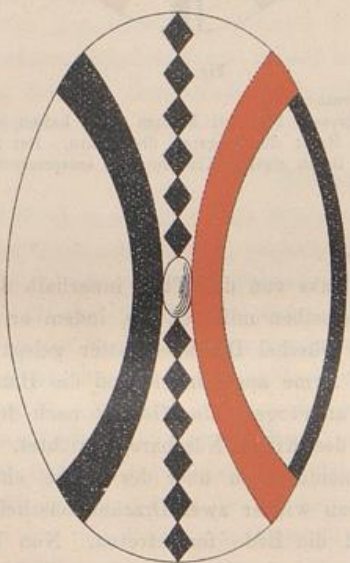


Fig. 5: Die Manguscha-Abteilung.

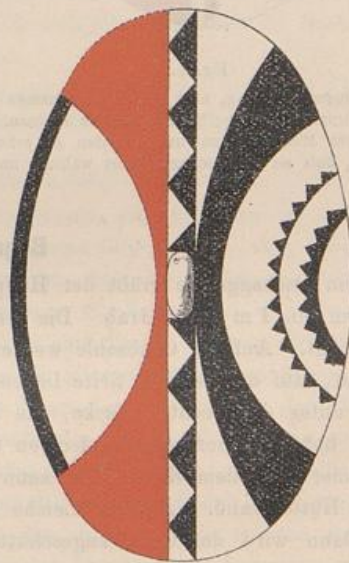


Fig. 6: Die Meruturutu-Abteilung.

Merischo, Manguscha und Meruturutu sind Massai-Worte und bezeichnen Männer im ungefähren Alter von 50, 40 und 30—35 Jahren. Das sind bei den Massai Leute, die durch Alter und Erfahrung ein gewisses Ansehen genießen und eine Art „Rat der Alten“ bilden. Aus ihnen werden die Friedensvermittler und die Gesandtschaften, die man zum Besuch zu fremden befreundeten Häuptlingen schickt, gewählt. Mandara hatte nach langen, für ihn meist unglücklichen Kämpfen mit den Massai Frieden geschlossen. Dazu und in der Folge kamen viele ältere Massai zu ihm, wodurch den Wadschagga jene Worte geläufig wurden. Die nach ihnen benannten drei Abteilungen hatten wahrscheinlich zuerst andere, jetzt vergessene Namen. Mandara, der zu der ersten von ihnen gehörte, die jedenfalls

Merker, Rechtsverhältnisse und Sitten der Wadschagga.

3

ursprünglich nach seinem Kriegernamen Rindi genannt war, hörte sich gern von den Massai Merischo nennen, was seinem Alter entsprach. Aus der alten Rindi-Abteilung wurde so die Merischo-Abteilung, woraus sich von selbst die Benennung der beiden anderen Abteilungen ergibt.

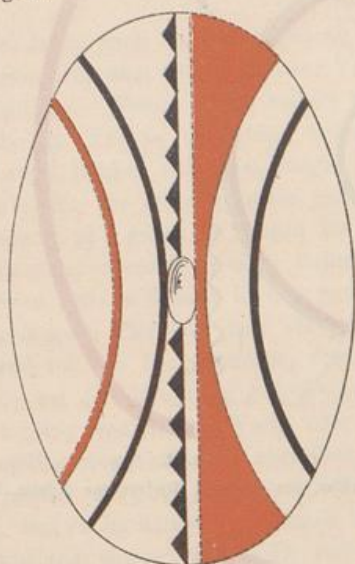


Fig. 7.

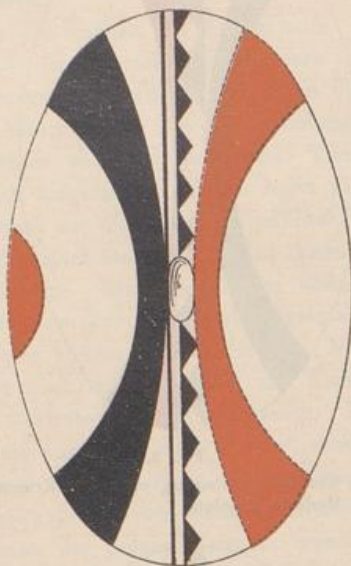


Fig. 8.

7. Die Kiussa-Abteilung, nach dem Kriegernamen Melis benannt.  
 8. Die Kiruru-Abteilung; Kiruru = die Kleinen, die Kurzen. Die drei Klassen 4—6 hatten bei Bildung dieser schon ihre Massai-Namen und nannten in scherzendem Spott die jüngeren die Kiruru. Der Spott liegt besonders darin, daß sie ein Dschagga-Wort wählten und keine ihrem eigenen Klassennamen entsprechende Massai-Bezeichnung.

### Begräbnis.

Stirbt ein Dschagga, so gräbt der Hauptebe links von der Thür innerhalb der Hütte der Hauptfrau ein 1 m tiefes Grab. Die Größe desselben mißt er aus, indem er sich zur Probe hineinlegt. Auf die Grabsohle werden zwei Büschel Dracänenblätter gelegt, darauf der Leichnam, auf der rechten Seite liegend, die Arme angewinkelt und die Handflächen aufeinander unter der rechten Backe, die Beine angezogen, das Gesicht nach dem Kibo, dem 6000 m hohen immer schneebedeckten Gipfel des Kilima-Ndscharo, gerichtet. „Damit der Tote immer nach dem Kibo sehen kann“, schneidet man über der Grube ein kleines Loch in die Hüttenwand. Auf die Leiche legt man wieder zwei Dracänenbüschel als Bekleidung. Dann wird das Grab zugeschüttet und die Erde festgetreten. Nun holt der Erbe eine Ziege, führt sie fünfmal um das Grab, spuckt auf ihren Kopf, indem er die Geister anruft, und schlachtet sie dann. Damit der Verstorbene nicht mit leeren Händen zu den Geistern der Abgeschiedenen (warumu) kommt, die ihn in diesem Falle in ihre Gemeinschaft nicht aufnehmen würden, gießt man etwas Blut auf das Grab, während das Fleisch die Leidtragenden verzehren. Das Weinen und Klagen um den Toten dauert vier Tage. Nach dieser Zeit rasieren sich die Hinterbliebenen gegenseitig die Köpfe, der rasierte Schädel ist ihr Trauerkleid. Die Trauerzeit dauert, bis das Haar wieder vollgewachsen ist, d. h. 3—4 Monate. Nach derselben dürfen Witwer und Witwen ohne Söhne sich wieder verheiraten; schwangere Frauen müssen erst die Geburt des Kindes abwarten, dessen Geschlecht dann über ihr Los entscheidet. Zehn Monate nach der Beerdigung wird die Leiche ausgegraben. Den Schädel legt man in einen Thontopf und setzt darauf einen zweiten als Deckel. In einer Pflanzung bei der Hütte ist inzwischen ein Platz von 1 m

Durchmesser gereinigt und mit Dracänen umpflanzt. In der Mitte desselben stellt der Hauptebe den Schädeltopf auf und streut die Knochen des Verstorbenen darum (Taf. 6). Dann wird wieder eine Ziege fünfmal herumgeführt und zu demselben Zweck wie vorher geschlachtet. Reiche Leute schlachten an Stelle der Ziege ein Rind.

Der Beisetzungsort gilt als heilig, und niemand wagt es, solche Orte zu schänden. Ebenso wie der Mann wird eine Frau, wenn sie Kinder hatte, in der Hütte begraben, doch rechts von der Thür und auf der linken Körperseite liegend. Das bei der Beerdigung und Beisetzung einer Frau geschlachtete Tier wird nur viermal um die Stätte geführt.

Kinder und Frauen, die nicht geboren haben, werden im Bananenhain unweit der Hütte begraben, ohne später wieder ausgegraben und beigesetzt zu werden. Stirbt eine schwangere Frau, so wird, nachdem das Kind herausgeschnitten ist, sie selbst in der Hütte, das Kind in der Schamba beerdigt. Der Grund für die Beerdigung in der Hütte liegt in der Liebe und Anhänglichkeit der Kinder zu ihren Eltern, nicht etwa in dem Glauben, daß der Verstorbene der Hütte ein Schutzgeist werde.

Stirbt der Dschagga in der Ferne oder im Krieg, so daß der Schädel nicht beigesetzt werden kann, so holt der Erbe mehrere Stunden weit in der Steppe aus einem Fluß einen faustgroßen Stein, der nun den Kopf des Verstorbenen vorstellt. Einen ihm unterwegs begegnenden Menschen darf er nicht anreden, und um ihm zu antworten, muß er erst den Stein aus den Händen legen, sonst würde er nach dem Glauben der Wadschagga bald sterben. Ist der Stein heimgebracht, so wird er als Schädel des Verstorbenen beigesetzt.

Findet man aber den Kopf eines von einem Raubtier getöteten oder sonst außerhalb gestorbenen Menschen noch, so wird er in Bananenblätter gewickelt im Giebel der Hütte zum Trocknen aufgehängt und später beigesetzt.

Von den im Krieg Gefallenen begräbt man nur die Anführer; nicht aus Pietät, sondern um dem Feind den Tod der von ihm Gefürchteten zu verheimlichen.

### Religiöse Anschauung.

Als Gottheit verehren die Wadschagga die Sonne, die ein Mann ist und im Westen mit seiner Frau, dem Mond, wohnt. Ob die Sterne ihre Kinder, ihre Krieger oder ihr Vieh sind, weiß man nicht genau, sicher aber ist, daß die großen männlichen und die kleinen weiblichen Geschlechts sind. Die Verehrung für Sonne und Mond beschränkt sich auf eine bloße Begrüßung, die durch Ausspucken nach ihnen hin ausgedrückt wird. Man ist sich nicht klar, ob sie nicht doch eine Gewalt über die Menschen haben, und will es deshalb wohl mit ihnen nicht verderben. Im Himmel (ruwehu) über den Wolken wohnt ein sehr mächtiger Häuptling, Rua; seine Leute, die wahu, sehen genau so aus wie die Menschen und leben wie diese, ihre Rinder haben zwei Schwänze. Weder Rua noch Sonne, Mond und Sterne greifen in das Getreibe der Menschen auf der Erde ein. Dies thun vielmehr nur die Seelen der Abgeschiedenen, die warumu. Sie wohnen im Innern der Erde, sowohl unter den Plätzen, wo Gebeine der Verstorbenen beigesetzt sind, als auch unter bestimmten alten sehr großen Bäumen in der Landschaft. Der Wohnsitz der einzelnen warumu ist nicht dauernd fest, wenn sie auch nur selten umziehen. Nachts verlassen sie oft ihre Wohnstätten und kommen auf die Erde, wo man sie dann manchmal tanzen und singen hört. Leute, welche sie gesehen haben, behaupten, daß der Geist eines Verstorbenen so aussehe, wie dieser im Leben aussah, auch die gleichen Tücher und Schmucksachen trage.

Zu den warumu betet der Dschagga, wenn er von Krankheit und Unglück, das er auf ihren Zorn zurückführt, heimgesucht wird, und opfert ihnen zur Versöhnung ein Rind, eine Ziege oder ein Schaf. Ist der Dschagga krank, so geht er zum Zauberer (mascha), um diesen zu befragen, wer von den warumu die Krankheit verschuldet hat, und sucht dann den ihm genannten Geist durch ein Opfer zu versöhnen. Je nach der Schwere der

Erkrankung wird ein Rind, ein Kalb oder eine Ziege geopfert. Das Opfertier führt der Kranke hinter seine Hütte, spuckt auf dessen Kopf, indem er den beschuldigten Geist, z. B. den seines verstorbenen Vaters, anruft: „Vater, ich bringe dir dieses Rind, damit du mich gesund machst; willst du es nicht thun, so gib es einem anderen Geist, der mich dafür gesund machen will!“ Während dieser Worte spuckt er wieder mehrfach über den Kopf des Tieres und schlägt es dann mit einem Stein tot. Hierauf wird die Halsader geöffnet, das hervorstömende Blut in einer Holzschüssel aufgefangen und getrunken, das Tier zerlegt und gegessen.

Wird der Dschagga darauf nicht gesund, so schleppt er sich am folgenden Tag zu der kleinen Dracänenumzäunung, in der die Gebeine seiner Mutter liegen, und nimmt eine Ziege mit. Während er sie viermal um den Zaun führt, bittet er unter mehrfachem Aus-spucken den Geist seiner Mutter, ihn gesund zu machen. Dann schlachtet er das Tier an Ort und Stelle, gießt etwas Blut auf die Erde und legt kleine Fleischstückchen dazu; den Rest des Fleisches nimmt er zum Verzehren mit nach Hause. Am nächsten Morgen bei Sonnenaufgang begibt er sich wieder an den Ort, um zu sehen, ob die Fleischstückchen verschwunden sind. Ist dies der Fall, so ist sein Gebet erhört; sind sie noch da, so glaubt man, daß der Geist verzogen ist und ihn deshalb nicht hat erhören können. Nun wendet sich der Kranke an den *mlascha* wegen einer Medizin.

Ist ein Stück Vieh krank, so opfert es der Dschagga den *warumu*, wobei er sie bittet, die Opfer anzunehmen, ihn aber dafür gesund zu erhalten. Ist ihm das kranke Tier besonders wertvoll, z. B. eine Milchkuh, so opfert er ein anderes und bittet um Gesundung des Kranken.

Befindet sich der Dschagga in Gefahr, sei es, daß er sich in der Steppe verlaufen hat, oder einem wilden Tiere sich plötzlich gegenüber sieht &c., so ruft er, auf den Fellstreifen spuckend, den betreffenden Geist um Hilfe an und verspricht ihm ein Stück Vieh als Opfer. Wer ein solches Gelübde nicht hält, den straft der Geist durch baldigen Tod.

Aus dem Stirnfell des Opfertiers schneidet der Opfernde jedesmal einen Fellstreifen. Diesen trägt er, wenn das Opfer einem Geist aus der Familie seines Vaters gebracht war, um den rechten, galt es einem Verstorbenen aus der Familie seiner Mutter, um den linken Mittelfinger. War das Opfer für einen unbestimmten männlichen Ahnen (*mku*), so trägt man den Fellstreifen um den rechten großen Zeh, um den linken, wenn man einen weiblichen Ahnen versöhnen wollte. Wird jemand des Nachts krank, so daß niemand sofort zum *mlascha* gehen kann (die Wadschagga verlassen aus Furcht vor Geistern und wilden Tieren nachts ihre Hütte nicht), um den Namen des zürnenden Geistes zu erfahren, so gelobt man dem Geist, welchen der Zauberer am nächsten Tag nennen wird, eine Ziege und befestigt sofort zum Zeichen dieses Gelübdes eine Schleife aus Bananenbast an einem Pfosten des *marihāioni* genannten Teils der Hütte. Am nächsten Tag wird das Opfer in der oben beschriebenen Weise dargebracht.

Wartet ein junges Ehepaar längere Zeit vergeblich auf Nachkommenschaft, so versucht es die Frau erst damit, daß sie einige Eßlöffel Urin ihres Mannes trinkt. Nützt dies nichts, so bringt ihr Mann seinem Schwiegervater eine Ziege, welche dieser schlachtet und deren eine Hälfte er behält, während er die andere zurückgibt. Nachdem die Frau aus dem Fell des Tiers einen Streifen um den rechten Mittelfinger bekommen hat, betet der Alte an der Grabstätte eines verstorbenen Familienangehörigen für seine Tochter. Bleiben seine Gebete unerhört, so wendet man sich an den Arzt, welcher der Frau eine Medizin aus einer Baumwurzel bereitet oder ein Amulett fertigt. Zur Herstellung des letzteren macht er dem Mann und der Frau vier kleine Schnitte in die Brust, vermischt das bei beiden hervorquellende Blut miteinander und einer seinen geheimen Medizinen und näht dann das Ganze in ein kleines Stückchen Fell. Das Amulett (*mbingu*) trägt die Frau um die Hüfte.

Amulette sind überhaupt sehr beliebt und werden von Männern, Weibern und Kindern in großer Zahl um den Hals getragen. 2 cm lange und halb so breite enthaarte Fellstückchen sind aufeinander genäht und enthalten aufser einer Medizin meist noch einen den Zweck des Amuletts bezeichnenden Bestandteil. So enthält ein Amulett, welches gegen Pocken schützt, etwas Pockeneiter; ein anderes, welches den Träger vor Löwen und Leoparden sichert, enthält ein Stückchen vom Wirbelknochen eines von diesen Tieren getöteten Menschen. Krallen in Leder eingenäht um den Hals getragen, schützen ebenfalls vor Raubtieren. Ein Amulett, das kugelsicher macht, enthält einen Knochensplitter eines erschossenen Menschen. Ein eingenähtes Stückchen vom Flügelknochen eines Geiers verhindert ein schnelles Ermüden im Laufen und wird um das Fesselgelenk getragen. Ein Stückchen Schlangenknochen, welches man am Hals oder Handgelenk trägt, schützt vor dem angreifenden Elefanten, während ein Stückchen Messingdraht Schutz gegen Schlangenbiss gibt und um Hand und Fessel getragen wird. Ein anderes Amulett hat die Macht, den Träger unsichtbar zu machen. Der Häuptling gibt es einem Gesandten mit, den er zu einem andern feindlich gesinnten Häuptling schickt. Bei Gefahr für sein Leben steckt der Gesandte dann das Amulett in den Mund und wird unsichtbar. Wenn eine Kuh plötzlich ohne sichtbaren Grund keine Milch gibt, so hängt ihr der *mascha* ein eingenähtes Stückchen Gras um die rechte Hinterfessel.

Wer vom Herz eines erlegten Löwen oder Leoparden isst, wird gegen diese Tiere geheilt. Der Genuß des Herzens eines im Kriege gefallenen tapferen Feindes macht tapfer und mutig. Bei Zahnschmerzen beißt man mit dem schmerzenden Zahn auf einen Rattenknochen.

Auch einen Liebeszauber verkauft der *mascha*. Es ist ein Pulver, mit dem sich der Liebhaber die Hand einreibt; trifft er die Geliebte, so streichelt er sie auf Wange und Kopf, wodurch sie gezwungen wird, sofort in seine Hütte zu laufen.

### Sklaven.

Es gibt Kriegs- und Schuldklaven. Erstere sind die im Krieg erbeuteten Weiber und Kinder (Männer werden nicht gefangen, sondern getötet); letztere werden durch ein Verbrechen oder Vergehen — z. B. einen Diebstahl, wenn sie das gestohlene Gut nicht ersetzen können — zu Sklaven.

Wenn der Herr des Sklaven diesen rechtlich auch verkaufen, mißhandeln und sogar töten darf, so ist in der Praxis die Sklaverei doch eine äußerst milde. Die Kriegssklaven gelten nämlich vollkommen als Familienangehörige, und die Schuldklaverei hat eigentlich meist nur den Zweck, den Schuldner zur Zahlung zu drängen oder zu zwingen.

Der Herr haftet für die Schulden der Sklaven. Übersteigen sie den Wert des Sklaven, so wird letzterer seinem Gläubiger ausgehändigt, wodurch sich der Herr von der Zahlung der Schuld befreit. Für Missethaten haftet der Sklave selbst, nur wenn er sich dessen durch die Flucht entzieht, ist sein Herr haftbar.

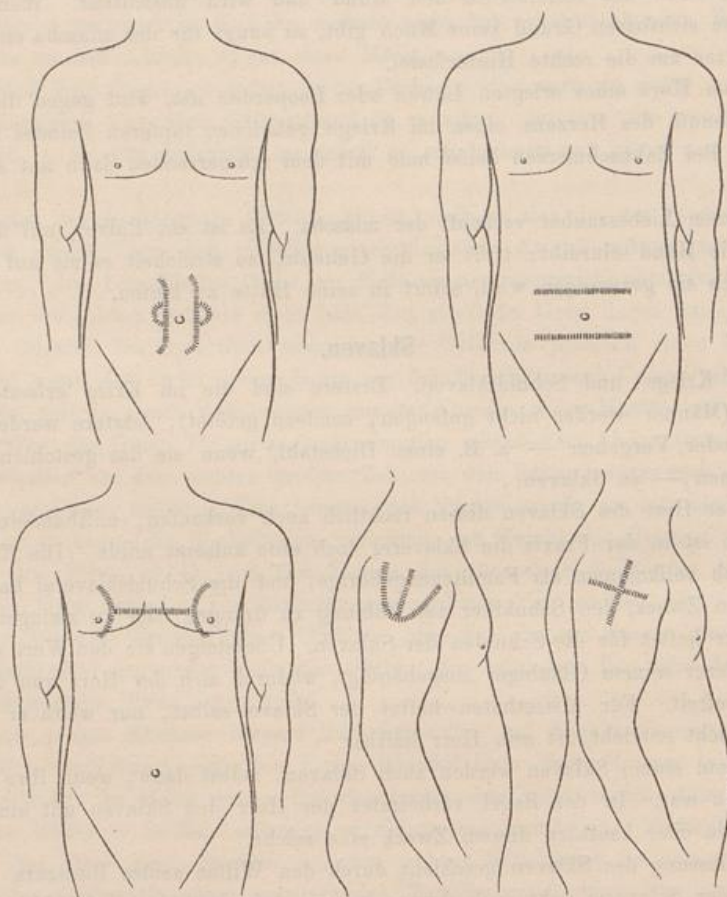
Kinder von einem Sklaven werden auch Sklaven, selbst dann, wenn ihre Mutter ein freies Mädchen war. In der Regel verheiratet der Herr den Sklaven mit einer ihm gehörigen Sklavin oder kauft zu diesem Zweck eine solche.

Die Freilassung des Sklaven geschieht durch den Willen seines Besitzers. Die milde Handhabung der Sklaverei geht auch daraus hervor, daß der Sklave, obwohl rechtlich vermögensunfähig, doch praktisch die Möglichkeit hat, sich freizukaufen, indem er das Gestohlene ersetzt, wozu ihm auch sein Herr behilflich ist. Der am häufigsten eingeschlagene Weg zur Freiheit ist der, daß der Sklave sich vom Häuptling ein Stück Land erbittet, und sein Herr ihm Gelegenheit zur Bebauung desselben gibt. Ist der Sklave so zu einem gewissen Wohlstand gekommen, so nimmt sein Herr mit Erlaubnis des Häuptlings das, was ihm der Sklave schuldet, wodurch dieser gleichzeitig frei wird.

Frauen und Mädchen können in Schuldklaverei geraten durch die Schuld ihrer Väter, Männer, Brüder und Söhne, wenn diese die Schuld nicht bezahlen können. Eine Mutter, die durch die Schuld ihres Sohnes Sklavin geworden ist, wird frei, indem sie dem Herrn wegläuft und zu ihrem Sohn zurückkehrt. Ebenso eine Frau, indem sie zu ihrem Mann zurückläuft; hat sie dann ein Kind, so gehört dies aber dem Gläubiger und gilt als dessen eigenes, ist also, wenn männlich, auch erbberechtigt. Ein Mädchen in Schuldklaverei wird bei seiner Verheiratung dadurch frei, daß der Bräutigam den Brautpreis an ihren Herrn zahlt, oder indem es — nach seiner Beschneidung — aus dem Haus des Herrn weg und in das des Bräutigams läuft. Es gilt hier (wie bei einzelnen bei Eingehung der Ehe und Scheidung erwähnten Fällen) der Grundsatz, daß ein weibliches Wesen, welches zu einem Mann läuft, um dauernd bei ihm zu bleiben, gegen ihren Willen, von diesem nicht fortgeholt werden darf.

#### Tätowierungen.

Tätowierungen, wodurch sich die Familien unterscheiden, gibt es nicht; sie dienen vielmehr als Schmuck und finden sich bei Männern und Weibern.

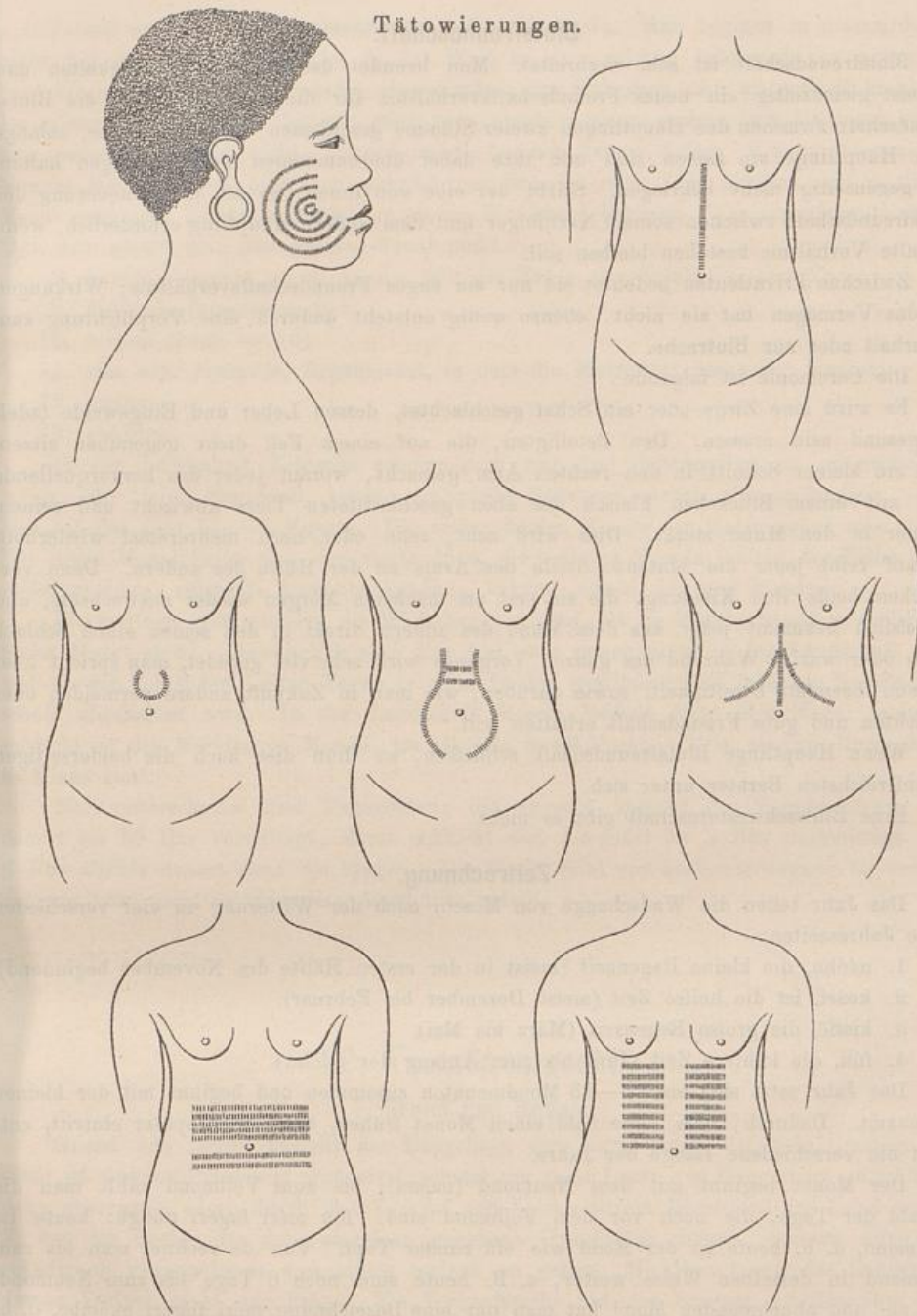


Männer.

Ist ein Knabe seinem Vater im Gesicht sehr ähnlich, so bekommt er auf die Stirne dicht über die Nasenwurzel zwei kleine Einschnitte (ndoka); dasselbe gilt für ein Mädchen, das seiner Mutter sehr ähnlich sieht.

Die Tätowierungen finden statt in den Jahren um die Beschneidung herum; die auf Bauch und Brust heißen bimbitschi, die auf der Stirn ndoka, die auf dem Oberarm rawi.

Tätowierungen.



Weiber.

Geisteskranke.

Geisteskranke nehmen im Rechtsleben insofern eine besondere Stellung ein, als ihre Straftaten milder beurteilt werden, oder sie bei vollkommener Unzurechnungsfähigkeit straffrei bleiben. Gemeingefährliche Geisteskranke werden unschädlich gemacht, indem man sie fesselt und in einer Hütte festsetzt.

er Väter,  
e Mutter,  
em Herrn  
em Mann  
als dessen  
erei wird  
en Herrn  
weg und  
Ehe und  
zu einem  
nicht fort-

ie dienen

die Stirne  
n Mädchen,

m; die auf  
arm rawi.

### Blutsfreundschaft.

Blutsfreundschaft ist sehr verbreitet. Man beendet dadurch alte Streitigkeiten und schließt gleichzeitig ein neues Freundschaftsverhältnis für die Zukunft. Wird die Blutsfreundschaft zwischen den Häuptlingen zweier Stämme geschlossen, so dürfen diese, solange beide Häuptlinge am Leben sind und ihre dabei übernommenen Verpflichtungen halten, sich gegenseitig nicht bekriegen. Stirbt der eine von ihnen, so ist die Erneuerung der Blutsfreundschaft zwischen seinem Nachfolger und dem andern Häuptling erforderlich, wenn das alte Verhältnis bestehen bleiben soll.

Zwischen Privatleuten bedeutet sie nur ein enges Freundschaftsverhältnis; Wirkungen auf das Vermögen hat sie nicht, ebenso wenig entsteht dadurch eine Verpflichtung zum Unterhalt oder zur Blutrache.

Die Ceremonie ist folgende:

Es wird eine Ziege oder ein Schaf geschlachtet, dessen Leber und Eingeweide tadellos gesund sein müssen. Den Beteiligten, die auf einem Fell dicht gegenüber sitzen, wird ein kleiner Schnitt in den rechten Arm gemacht, worauf jeder das hervorquellende Blut mit einem Stückchen Fleisch des eben geschlachteten Tiers abwischt und seinem Partner in den Mund steckt. Dies wird acht, zehn oder noch mehreremal wiederholt. Hierauf reibt jeder die blutende Stelle des Arms an der Hüfte des andern. Dann vertauschen beide ihre Kleidung, die sie erst am nächsten Morgen wieder auswechseln, und schließlicb bekommt jeder aus dem Mund des andern direkt in den seinen einen Schluck Milch oder wari. Während des ganzen Vorgangs wird sehr viel geredet, man spricht über die nun beendete Streitigkeit, sowie darüber, wie man in Zukunft andere vermeiden oder schlichten und gute Freundschaft erhalten will.

Wenn Häuptlinge Blutsfreundschaft schliessen, so thun dies auch die beiderseitigen einflußreichsten Berater unter sich.

Eine Blutsschwesterschaft gibt es nicht.

### Zeitrechnung.

Das Jahr teilen die Wadschagga von Moschi nach der Witterung in vier verschieden lange Jahreszeiten:

1. ndóhu, die kleine Regenzeit (meist in der ersten Hälfte des November beginnend).
2. koári, ist die heisse Zeit (meist Dezember bis Februar).
3. kissä, die große Regenzeit (März bis Mai).
4. fúli, die kühlere Zeit (Juni bis zum Anfang der ndóhu).

Das Jahr setzt sich aus 11—13 Mondmonaten zusammen und beginnt mit der kleinen Regenzeit. Dadurch, daß diese bald einen Monat früher, bald einen später eintritt, entsteht die verschiedene Länge der Jahre.

Der Monat beginnt mit dem Neumond (méma); bis zum Vollmond zählt man die Anzahl der Tage, die noch vor dem Vollmond sind. ínu méri fugéri núngu: heute ist Vollmond, d. h. heute ist der Mond wie ein runder Topf. Von da rechnet man bis zum Neumond in derselben Weise weiter, z. B. heute sind noch 6 Tage bis zum Neumond. Für zu- und abnehmenden Mond hat man nur eine Bezeichnung méri fugéri okómbe, d. h. der Mond ist schmal. Die einzelnen Monatsnamen wissen nur verschwindend wenig Leute, und auch diese sind meist unsicher darüber. Die Namen sind folgende:

1. Im jóra werden die Eleusinefelder bearbeitet.
2. Im kirangéta werden Mais und Bohnen geerntet.
3. Im kukána oder kusána wird Honig eingesammelt.
4. Im msésu ruht die Feldarbeit.
5. Im kilahomádu werden Kolakasien und Yams gepflanzt.
6. issáru oder sassádu.

7. *mfungáti* ist der Unglücksmonat (*ufungati* = 7). Man beginnt in diesem Monat nicht mit dem Bau einer Hütte, da das Weib in einer solchen bald nach der ersten Geburt hinsiechen und sterben würde; ebenso würde eine Kuh nach dem ersten Kalb krepieren. Im *mfungati* findet keine Hochzeit statt, man übergibt einem andern kein Vieh zur Pflege, man rasiert den Kopf nicht, pflanzt nicht, beginnt keinen Krieg. Ein im *mfungati* geborenes Mädchen wird erst nach mehrjähriger Ehe das erste Kind gebären, ein in diesem Monat geborener Knabe es zeitlebens nie zu Wohlstand bringen. Wer im *mfungati* einmal lügt, dem glaubt man den ganzen Monat nicht.

8. *kunjánja* (*njanja* = 8), in ihn fällt die Ernte von Kolakasien und Yams.

9. *kukjénda* (*kjenda* = 9).

10. *nikúmi* (*kumi* = 10).

11. *ńsa* oder *mjamvúo*, Regenmonat, in dem die Maisfelder bearbeitet werden.

12. *msáangi*.

13. *rondóma*.

In der Landschaft Kiboscho scheint man nur drei Jahreszeiten zu unterscheiden: *matér*: die kleine Regenzeit, *kissíe*: die große Regenzeit, *koári*: die heiße Zeit. Auch hier hat das Jahr 11—13 Monate. Die ersten beiden Monate der *matér* nennt man ebenso. Der dritte Monat heißt *ńsa*, der vierte *dúna*, die weiteren Monate heißen der Reihe nach: *isádu*, *rondóma*, *mfungáti*, *kunjánja*, *kukénda*, *kukúmi*, *dámbe*, *óra* und *irukúmi*.

Wochentage unterscheiden die Wadschagga so viel, als sie Märkte besuchen (jeden Tag findet Markt statt). Gewöhnlich sind dies drei, von denen einer in der Landschaft selbst und an den folgenden beiden Tagen je einer in der westlichen und östlichen Nachbarlandschaft abgehalten wird. In der Landschaft Moschi heißen diese drei Tage: *latúmo* ja *módschi* ist der Markttag in Moschi, am *lákétéla* findet Markt in Tela, am *larindúmma* Markt in Kirua statt.

Man unterscheidet drei Tageszeiten: die *ngamén* beginnt mit Sonnenaufgang und dauert bis 10 Uhr vormittags, daran schließt sich die *mfiri* bis 2 Uhr nachmittags. Bis 6 Uhr abends dauert dann die *kjugán*. Die Nacht (*kio*) von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang wird nicht in besondere Abschnitte geteilt.

## 2. Vermögensrecht.

### Grund und Boden.

Grund und Boden verteilt der Häuptling, dem daran liegt, daß sein Land gut bestellt ist und möglichst viel produziert, einmal um seine Leute vor Hungersnot zu schützen, dann aber auch, damit durch den Verkauf von Lebensmitteln Wohlstand ins Land kommt. Er hat das Recht, das dem einzelnen gegebene Grundstück diesem jederzeit ohne Entschädigung wegzunehmen und einem andern zu geben. Nichtbenutzung des Landes hat dessen Verlust nicht zur Folge. Ein Verkaufsrecht hat der Besitzer an dem ihm überwiesenen Land nicht. Durch Vermittelung des Häuptlings kann durch den Willen des Besitzers ein Teil seines Landes auf einen andern übergehen, welcher dabei jenen für die darauf befindlichen Feldfrüchte durch Zahlung von Vieh zu entschädigen hat.

Einen Zauber zum Schutz des Eigentums oder einen Hausgeist, der die Hütte beschützt, kennt man nicht.

### Eigentum.

Das Eigentum des einzelnen wird anerkannt, doch hat der Häuptling das Recht, davon zu nehmen, was er wünscht. Der gesamte Verdienst der Weiber und Töchter gehört

Merker, Rechtsverhältnisse und Sitten der Wadschagga.

dem Mann, während der Sohn nur seinen ersten Verdienst und seine erste Kriegsbeute dem Vater abliefern muß.

Kommunistische Verhältnisse bestehen nicht. Gemeindeland ist alles unbebaute Land in der Landschaft insofern, als jedem das Recht zusteht, darauf Vieh zu weiden, Gras zu schneiden, Bäume zu fällen. Verwandte haben immer Fremden gegenüber das Vorkaufrecht, auch dann, wenn sie weniger als letztere bezahlen. Einen Anspruch auf Gastfreundschaft und Unterstützung hat der fremde Wanderer nicht.

Wird eine gestohlene Sache beim Dieb gefunden, so muß er sie dem Eigentümer zurückgeben, zusammen mit einer aus Vieh bestehenden Geldbusse, deren Höhe sich nach dem Wert der gestohlenen Sache richtet. Hehlerei wird bestraft. Hat ein Dritter eine gestohlene Sache in gutem Glauben gekauft, so zahlt der Dieb dem jetzigen Besitzer den Preis zurück und bekommt dafür die gestohlene Sache wieder, die er dem Eigentümer zusammen mit der Geldbusse übergibt.

#### Fund.

Gefundene herrenlose Sachen gehören dem Finder. Der Eigentümer einer verlorenen Sache aber hat das Recht, sie gegen Zahlung eines Finderlohns im Betrage von einem Drittel bis ein Viertel des Wertes zurückzuverlangen. Durch Verweigerung des Finderlohns gewinnt der Finder Eigentumsrecht am Fund. Erlegtes Wild gehört dem Jäger, Wild, das sich in Gruben fängt, gehört dem Eigentümer der Grube, der den Finder des Tiers belohnen muß. Fängt sich ein Elefant in der Grube, so erhält der Häuptling einen, der Grubeneigentümer den andern Stofszahn.

#### Pfand.

Es gibt ein Pfandrecht an beweglichen und unbeweglichen Sachen; erstere werden dem Gläubiger übergeben. Während der Pfanddauer hat der Gläubiger das Recht der unumschränkten Benutzung des Pfandes (veräußern darf er es nicht), auch der als Pfand gegebenen Sklaven, Sklavinnen, Weiber und Töchter (Söhne können nicht verpfändet werden). Ein Recht auf die Früchte der Pfandsache hat der Gläubiger nicht, z. B. gehören ihm die von verpfändeten Kühen geworfenen Kälber nicht. Ebenso hat er keinen Anspruch auf die von verpfändeten Weibern geborenen Kinder; diese gehören ihm auch dann nicht, wenn er ihr Erzeuger ist.

Es ergibt sich hieraus, daß die Früchte der Pfandsache auch nicht vom Schuldkapital in Abzug gebracht werden können. Bei Verabredung eines bestimmten Zahlungstermins verfällt das Pfand in der Praxis erst zwei bis drei Monate nach demselben, während welcher Zeit der Schuldner noch das Auslösungsrecht behält. Ist das Pfand wertvoller als die Sache, für die es gegeben wurde, so wird bei Verfall ersteres verkauft, und nachdem der Gläubiger vom Erlös befriedigt ist, fällt der Rest dem Schuldner wieder zu. Für den Untergang der Pfandsache haftet der Gläubiger; kriecht verpfändetes Vieh noch am Tage der Verpfändung, so haftet der Schuldner.

#### Tauschmittel.

Ein allgemeines Tauschmittel gibt es nicht; jetzt kommt als solches allmählich Geld in Aufnahme. Auf dem Markt werden Waren gegen Waren ausgetauscht; größere Summen werden mit Vieh oder Elfenbein bezahlt, kleinere Beträge mit Lebensmitteln oder auch Perlen, Zeug, Zinnringen &c., welches die Wadschagga durch Verkauf von Lebensmitteln an Karawanen bekommen.

Austausch geschieht Zug um Zug, sehr selten gegen Kredit. Rücktrittsrecht besteht nur am Tage des Kaufs, nachher geht die Gefahr der Sache auf den Käufer über.

Auf Schenkung folgt Gegenschenkung, die kleiner als erstere ist. Darlehen kennt man nicht.

Beim Abschluss von Verträgen sind Beteuerungen üblich. Sso kiussá, so wahr Kiussa lebt! (Kiussa ist der Kriegername des Häuptlings Meli) oder „die warum sollen mich töten, wenn ich mein Versprechen nicht halte!“

Der Gläubiger nimmt vom Eigentum des nicht zahlenden Schuldners, was er braucht, um sich bezahlt zu machen, eventuell auch Weiber, Töchter, Sklaven oder auch den Schuldner selbst als Pfandsklaven. Für die hinterlassene Schuld haftet der Erbe, aber nur bis zur Höhe des ererbten Gutes.

Der Gläubiger hat kein Recht auf den Leichnam des Schuldners und ebenso wenig verliert dieser die ehrliche Bestattung. An dem Schicksal der Seele ändert nach dem Glauben des Volks die Schuld nichts.

Der Bürge haftet, wenn der Gläubiger sich durch die ihm zustehenden Rechte gegen den Schuldner nicht bezahlt machen kann.

Der Erbe des Bürgen haftet bis zur Höhe des ererbten Gutes.

### 3. Strafrecht.

Bei Mord und Totschlag herrscht Blutrache. Eine gemilderte, d. h. eine nicht bis zum Tode reichende Blutrache ist unbekannt. Die Blutrache kann ausgeübt werden von jedem Mann der Familie des Ermordeten und zwar zunächst am Mörder und erst, wenn dieser nicht zu erreichen ist, an jedem Mann oder beschnittenen Knaben seiner Familie. Die Ermordung der Ehefrau rächt deren Mann. Ist ein Weib die Mörderin, so wird die Blutrache nur an ihr oder ihrer Schwester ausgeübt.

In der Regel wird die Blutrache durch ein Wergeld (Komposition) abgelöst. Dazu ist es aber nötig, daß sich der Mörder an den Häuptling um Vermittelung wendet, wozu er in dessen Gehöft flüchtet und ein Häuptlingskind auf den Arm nimmt. Die Komposition besteht aus 7 Rindern und 7 Ziegen oder Schafen oder auch aus Sklaven oder Töchtern des Mörders oder aus diesem selbst. Weiber und Söhne können nicht als Komposition gegeben werden. Der Bluträcher ist zur Annahme der Komposition verpflichtet. Übt er trotzdem die Blutrache aus, so läßt der Häuptling seine ganze Familie töten, weil man glaubt, daß sonst das Kind des Häuptlings, welches der Mörder auf dem Arm hatte, sterben würde.

Die Komposition fällt an die Erbberechtigten des Ermordeten. Für Zahlung derselben haftet jeder Mann der Familie des Mörders. Nach ihrer Tilgung wird Versöhnung gefeiert, man ißt zusammen von dem in Zahlung gegebenen Vieh und schließt Blutsfreundschaft. Bestärkung der Freundschaft durch Zwischenheirat ist erwünscht und wird angestrebt.

Die Familie des Mörders hat das Recht, diesen zu töten, um der Blutrache zu entgehen; aussondern kann sie ihn vor Zahlung der Komposition nicht. Der natürliche Tod des Mörders beendet die Haftung seiner Familie zur Zahlung nicht.

Um die Blutrache von sich abzuwenden, steht dem Mörder das Recht zu, seinen Sohn der Familie des Ermordeten zur Tötung zu übergeben, dieser aber auch das Recht, dies abzuschlagen.

Durch Ausübung der Blutrache ladet der Bluträcher den Fluch derselben auf sich und seine Familie, so daß theoretisch ein Mord das Hinmorden aller Männer beider Familien zur Folge haben kann.

Als Asylstätte gilt das Gehöft des Häuptlings, das seiner Mutter und seiner etwa außerhalb wohnenden Weiber.

Die Ausübung der Blutrache ist unstatthaft während eines großen Festes. Besondere Gebräuche, durch welche sich der Mörder der Blutrache entziehen kann, gibt es nicht.

### Strafarten.

Der Häuptling übt ein traditionelles Strafrecht aus. Die Strafen sind:

1. Todesstrafe: Der Verurteilte wird an Händen und Füßen gebunden und mit einem Speer zerstoichen, bis der Tod eintritt. Unbeschrittene Knaben und Mädchen werden wegen — nicht folgenfreien — geschlechtlichen Umgangs in der Weise getötet, daß man sie aufeinanderlegt und durch beide Leiber einen Pfahl in die Erde treibt.

2. Freiheitsstrafen in Verbindung mit Prügeln dienen nur dazu, den Verbrecher zur Zahlung der Geldbusse willig zu machen.

3. Am allerschäufigsten sind Geldstrafen, welche mit Vieh entrichtet werden. Erreicht die Busse eine Höhe von fünf Rindern, so muß der Verurteilte noch ein sechstes für den Häuptling und ein siebentes für dessen Leibwache zahlen.

4. Versklavung: Bei Zahlungsunfähigkeit gibt der Verurteilte dem Geschädigten einen oder mehrere seiner Sklaven, Weiber oder Töchter als Sklaven oder er wird selbst dessen Sklave.

Verwandte haften rechtlich nicht für die Zahlung der Strafe oder der Schulden, doch ist es Sitte, daß die Kinder für die Schulden der Eltern aufkommen. Ebenso wenig besteht eine Verpflichtung, einen Angehörigen, welcher Sklave geworden ist, loszukaufen, wenn dies auch in den meisten Fällen geschieht. Für einen Mann oder ein Weib wird ein Rind, für ein Kind werden zwei bis drei Ziegen bezahlt.

Der Grundsatz „Auge um Auge“ ist ebenso unbekannt wie Symbolismus (indem etwa ein Brandstifter mit dem Feuertod bestraft würde).

In einigen Landschaften büßt der Verbrecher mit dem Körperteil, mit dem er gesündigt hat, bei Verführung einer Häuptlingsfrau; in andern tritt dafür die Todesstrafe.

Mit der Thätigkeit des Scharfrichters betraut der Häuptling in jedem einzelnen Fall einen Akida.

Nur dem Häuptling steht ein Begnadigungsrecht zu.

### Strafthaten.

Die zufällige absichtslose Missethat ist an und für sich straffrei. Wird aber jemand dadurch in seinem Besitz geschädigt, so muß der Schaden bis zur Hälfte ersetzt werden.

Versuch ist strafbar. Beihilfe wird derartig bestraft, daß Helfer und Thäter zusammen die verwirkte Strafe leisten müssen, ersterer ungefähr ein Drittel, letzterer zwei Drittel. Notwehr ist straflos. Wer den Thäter der Strafe entzieht, verfällt der diesem zukommenden Strafe. Strafbürgschaft kommt vor.

Der Versuch, den Häuptling oder jemand von dessen Familie zu töten, wird mit dem Tode bestraft, versuchter Mord oder Totschlag mit Zahlung eines Rindes, die fahrlässige Tötung eines Mannes mit sieben Rindern und einer Ziege, die eines Weibes mit einem Rind und sieben Ziegen. Raubmord wird durch Blutrache und Einziehung des Besitzes, der dem Erben des Ermordeten übergeben wird, gesühnt. Bei Körperverletzung wird der Verletzte vom Thäter bis zur völligen Genesung beherbergt und gepflegt und erhält dann von ihm je nach der Schwere der Verletzung ein Rind oder eine Ziege.

Bei Ehebruch durch die Frau steht dem Ehemann das Recht zu, den Verführer zu töten, doch machen hiervon nur Vornehme Gebrauch. Meistens begnügt sich der Ehemann damit, Frau und Verführer zu prügeln und von diesem ein Rind als Entschädigung zu verlangen. Im Wiederholungsfall weist der Mann seiner Frau die Thür und schiebt

sie zu ihrem Mitschuldigen, der ihm ein Rind zu zahlen hat. Will sie dieser jedoch nicht aufnehmen, so nimmt sie der Ehemann gegen Zahlung eines zweiten Rindes zurück; behält er sie dagegen und wird sie Mutter eines von ihrem Ehemann erzeugten Kindes, so muß sie nach der Geburt desselben zu ihrem Mann zurückkehren. Wird das Weib dagegen von seinem Verführer schwanger, so wird es dadurch dessen Ehefrau, und das Kind sein eheliches Kind. Er muß nun aber zehn Rinder an ihren früheren Mann zahlen, wovon dieser fünf an den Vater der Frau gibt.

Notzucht, an einer verheirateten Frau begangen, wird mit dem Tode bestraft, woneben der gesamte Besitz des Thäters eingezogen und dem Ehemann der mißhandelten Frau übergeben wird.

Notzucht an einem unbeschnittenen Mädchen wird ebenfalls mit dem Tode bestraft, an einem beschnittenen Mädchen mit Zahlung eines Rindes an den Häuptling, eines zweiten an den Vater und je einer Ziege an jedes weitere Mitglied der Familie des Mädchens.

Bei Raub und Einbruch zahlt der Thäter dem Geschädigten das Doppelte dessen, was er genommen hat. War das Genommene Vieh, so zahlt er ebenso wie beim Diebstahl oder bei Unterschlagung desselben das Siebenfache. Bei Viehdiebstahl wirkt es strafmildernd, wenn dem Bestohlenen das gestohlene Stück unbeschädigt wieder zurückgegeben werden kann.

Der Versuch des Diebstahls eines Rindes wird mit Zahlung einer Ziege bestraft. Auf Hehlerei steht Zahlung einer oder mehrerer Ziegen.

Kriegsverrat wird mit dem Tode bestraft, Desertion im Kriege mit Einziehung des Besitzes. Nach Rückkehr der Krieger aus dem Feldzuge, bei der Siegesfeier in der Häuptlingsburg, stellt man den Deserteur in einen von Weibern gebildeten Kreis, die ihn verhöhnen. Dann wird ihm die Lunge eines geschlachteten Rindes vorgeworfen, die sonst der Häuptling seinen Hunden zu fressen gibt. Man bindet dem Feigling einen Weiberschurz um und gibt ihm eine Traube Bananen, die er nach Art der Weiber auf den Markt tragen muß, wobei ihn das Volk begleitet und verhöhnt.

Stirbt jemand durch Zauberei eines andern, so muß dieser den Gifttrank nehmen und wird mit Einziehung seines Besitzes bestraft, wenn sich seine angebliche Schuld herausstellt. Das eingezogene Gut erhält der Erbberechtigte des Verstorbenen. Ist jemand durch Zauberei erkrankt, so muß der dieses Vergehens Beschuldigte ihn wieder gesund zaubern oder wird mit Zahlung einer Anzahl Rinder bestraft, die der Erkrankte erhält, wenn hier seine Kunst versagt.

Den Tod eines Menschen ohne ersichtliche Ursache führt der Glaube der Wadschagga auf den Zorn der warum zurück.

Widernatürliche Unzucht ist unbekannt.

#### 4. Prozessrecht.

Ein Selbsthilferecht, etwa auf Pfändung oder Festnahme des Schuldners, hat der Gläubiger nicht. Geheimbünde zum Zweck der Rechtsverwirklichung oder Friedensvermittlung gibt es nicht.

Die gerichtliche Verhandlung findet in einer Beratung vor dem Häuptling und dessen Akidas statt. Entscheidend ist das Urteil des Häuptlings, das dann von den Akidas vollstreckt wird.

Ein Instanzenzug ist nur in beschränktem Maße in Gebrauch.

Die Landschaft ist in Bezirke eingeteilt, deren jedem ein Akida vorsteht. Vor ihn

kommen kleinere Streitigkeiten und Strafsachen, die er, wenn der Angeklagte gesteht, sofort entscheidet oder durch Herbeiführung eines Vergleichs beendet. Wer mit der Entscheidung eines Akidas nicht zufrieden ist, hat das Recht der Berufung an den Häuptling.

Leugnet der Angeschuldigte, so stehen zu seiner Überführung dem Akida zwei Arten von Gottesurteil zu Gebote. In den leichtesten Fällen wendet man den Nadelstich durch die Wange an (orusunga = ein sehr dünner zugespitzter Messingdraht). Tritt dabei nach außen oder innen Blut aus dem Stich, so gilt der Angeklagte als schuldig. In schwereren Fällen muß der Angeschuldigte den nungu (= Topf) schütteln. Der nungu ist eine vom mascha in sieben Tagen allmählich gefertigte Thonkugel, welche in ihrem Innern eine bestimmte Zaubermedizin enthält. Der Angeklagte nimmt den nungu in die rechte Hand, schüttelt ihn und legt ihn dann hin, worauf Kläger und Beklagter entlassen werden. Stirbt im folgenden Monat dem Beklagten oder einem seiner Angehörigen ein Stück Vieh oder stirbt einer seiner Familienangehörigen, so gilt er als schuldig. Es ergibt sich hieraus schon, daß in der Praxis das Schütteln des nungu nur sehr selten vorkommt, denn da dadurch eventuell jedes Familienmitglied des Beklagten der Zorn der warumu treffen kann, so suchen diese nach Möglichkeit die Anwendung dieses Gottesurteils zu hintertreiben und den Angeklagten durch Drohungen zu zwingen, es zu verweigern. Die Weigerung hat zur Folge, daß die Strafsache dem Häuptling zur Entscheidung unterbreitet wird.

Am Gerichtstag versammeln sich in seinem Gehöft die Akidas, die Leibwache, Kläger, Angeklagter, Zeugen, Gegenzeugen und der Zauberer. Der Angeklagte wird in schweren Straffällen von einem Akida vorgeführt. Nichterscheinen hat keinen Rechtsnachteil zur Folge. Der Kläger trägt dem Häuptling stehend seine Klage vor, wodurch sich ein langes Hin- und Herreden zwischen Kläger und Angeklagtem, zwischen den vorgesetzten Akidas der beiden, sowie zwischen diesen und jenen entspinnt. Darauf hört der Häuptling die anwesenden Zeugen an. Werden noch weitere Zeugen nötig, so werden sie durch einen Boten des sie Beantragenden auf Befehl des Häuptlings schnell herbeigeholt. Nichterscheinen hat eine Strafe wegen Ungehorsams zur Folge. Frauen, Sklaven und Sklavinnen können als Zeugen auftreten, doch nicht die Sklaven des Klägers. Widersprechen sich Zeugen und Gegenzeugen, so gilt als Wahrheit die gleiche Aussage der meisten von ihnen. Stehen sich nur zwei Zeugen gegenüber, so wird die Wahrheit durch Vornehmung eines Gottesurteil (des kimangano) am Zeugen des Angeklagten ermittelt. Gesteht der so überführte Beklagte, so schlagen die Akidas dem Häuptling eine Strafe vor, woran sich eine Beratung zwischen ihnen und letzterem knüpft, in welcher die Ansicht des Häuptlings allein maßgebend ist.

Bei weiterem Leugnen des Angeklagten wird der Zauberer zu Rate gezogen, um ihm den Gifttrank (kimangano) zu reichen. Der Zauberer begibt sich in eine nahe stehende Hütte, wohin ihm die Anwesenden mit Ausnahme des Häuptlings folgen, und wo er vor aller Augen aus den mitgebrachten Kräutern, unter denen Datura das wichtigste ist, den Kimangano kocht. Nachdem dieser abgekühlt ist, reicht er davon dem Angeschuldigten zwei Muschelschalen (ngodscha) voll mit den Worten: „bist du schuldig, so wirst du umfallen, bist du unschuldig, so wirst du stehen bleiben“, worauf der Beklagte erwidert: „wenn ich schuldig bin, werde ich meine Schuld eingestehen“. Darauf trinkt er und wird siebenmal (Weiber viermal) in einem Kreis von einigen Hundert Metern Durchmesser herumgeführt, wobei nach jedem Rundgang die Hütte, in der der Trank bereitet war, dreimal umschritten wird. Bricht er während des Ganges den Trank aus, so gilt er als unschuldig, und man reinigt ihn von dem Verdacht, in welchem er gestanden hat, durch Benetzen seiner Stirn mit Wasser.

Bei längerem Verweilen im Magen wirkt der kimangano berauschend, und sobald der Angeklagte anfängt zu taumeln, führen ihn zwei Akidas in eine Hütte, in welcher sie mit ihm allein bleiben und ihn ausfragen: in vino veritas! Nach Ablegung eines Geständnisses

gibt man ihm einen dünnen Brei aus Eleusinemehl, um das Ausbrechen des Gifttrankes, der schäumend aus Mund und Nase kommen soll, zu beschleunigen. Diesen Brei reicht man dem Beklagten, auch wenn es den Akidas nicht gelingt, ihm ein Geständnis zu entlocken, sobald der fortschreitende Rausch seine Sprache unverständlich macht. Ein nicht rechtzeitiges Auswerfen des kimangano soll Krankheit und Tod zur Folge haben. Dies zu verhindern, liegt sowohl im Interesse des Klägers, der durch den Tod des Beklagten sein eingeklagtes Gut verlieren würde, als auch in dem des Staates.

Sucht der Beklagte die Schuld auf andere zu wälzen, so wendet man ein viertes Gottesurteil, das mtambo, an. Außer den vom Beklagten Bezichtigten werden auch alle die Personen, auf die etwa einer der Akidas, Zeugen und Gegenzeugen einen Verdacht hat, zusammengerufen, und jeder erhält ein Steinchen oder Holzstückchen, die der Zauberer darauf in einer Kürbisschale einsammelt. Nachdem dieser sie mehrfach durchgeschüttelt hat, zieht er eine Marke heraus. Wem diese gehörte, der gilt als schuldig und tritt in die weitere Verhandlung als Beklagter.

Das Urteil legt dem Verurteilten meist die Zahlung einer bestimmten Anzahl Rinder oder Kleinvieh auf, wofür eine Zahlungsfrist verabredet wird. Bei nicht Einhaltung dieser Frist wird die verwirkte Strafzahlung mit Gewalt eingezogen.

Bei diesen Sitzungen geht es oft stürmisch her, und daß der Häuptling, und seinem Beispiel folgend die Akidas, den Herumhockenden mit ihren Keulen oder Stöcken auf die Köpfe hauen, ist sehr häufig. Man meint oft, daß dies selbst für einen Neger Schädel zu viel sei, aber der Geschlagene faßt öft nicht einmal mit der Hand nach dem Kopfe, sondern grinst nur einen Moment.

Frauen können ebensowenig wie Sklaven als Kläger auftreten. Für erstere klagt der Ehemann, für letztere ihr Herr.

Leugnen vor Gericht wirkt erschwerend; die Anwendung des Kimangano bedingt einen Strafzuschlag von einem Rind, während für den Gifttrank selbst noch eine Ziege oder eine Hacke zu zahlen ist. Der Verurteilte trägt die Gerichtskosten, die ein bis zwei Rinder betragen.

Ergibt die Verhandlung die Unschuld des Beklagten, so muß ihm der Kläger eine Buße zahlen, gleichgültig, ob die Anklage fahrlässig oder absichtlich falsch erhoben wurde. Beispielsweise besteht die Buße in Zahlung eines Rindes, wenn der Beklagte des Diebstahls eines solchen beschuldigt war.

Der Beschuldigte, eventuell auch sein Zeuge müssen sich nur dem Kimangano unterwerfen; den anderen Gottesurteilen unterziehen sie sich aus freiem Willen. Ein Stellvertreter kann für das Gottesurteil nicht gestellt werden. Seinerspruch ist unbekannt.

Bahrprobe wird bei Mord und Totschlag angewandt, indem man den Thäter an die Leiche führt und ihm ins Gewissen redet, zu gestehen. Den Glauben, wonach der Tote einem Angehörigen im Traum erscheint und den Thäter nennt, findet man nur sehr selten. Prozesswetten sind häufig, der gewettete Betrag ist gleich dem umstrittenen Objekt. Der Beschuldigte kann sich weder durch Eid noch durch sonst eine feierliche Bestätigung oder durch Verwünschungen für den Fall der Schuld reinigen, wenn letztere auch bei jeder Gelegenheit im Munde geführt werden, warum wambáhe: die Geister sollen mich töten, wände nambáhe möge mich mein (verstorbenen) Vater töten!

## 5. Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

Die Kilima-Ndscharo-Bevölkerung ist aus den verschiedensten Richtungen eingewandert und stellt heute ein Mischvolk dar, dessen Elemente aus Massai, Wapare, Waschambaa, Wataita und Wakuafi, einem jetzt versprengten Stamm, der die großen Steppen bewohnte, ehe die Massai ihn aufrieben und verdrängten, bestehen. Die westlichen Landschaften scheinen zuerst von Wakuafi- und Massai-Mischlingen bewohnt worden zu sein, während die Landschaft Moschi sich zunächst aus Usambara bevölkerte und die östlichen Landschaften ihre Bewohner aus Taita Ukamba und der Massai-Steppe bekamen. Wann die erste Einwanderung nach dem Kilima-Ndscharo erfolgte, wird sich wohl kaum jemals mit Sicherheit feststellen lassen. Die einzigen bisher gefundenen Merkzeichen sind mächtige alte Bäume, welche in den Resten früherer Grenzgräben gewachsen sind. Diese waren wahrscheinlich schon unbenutzt und im Verfall, als die Samen aus denen jene Bäume entstanden, keimten. Als sie angelegt wurden, mußten die Landschaften schon so stark bevölkert gewesen sein, daß Kriege untereinander nicht selten waren. Die Bevölkerungszunahme ist aber wohl nur eine sehr langsame gewesen, denn bei Volksstämmen, die noch vor 10—20 Jahren lediglich aus Aberglauben so viel Kinder töteten und noch heute abtreiben, geschah dies früher sicher in noch größerem Maße. Schliesslich ist anzunehmen, daß die Einwanderer arm nach dem Berge kamen und sich erst durch langsame Zucht einen Viehbesitz erworben haben, der den Neid der Nachbarstämme weckte und ihnen den Grund zum Krieg gab.

Die geschichtliche Erinnerung der Eingeborenen reicht nicht über 200 bis 300 Jahre zurück.

Hungersnot war es vermutlich, welche die Leute aus ihren ursprünglichen Wohnsitzen vertrieb. So wanderte damals die Kissanga-Familie aus Usambara aus und zog nach Nordwesten. Als Bergvolk, welches das Steppenklimate nicht verträgt, suchten sie wieder Berggegenden. Das Paregebirge lag vor ihnen, und sie versuchten an einigen Stellen dort einzudringen; doch vergebens, überall stießen sie auf Pare-Krieger, die ihnen den Einzug verwehrten. Da sahen sie von ferne den Kilima-Ndscharo und zogen weiter in der Hoffnung, geeignetes Land zur Ansiedelung zu finden. Nach ihrer Überlieferung fanden sie die Hänge dieses Bergstocks unbewohnt und setzten sich in Moschi auf dem Hügel Mahoma in einer Höhe von 11- bis 1300 m, die ihren früheren Wohnsitzen in Usambara entsprachen, fest.

Einige Jahrzehnte später, nachdem sich die Wakissanga in der Landschaft Moschi häuslich eingerichtet hatten, folgte ihnen die Makillo-Familie und besetzte, da sie die Wakissanga nicht in die von ihnen okkupierte Landschaft ließen, das Land unterhalb davon nach der Steppe zu. Das Klima sagte ihnen aber auf die Dauer nicht zu, und sie beschlossen, sich den Eintritt in die höher gelegenen Teile zu erzwingen. Der Überlieferung folgend, stießen sie da aber unerwartet auf größere Schwierigkeiten, denn ein Kissanga-Mann, Namens Mbolosso, hatte eine Art kleiner Bogen und Holzpfeile erfunden, die als Waffen gegen die waffenlosen Wamakillo verwendet wurden.

Zu dieser Zeit waren die Landschaften Madschame und Kibognoto schon teilweise bewohnt, und in ersterer herrschte ein Massai, Renguo, der von Makillos Kommen gehört hatte und seine Freundschaft suchte. Die Kissanga-Leute, die es inzwischen schon zu einigem Viehbesitz gebracht hatten, regten die Habsucht des geborenen Viehräubers Renguo und seiner Leute, weshalb er Verbündete wünschte. Das perfide Albion Ostafrikas waren schon damals die Massais, die heute sich mit einem Volksstamm verbanden und einen dritten überfielen, während sie ein paar Tage später mit dem ausgeraubten gegen ihren letzten Verbündeten in den Krieg zogen.

Renguo bot dem Makillo an, sich in seinem Land anzusiedeln, doch dieser schlug es ab, er kannte eben den niederträchtigen Charakter der Massai und schätzte dagegen den seiner alten Landsleute, wenn sie auch jetzt seine Feinde waren, höher. Auch das Anerbieten Renguos, ihm gegen die Kissanga-Leute beizustehen, lehnte Makillo ab. Da jenem aber an der Schwächung der Beherrscher Moschis lag, so schenkte er diesem als Schutz gegen die Pfeile einen Schild, wie ihn die Massai nach ihrer eigenen Überlieferung damals hatten. Er war 30 cm breit und 45 cm hoch, aus Büffelhaut gefertigt und mit ähnlichen Zeichen wie die heutigen Massai-Schilde bemalt. In der Mitte hatte er einen Buckel, in dem sich der Griff befand, woran man den leichten, kleinen Schild mit zwei Fingern hielt. Mit seiner Hilfe gelang es den Wamakillo, sich die Einwanderung in Moschi zu erzwingen und sich auf den Hügeln Suduni und Dafi festzusetzen. Durch ihre numerische Überlegenheit wurden sie die Herren im Land, und die jetzige Häuptlingsfamilie stammt aus diesem Geschlecht. Msabaa und sein Sohn Darimo hatten über den Steppenteil geherrscht. Makillo erzwang sich den Einzug auf die höheren Hügel. Ihm folgte Seria und dann Sunsa. Unter diesem wanderte der letzte Trupp und zwar aus Useri ein, die Wamare, welche freundlich aufgenommen wurden und auf die oberhalb der bewohnten Hügel liegenden zogen. Dann folgten in der Herrschaft die Häuptlinge Saleko und Ndetia, darauf der europäerfreundliche Mandara. Nach dessen Tod sein Sohn Meli, der die Expedition des Kompagnieführers von Bülow 1892 vernichtete und 1893 der Strafexpedition des Oberst von Schele ein scharfes Gefecht lieferte. Sein Schicksal erreichte ihn im März 1900, wo er wegen eines Aufstandes gegen die deutsche Herrschaft gehängt wurde. Sein Nachfolger wurde sein Bruder Salema.

Die ersten Speere, Schwerter und Keulen bekamen die Wadschagga von den Massai, Bogen und Pfeile wurden aus Taita und Ukamba zuerst in die östlichen Landschaften gebracht.

Ursprünglich beruhte der Staatsverband auf Geschlechtergenossenschaft, d. h. auf der Zugehörigkeit zu bestimmten Geschlechtern, in Moschi z. B. zu den drei oben genannten Familien.

Die Bevölkerung des Kilima-Ndscharo war aber aus zu verschiedenen Elementen zusammengesetzt, als daß dies, was nur durch ein friedliches Nebeneinanderleben zu erhalten war, von Bestand sein konnte. Die Waschamba, die Wataita und Wakamba waren Ackerbauer, die nur Krieg zu führen gewöhnt waren, wenn sie durch das Eindringen von Fremden ihren Besitz bedroht sahen. Die Massai und Wakuafi waren dagegen durch den Verlust ihres Viehs durch Seuchen aus den Steppen, in denen sie als Nomaden gelebt hatten, zur Ansiedelung gezwungen worden, nachdem die mangelnde Fleischnahrung sie so geschwächt hatte, daß sie nicht mehr mit Erfolg die ansässigen Stämme berauben konnten. Krieg und Raublust steckte ihnen fest im Blute, und sobald sie sich einigermaßen erholt hatten, begannen die Kriege mit ihren Nachbarn.

Die Bewohner der einzelnen Landschaften suchten sich durch Zuzug von auswärtig zu stärken, wodurch es kam, daß bald Geschlechtsungenossen zum Staatsverband gehörten. Sie erhielten vom Häuptling Grundbesitz und Vieh und wurden dadurch Staatsbürger, ohne einen Anschluß an die alten Familien suchen zu brauchen. Eine weitere Stärkung erreichten sie durch Mitschleppen aller im Krieg gefangener Weiber und Kinder, die aber durch Heirat und Adoption Geschlechtsgenossen wurden.

Auswanderung ist verboten. Die Erlaubnis dazu, welche der Häuptling geben mußte, wird nie erteilt. Wer auswandern will, flieht daher mit seiner Familie und Vieh bei Nacht und Nebel auf versteckten Pfaden. Der dabei Ergriffene oder später Zurückgekehrte wird mit Prügeln und dem Verlust seines Besitzes bestraft; oft behält ihn auch der Häuptling als Sklave in seinem Gehöft oder übergibt ihn als solchen einem seiner Akidas.

Merker, Rechtsverhältnisse und Sitten der Wadschagga.



fliegen. Die Thätigkeit anderer Zauberer besteht darin, die Hyänen aus dem Lande fernzuhalten und die Hütten gegen das Eindringen von Leoparden und Löwen durch eine Medizin zu schützen.

### Häuptlingsschaft.

Die Würde und Macht des Häuptlings vererbt sich vom Vater auf den ältesten Sohn der Hauptfrau; ist dieser noch ein Kind, so führt ein Bruder des verstorbenen Häuptlings die Regentschaft, bis jener durch die Beschneidung mündig geworden ist. Wo in der Häuptlingsfamilie der Kindesmord nicht üblich ist, z. B. in Moschi, schließt Mißgestaltung von der Thronfolge aus. Auch durch eine letztwillige Verfügung des alten Häuptlings kann die Person des Thronfolgers wechseln. Einmal ist es in der Geschichte des Kilimandscharo vorgekommen, daß ein Weib den Versuch gemacht hat, die Häuptlingswürde an sich zu reißen. Es war dies die Hauptwitwe Lokillas, des Vorgängers Sinnas, von Kiboscho, Namens Mamka. Als diese nach dem Tode ihres Mannes durch einige ihr ergebene Akidas Stimmung für sich im Lande machen liefs, widersetzten sich dem die Krieger und holten den Neffen Lokillas, Sinna, der aus Furcht, als Thronprätendent ermordet zu werden, zum Häuptling Ndeserua von Madschame geflohen war und dort aufwuchs, überfielen unter seiner Führung den Anhang der Mamka, zwangen diese zum Abdanken und setzten die Anerkennung Sinnas als Häuptling durch.

Der Häuptling wohnt in einer seiner Macht entsprechenden größeren oder kleineren Burg (kisuah. boma, kidsch. muli); 5 m hohe und unten 3 m dicke Steinwälle mit einem davorliegenden tiefen Graben bilden die Umzäunung, durch welche nur meterhohe schmale Lücken als Thore führen. Eben solche Wälle teilen das Innere in eine größere Anzahl kleinerer Höfe und in ein Wirrsal von Gängen. In den äußeren Höfen und um die Burg herum befinden sich die Wachthäuser, bei welchen Tag und Nacht der größte Teil der Leibwache Dienst thut. In den inneren Höfen liegen die Hütten der Mutter und der Frauen des Häuptlings, sowie mehrere andere, in welchen der Häuptling nur mit einem oder zweien seiner Getreusten in Zeiten der Gefahr schläft.

Seine Frauen wählt der Häuptling in erster Linie aus den Familien benachbarter und befreundeter Häuptlinge, dann aber auch aus denen der Vornehmsten des eigenen Landes. Jede Frau hat ihre eigene Hütte und darin ihren eigenen Haushalt, dessen Führung ihr mehrere Sklavinnen und einige der hübschesten jungen Mädchen des Landes besorgen. Aus diesen letzteren wählt der Häuptling seine Nebenfrauen und macht sie auch, sobald sie ihm ein Kind geboren haben, zu rechtmäßigen Frauen.

Die Mahlzeiten des Herrn und Gebieters machen den Häuptlingsfrauen wenig Sorge. Er nimmt nur Fleisch und wari zu sich. Ersteres rösten ihm seine Akidas am offenen Feuer, letzteres brauen in einigen Landschaften die im Dienst seiner Frauen stehenden Mädchen, in andern liefern die Unterthanen das fertige Gebräu. Zutritt in die Häuptlingsburg haben im allgemeinen nur die Beamten, die Krieger und die in der Boma bediensteten Leute. Das Ceremoniell ist ein sehr einfaches. Nachdem der Ankommende den Häuptling mit „nakoamsa, mangi!“ (am Morgen), oder „naschinda kingoto, mangi!“ (am Tag) begrüßt und den Akidas die Hand zum Gruß gereicht hat, hockt er sich vor ihn hin und trägt ihm sein Anliegen vor oder stattet ihm seinen Bericht ab. Jedem Satz, den der Häuptling gesprochen hat, seinem Niesen, Räuspern, Husten, Ausspucken folgt ein „hai, mangi“, was alle Anwesenden wie aus einem Munde rufen.

Das ständige Gefolge des Häuptlings bilden beim Aufenthalt in seiner Burg einige vertraute Akidas und Diener. Auf Gängen durch sein Land begleitet ihn noch ein Trupp Krieger, der bei Besuchsreisen zu benachbarten Häuptlingen oft mehrere hundert Mann stark ist.

Die Gefühle der Unterthanen für ihren Häuptling sind verschieden; die Akidas, die

ihm Stellung, Ansehen und Besitz verdanken, und die Krieger, die er in den Krieg führt, empfinden für ihn wohl etwas wie Liebe und Anhänglichkeit, die im Egoismus ihre Ursache haben, denn im höheren Sinne ist der Dschagga in seinem jetzigen Kulturzustand solcher Tugenden überhaupt nicht fähig. Das Volk als solches kennt aber nur das Gefühl der Furcht; der Willkür und dem Despotismus des Häuptlings gegenüber ist es machtlos. Sein Wort ist Gesetz, es mag noch so tief in die Verhältnisse des einzelnen einschneiden, man trägt es in ohnmächtiger Ergebenheit oder richtiger in knechtischer Furcht. Je größer die Rücksichtslosigkeit und Grausamkeit, desto größer ist auch das Ansehen des Häuptlings innerhalb seines Landes und desto gefürchteter ist seine Macht nach außen. Er hat Gewalt über Leben und Tod und macht von dieser auch gelegentlich einer Laune folgend Gebrauch.

Außer den bereits erwähnten ständigen Abgaben bei Familienfesten und Gerichtssitzungen gibt es keine für jeden Unterthanen feststehenden Steuern. Die Steuern richten sich vielmehr nach dem zeitweiligen Bedarf des Häuptlingshaushalts und bestehen in Vieh und Eleusine Korn. Rinder dürfen nur mit Genehmigung des Häuptlings geschlachtet werden, dem dann das Bruststück sowie ein Vorder- und ein Hinterblatt abgeliefert wird. Durch die Ratgeber erhalten die Verwalter der einzelnen Distrikte die Befehle und treiben dann vom Volk die Steuern ein. Diese Distrikte sind indes in keiner Weise selbständig, ihre Verwalter sind nur ausführende Organe. Von jedem in einer Fallgrube gefangenen Elefanten erhält der Häuptling einen Stofszahn. Eine Marktsteuer ist unbekannt. Die Marktweiber genießen einen internationalen Schutz, indes besteht die Vorsicht, daß auf die Märkte der Nachbarlandschaft nur alte Frauen gehen, während auf die innerhalb des Landes auch jüngere Frauen und Kinder kommen. Karawanen, welche im Land Handel treiben oder nur durchziehen wollen, erbitten durch vorausgesandte Geschenke die Erlaubnis des Häuptlings. Bei ihrer Erteilung bestimmt er die Höhe des zu zahlenden Eingangs- oder Durchzugszolls.

Ein Recht auf die verheirateten Frauen seiner Unterthanen mafst sich der Häuptling nicht an, wohl aber ein solches auf die jungen Mädchen, von denen in einzelnen Landschaften (z. B. in Kiboscho) alle, in andern (z. B. in Moschi) nur etwa die Hälfte in der Burg Dienste thun müssen. Die Zahl derselben richtet sich nach der Größe der Hofhaltung; ein alter Häuptling hat manchmal 100 Frauen, deren jede einige Dienerinnen braucht.

Der Häuptling bestimmt das in Verkehr kommende Tauschmittel, wobei ihn die Bedürfnisse und Wünsche seiner Unterthanen leiten. Erteilung von Privilegien ist unbekannt.

Bestimmte Hobeitsabzeichen wählt der Häuptling erst in älteren Jahren. Der Häuptling Sinna von Kiboscho trug eine Toga aus weißem Baumwollenstoff, eine mit Perlen besetzte, aus einem Rindermagen gefertigte Mütze und als Scepter eine Peitsche aus Nashornhaut. In jüngeren Jahren trägt der Häuptling die allgemeine Kriegertracht.

#### Tod des Häuptlings und Thronbesteigung seines Nachfolgers.

Bei allen schweren Erkrankungen liegt der Häuptling in der Hütte seiner Hauptfrau, wo er im Falle seines Todes begraben werden muß. Seine Lieblingsfrauen, Kinder, Verwandte, die Hauptakidas und einige Zauberer befinden sich um ihn oder in seiner Nähe. Je mehr sich sein Befinden verschlimmert, desto eifriger sind letztere bemüht, ihm durch ihre Zaubereien zu helfen. Scheint der Tod nahe, so veranlaßt der erste Akida unter irgend einem Vorwand alle bis auf einen Zauberer zum Verlassen der Hütte. Das Hinscheiden wird vorläufig geheim gehalten; der Akida täuscht die draußen Harrenden, indem er bei den Weibern bestimmte Speisen für den Häuptling bestellt und ihnen von Zeit zu Zeit angebliche Äußerungen von ihm berichtet. Heimlich winkt er bei einer solchen

Gelegenheit dem Thronfolger und etwaigen diesem ergebene[n] Brüdern des Verstorbenen zu, damit sie in die Hütte eintreten. Sobald sie sich dort einigermaßen beruhigt haben, gehen sie an die Bestattung der Leiche, die in derselben Weise wie bei anderen Männern erfolgt. (Die Leiche des Häuptlings Sinna wurde ein Jahr lang in einem Holztrog, der durch ein darüber gebundenes frisches Rinderfell verschlossen wurde, aufbewahrt, ehe man den Schädel beisetzte.) In den nächsten Tagen erfahren die hinterlassenen Weiber des Verstorbenen das Vorgefallene unter Tröstungen und Ermahnungen, nicht zu weinen, damit es vor anderen Leuten noch geheim bleibe. Am vierten Tage teilt es der erste Akida den einflussreichsten watschili mit und nennt auch den Thronfolger, dabei strenge Verschwiegenheit anempfehlend. Ihre Aufgabe ist es nun, für diesen Stimmung unter den anderen Beamten und den einflussreichsten Krieger[n] zu machen. Nach Ablauf eines Monats werden dann alle Beamte und Krieger in der Burg versammelt, und es wird ihnen der Tod des alten Häuptlings bekannt gegeben, sowie der Thronfolger vorgestellt. Der erste Akida rühmt dabei alles irgendwie Lobenswerte im Vorleben desselben, sucht seine Fehler zu beschönigen, hebt hervor, daß der Verstorbene selbst diesen als Thronerben bestimmt hätte, daß er sein Lieblingssohn gewesen wäre &c. Weiter erläutert er, daß sich der Nachfolger schon immer in der nächsten Umgebung des alten Häuptlings aufgehalten habe und daher wisse, was zum Wohle des Volkes nötig sei. Findet der Sprecher nicht die erhoffte Gegenliebe, so setzt er seinen Überzeugungsversuch fort, bis man sich wenigstens bereit erklärt, es mit dem neuen Häuptling eine Weile versuchen zu wollen. Am Schlusse der Beratung schlachtet dieser 10 Rinder, die von den Versammelten verzehrt werden. Vom Blute jedes Rindes wird ein Wasserglas voll auf das Grab des Verstorbenen gegossen. Bis dahin hatte nominell noch der alte Häuptling regiert. Nimmt während der Probezeit, zu der man sich bereit erklärt hatte, unter den führenden Beamten und Krieger[n], die Überzeugung, mit der Wahl eines andern Häuptlings bessere Geschäfte zu machen, noch mehr zu, so agitieren sie im geheimen für ihren Kandidaten und suchen vor allem eine Übermacht waffenfähiger Männer auf ihre Seite zu ziehen oder auch heimlich mit Nachbarlandschaften ein Bündnis zu schließen, um womöglich durch Krieg ihren Günstling auf den Thron zu erheben. Dies kann natürlich dem jungen Häuptling und seiner Partei nicht unbekannt bleiben und macht ihn bestrebt, den Gegnern mit Gewalt zuvorzukommen oder den von ihnen Erwählten beiseite zu schaffen. Oft kommt es so zu Bürgerkriegen, und es sind deshalb schon bei Lebzeiten des alten Häuptlings die Anhänger des rechtmäßigen Nachfolgers bestrebt, einen etwaigen Nebenbuhler des letzteren umbringen zu lassen. Die aus solchem Krieg als Siegerin hervorgehende Partei zwingt die andere zur Anerkennung ihres Oberhauptes, die gleichzeitig mit der Siegesfreude durch ein großes Fest gefeiert wird.

### Krieg.

Nie geht dem Krieg eine Kriegserklärung voran, sondern er beginnt stets durch einen Überfall.

Jeder Häuptling unterhält bei den Nachbarhäuptlingen und bei entfernter wohnenden Mächtigeren beglaubigte Agenten, die auch in Kriegszeiten unverletzlich sind und deren Thätigkeit sowohl auf konsularem und diplomatischem Gebiet, wie auf dem der heimlichen Spionage liegt. Sie erhalten ihren Herrn orientiert über alle Vorgänge und Stimmungen in der betreffenden Landschaft, sie berichten sofort, wenn sie einen geplanten Überfall auf ihr Land vermuten und suchen durch Verbreitung falscher Nachrichten diesen bis zu einem für ihre Heimat günstigeren Zeitpunkt hinzuziehen, sie vermitteln die Heirat ihres Herrn mit einer fremden Häuptlingstochter oder -Schwester, sie suchen dem Handel ihres Vaterlandes zu dienen und die Auslieferung flüchtiger Mitbürger zu erreichen.

Um dem Gegner das Eindringen ins Land zu erschweren, sind die einzelnen Landschaften mit tiefen Gräben umgeben, die Pallisadenzäune, mit Dornengestrüpp bewachsen

verstärken. Dort, wo die Pfade aus den Nachbarlandschaften auf die Grenzgräben stossen, sind sie durch einige leichte Baumstämme überbrückt, hinter denen eine kleine Lücke durch den Zaun führt. Die Bewachung dieser Thore fällt den in der Nähe derselben wohnenden Kriegern zu. Die Hauptbefestigung im Innern des Landes bildet die Häuptlingsburg. Die in ihrer Nähe wohnenden Leute bringen bei einem feindlichen Überfall Vieh, Weiber und Kinder dorthin in Sicherheit. Die entfernter Wohnenden suchen für ihren Besitz Zuflucht in ausgedehnten unterirdischen Höhlen. Diese sind verzweigte, oft über 100 m lange horizontale Röhrengänge, die 8—10 m unter der Erdoberfläche liegen. Zu beiden Seiten derselben finden sich grössere und kleinere Höhlen, zur Unterbringung von Vieh, Weibern und Kindern. Ihre Luftzufuhr erhalten Gänge und Höhlen durch senkrechte schornsteinartige Schächte, die ebenso wie die Eingänge der Höhle an möglichst versteckte Stellen in den Bananenhainen gelegt sind. Im Innern der Eingänge befinden sich seitlich je eine oder einige Nischen für Krieger, die dem eindringenden Feind den Zugang verwehren sollen. Zu diesen Befestigungen kommt noch eine große Anzahl anderer Schlupfwinkel, die teils im dichten, schwer zugänglichen Gestrüpp des unteren und oberen Urwaldes liegen, teils in natürlichen Höhlen in letzterm bestehen.

Erscheint dem Häuptling nach den Berichten seiner Agenten der günstige Zeitpunkt für einen Überfall auf eine Nachbarlandschaft nahe bevorstehend, so befragt er zunächst den Zauberer über die Kriegsaussichten. Dieser fängt einen Vogel und eine Schlange, schneidet beiden die Köpfe ab, röstet diese in einem Topfscherben und zerreibt sie dann zu Pulver. Von dem Pulver wirft er etwas ins Herdfeuer seiner Hütte; steigt der Rauch senkrecht auf, so bedeutet dies Erfolg im bevorstehenden Krieg. Darauf begibt er sich zum Häuptling und führt in dessen Hütte dieselbe Prozedur aus. Auch hier muß der Rauch senkrecht aufsteigen, um Glück zu verheissen. Den Rest des Pulvers bindet er dann in ein trockenes Bananenblatt und hängt es auf den Boden seiner Hütte, nachdem die dort lagernden Vorräte an Lebensmitteln ausgeräumt sind. Dieser Zauber bleibt bis nach beendetem Krieg hängen, während welcher Zeit niemand den Boden betreten darf. Hat der Häuptling damit Zuversicht für den glücklichen Ausgang des Kriegs gewonnen, so schickt er zunächst 4—5 Spione (lukdalla) voraus, damit diese auskundschaften, wo das meiste Vieh steht, ob wenig Männer im Lande sind &c., die dann den einfallenden Kriegern als Führer dienen können. Diese bereiten sich unterdessen zum Krieg vor. Auf den Ruf „enjóre, enjóre, enjóre“ versammeln sich alle in der Häuptlingsburg, wo zunächst ein Zauberer durch seine Sehergabe diejenigen, welche im Kriege fallen würden, auswählt. Sie bleiben als Schutzwachen in der Landschaft zurück, da es ja nicht ausgeschlossen ist, daß ein anderer Nachbar während des Krieges über das von Männern stark entblößte Land herfällt. Die andern, welche in den Krieg ziehen sollen, bekommen eine Zaubermedizin, in wari geschüttet, zu trinken. Manchmal besteht diese in geschabten Spänen von dem Horn und der Haut des Rhinoceros, damit die Krieger dadurch dessen Kraft und Stärke erhalten. Darauf macht ihnen der Zauberer kleine Einschnitte in die Haut an den Gelenken der rechten Körperseite und einen in die Stirn, wohinein er eine Medizin reibt.

Sobald die lukdalla zurückkehren, setzen sich die Truppen auf allen in Betracht kommenden Pfaden in Marsch, um an möglichst vielen Stellen zugleich in das feindliche Land einzufallen. Hierzu wählt man mondheile Nächte, damit der Gegner kurz vor Tagesanbruch überrascht wird. Ist der Häuptling noch jung, so stellt er sich selbst an die Spitze seiner Krieger, im Alter überläßt er es seinen Söhnen oder bewährten Anführern. Voran zieht ein Trupp der tapfersten Krieger, von den Spionen geführt. Dann folgen andere Krieger, zwischen denen ältere Leute der drei untersten Kasten und auch Knaben verteilt sind. Ihre Aufgabe ist, unter dem Schutze der Krieger die Leute zusammen zu treiben und zu schleppen. Dementsprechend ist ihre Bewaffnung auch eine sehr minder-

wertige, ein alter, kleiner Speer und ein zerstoehener Schild ist schon sehr viel, meist haben sie nur ein altes Schwert oder ein Messer oder gar blofs eine Keule. Die Krieger dagegen sind gut bewaffnet. Grofse scharfe Speere und Schwerter, schöne Schilde, im Schwertgürtel die Keule und ein reicher Kriegsputz auf Kopf und Schultern, gibt ihnen einen imposanten Anblick. Seit ungefähr 50 Jahren haben die Wadschagga sehr viel Gewehre, meistens Vorderlader, aber auch eine gröfsere Anzahl Snyder-Gewehre. Zu ersteren tragen sie am Gürtel ein Pulverhorn und eine kleine Ledertasche mit Werg und Kugeln, zu letztern einen Patronengürtel. Die Feuerwaffen bekommen die Eingebornen durch Sklavenhändler, welche z. B. für zwei Snyder-Gewehre und 100 Patronen 10 Rupies an der Küste bezahlen und hier einen Sklaven dafür einhandelten, den sie, zurückgekehrt, für 100—150 Rupies verkauften. Nur dem Umstand, dafs die Dschagga-Sklaven dem Küstenklima schnell erlagen, ist es zu danken, dafs sich dieser schändliche Handel nicht sehr lange hielt.

Sobald der Einfall im Land bemerkt wird, erschallt von allen Hügeln der Ruf „ú, jewómi, jewómi, jewómi, jewómi“, worauf die Krieger sich dem zerstreut kämpfenden Feind im Einzelkampf entgegenstellen, während die alten Männer, die Weiber und Kinder mit dem Vieh in wilder Flucht der Burg, den Höhlen und sonstigen Schlupfwinkeln entgehen. Kämpfend folgen ihnen dahin langsam die eigenen Krieger, um den Feind am Raub ihres Besitzes zu verhindern. Der Mut, mit welchem die Leute kämpfen, erscheint erstaunlich, wenn man sieht, dafs von der Beute neun Zehntel von ihnen nur verschwindend wenig oder gar nichts bekommen. Um auch nur ein kleines Lamm zu erbeuten, setzt der Mdschagga ohne Zögern sein Leben aufs Spiel. Aber sie lieben den Krieg nicht nur wegen der Beute, sondern auch um seiner selbst willen. Wie viele ziehen ins Feld und wissen im voraus, dafs ihnen nichts von dem Raub zufällt.

Die Beute besteht — in der Reihenfolge nach ihrem Wert — aus Rindern, Weibern, Kindern, Kleinvieh und Hausrat. Hat man alles Mitnehmenswerte zusammengebracht, so beginnt der Rückzug und damit ein neuer Kampf der Leute untereinander. Die meisten versuchen heimlich ein Stück Vieh durch den Busch nach Hause zu bringen, und keiner gönnt dem andern seine Beute. Besonders tobt der Kampf um die Ziegen und Schafe. Sie lassen sich bequem beiseite schaffen oder auch unterwegs noch verzehren. Dafs dabei die lebendigen Tiere mitten durchgerissen werden, indem einer an den Vorderbeinen, der andere an den Hinterbeinen zerrt, ist sehr häufig. Zufrieden geht dann jeder mit einer Hälfte seiner Wege und reißt sich oft schon im nächsten Moment mit den Zähnen aus dem noch zuckenden Kadaver die ersten Bissen heraus. Die Akidas als Anführer der Krieger haben daher alle Hände voll zu thun und schlagen rücksichtslos mit den Keulen auf die Leute ein.

Bis an die Landesgrenze ziehen den Heimkehrenden die Weiber mit Töpfen voll wari entgegen und begleiten den Zug bis zur Häuptlingsburg, wo die Verteilung der Beute erfolgt. Über die Hälfte der Rinder, die schönsten Weiber und Kinder behält der Häuptling. Letztere übergibt er seinen Weibern als Sklaven zu ihrer Bedienung. Den Rest bekommen die Akidas und besonders tapfere Krieger, während das Kleinvieh unter die andern Leute verteilt wird. Männer werden im Krieg nicht gefangen genommen, sondern getötet. Nur um sie als Geiseln zu gebrauchen, ist man bestrebt, angesehene Akidas oder vor allem Verwandte des Häuptlings zu fangen. Schwächere Stämme suchen sich auch oft schon im Frieden, wenn sie den Überfall stärkerer Nachbarn fürchten, solcher Geiseln zu bemächtigen, um durch sie ein Freundschaftsbündnis zu erreichen.

Wird der Überfall abgeschlagen, so begnügt sich der Überfallene vor der Hand damit, den Feind aus dem Lande zu vertreiben. Lange läfst ihm indessen das Bewußtsein seiner Überlegenheit keine Ruhe, und er rüstet schnell zu einem Vergeltungskrieg.

Während die Sieger ein Freudenfest in der Häuptlingsburg feiern, wobei wari in

Strömen fließt und unglaubliche Mengen Fleisch verzehrt werden, unterhandeln die diplomatischen Agenten mit dem unterworfenen Häuptling über die Friedensbedingungen. Diese sind natürlich um so härter, je schwächer der Besiegte ist. Ist die Stärke beider Gegner annähernd gleich, und sind die Erfolge des Siegers hauptsächlich auf zufällige Umstände (z. B. Abwesenheit vieler Männer außerhalb der Landschaft zur Anlage neuer Bewässerungskanäle, die oft im oberen Urwald beginnen, oder zur Erneuerung der Wild- und Elefantengruben in der Steppe) zurückzuführen, so geht der Unterworfene oft gar nicht auf Friedensverhandlungen ein, sondern weist sie trotzig zurück oder er nimmt sie scheinbar an, schlägt aber schon vor ihrem Abschluss los.

Ist der Besiegte dagegen so schwach, daß er voraussichtlich nie einen Sieg über seinen Bezwinger davon tragen wird, so steht es für ihn fest, daß er zu Tribut und Heeresfolge verpflichtet wird. Hiervon, als etwas Unvermeidlichem, ausgehend, bleiben ihm zwei Möglichkeiten: entweder er tritt ehrlich mit seinem Besieger in Friedensverhandlungen oder er sucht sofort nach der Niederlage, in der Hoffnung, einen Teil seines verlorenen Besitzes wieder zurückzuerbeuten, in ein Verbündetenverhältnis zu einem andern Nachbarhäuptling zu treten. Entscheiden die wirtschaftlichen Interessen, die persönlichen Beziehungen der Häuptlinge und Stammverwandtschaft für ersteres, so tritt man darüber in Verhandlung, unter welchen Bedingungen der Sieger eine Blutsfreundschaft zu schließen bereit ist, und setzt die gegenseitigen Verpflichtungen der beiden zukünftigen Blutsfreunde fest. Diese Verpflichtungen werden bei Abschluss der Blutsfreundschaft, die bei dem ersten Besuch des Unterworfenen beim Sieger erfolgt, nochmals eingehend besprochen. Ersterer verspricht dem letzteren Treue, Heeresfolge und einen Tribut, dessen Höhe zu bestimmen, sich dieser je nach den Verhältnissen vorbehält. Während sonst die Blutsfreundschaft bis zum Tod reichen soll, haben es hier die Blutsfreunde in der Hand, sie jederzeit nach Gutdünken durch Nichteinhaltung der Verpflichtung zu brechen. Dies ist, dem kriegerischen Sinn der Wadschagga entsprechend, auch meist schon nach sehr kurzer Zeit der Fall.

Eigentliche Staatenverbände gibt es daher nicht, sondern nur einzelne selbständige Staaten, von denen vorübergehend andere abhängig sind.

In den Wadschagga lebt derselbe Drang nach Krieg wie in den Massai, aber sie übertreffen diese an Tapferkeit um ein bedeutendes, was man bei einem ansässigen Volkstamm, der von Stammesfeinden verhältnismäßig wenig bekriegt wurde, nicht vermuten sollte. Wie bereits erwähnt, waren schon vor 200 Jahren Massai unter ihnen, und durch ihren Einfluß zog die Lust zum Raub und Krieg in die bis dahin wahrscheinlich friedlichen Wadschagga. Für ihre ursprüngliche Friedensliebe spricht, daß sie nach ihrer eigenen Überlieferung seit ihrer Einwanderung nicht in geschlossenen Dörfern, sondern in zerstreut liegenden kleinen Gehöften wohnen. Es läßt sich dies für die letzten 100 bis 150 Jahre auch noch beweisen durch Funde von ringförmig aneinander gelegten Steinen, welche den unteren Rand alter Hütten bildeten, wie es auch heute noch vielfach üblich ist, um das Eindringen von kleinem Raubzeug zu verhindern. Bäume, die inzwischen in den Ringen gewachsen sind, zeigen, in welche Zeit man die Erbauung jener Hütte zurückzuverlegen hat. Diese Steinringe findet man aber oft mitten in Hochwäldern, die teils in den heutigen Landschaften, teils an den Rändern derselben liegen, so daß man daraus den Schluß ziehen kann, daß es eine Zeit gegeben hat, in welcher der Kilima-Ndscharo wohl noch bedeutend stärker bevölkert war als heute, wo sich schon die Bevölkerungsziffer im Laufe der letzten 10 Jahre durch Verhinderung der Kriege ganz außerordentlich vergrößert hat.

Die Wadschagga lebten als friedliche Ackerbauer, bis ein Überwiegen des Massai-Elements in den westlichen Landschaften den Anstoß zu Kriegen gab. Dies muß vor ungefähr 150 Jahren geschehen sein, als die Kulturzone des Berges schon sehr gut bevölkert war. Zuerst bekriegt man seine Nachbarn, dann auch weiterliegende Landschaften, wohin

man auf Pfaden durch den oberen und unteren Urwald gelangte. Die Massai förderten den Kriegssinn der Wadschagga weiter, indem sie selbst oft räubernd und mordend einfielen, und zwar meist mit gutem Erfolg. Die Kilima-Ndscharo-Bevölkerung zitterte vor den Massai. Der Elmoran (erfahrene Massai-Krieger) wurde dem waffenfähigen Dschagga-Mann zum Ideal; ihm gleich zu werden, wurde das Streben jedes jungen Mdschagga, und der Krieg erschien ihm als wichtigster Lebenszweck. Die Nachbarschaft und Vermischung mit jenen räuberischen Nomaden machte so aus den ruhigen Ackerbauern ein zähes Kriegsvolk, das bald sein Vorbild an Kriegstüchtigkeit übertraf. Während der leichtbewegliche Massai, sobald er beim Angriff auf einen stärkeren Widerstand stößt, einen eiligen Rückzug antritt oder als Überfallener regelmäßig sein Heil in der Flucht sucht, lernte der an die Scholle gebundene Mdschagga dem Feind energisch standzuhalten. Die Stärke der Massai liegt in ihrer Schnelligkeit und Hinterlist, während die Wadschagga ihren Feinden Mut und Tapferkeit gezeigt haben. Der Schutztruppe gegenüber ergriffen erstere stets die Flucht, während letztere, besonders in den Jahren 1892 und 1893, einen sehr zähen Widerstand leisteten.





2 Dschagga-Weiber aus der Landschaft Kibogoto,  
Kinder auf dem Rücken tragend.

Die eine mit Lendenschurz, die andere mit einer baumwollenen Decke bekleidet. Um die Fesselgelenke Kettchen aus dünnem Eisendraht; unter dem Knie Eisenringe, um Handgelenk dicker Zinnring (bis 5 Pfund schwer), um Hals und Oberarm Perleenschmüre.



5 Dschagga-Weiber aus der Landschaft Kibogoto,  
mit Kindern.

Dr. Eggel, phot.



Dr. Eggel, phot.

5 Dschagga-Weiber aus der Landschaft Kiboguoto,  
mit Kindern.

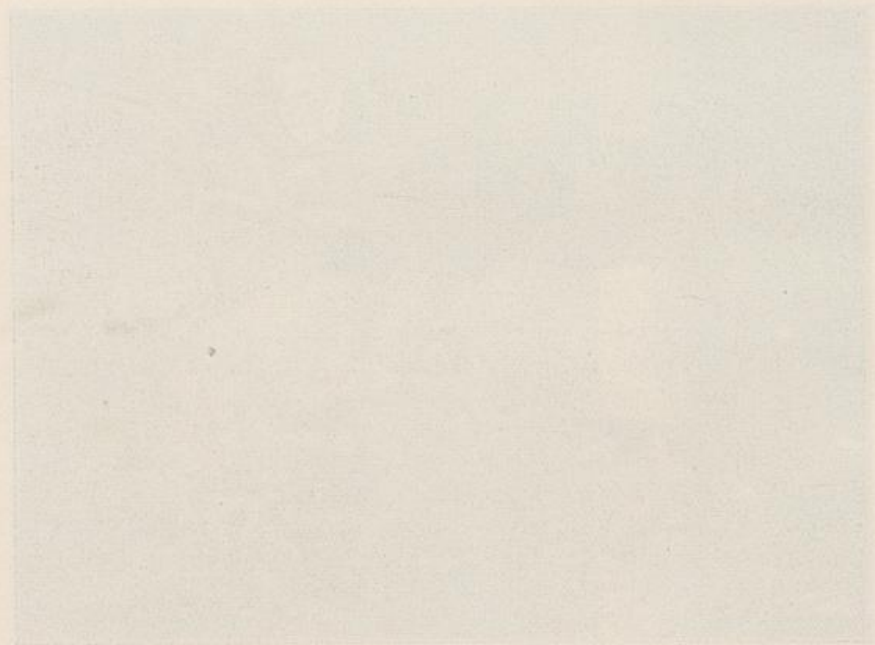
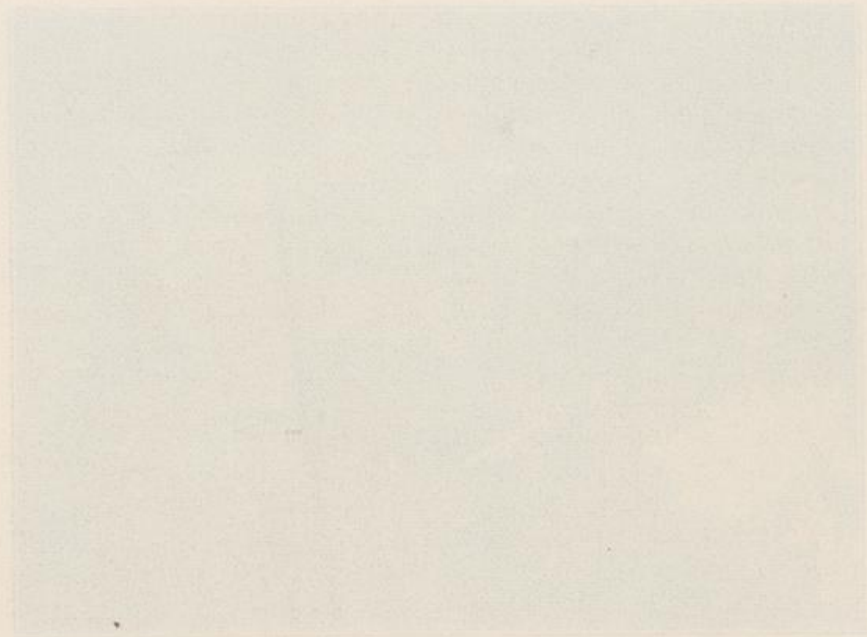


Petronius fotograf. Mitteilungen.

Ergänzungsbelt No. 128, Taf. 1.

2 Dschagga-Weiber aus der Landschaft Kiboguoto,  
Kinder auf dem Rücken tragend.

Die eine mit Lendenschurz, die andere mit einer baumwollenen Decke bekleidet. Um die Fesselgelenke Kettchen aus dünnem Eisendraht; unter dem Knie Eisenringe, um Handgelenk dicker Zinring (bis 5 Pfund schwer), um Hals und Oberarm Pertenschüre.



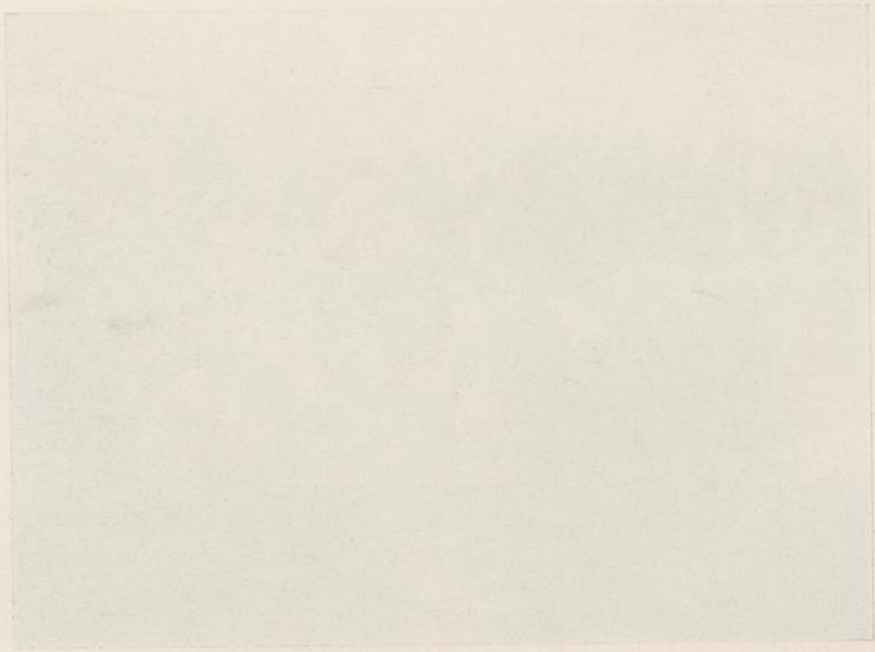
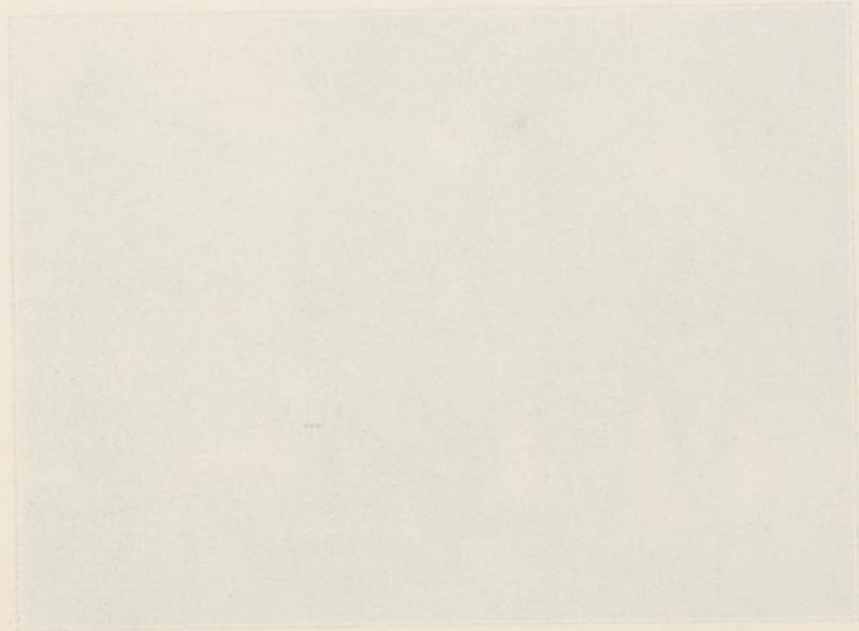


Dschagga-Weiber mit Graslasten.



Markt in der Landschaft Moschi.

Dr. Eggel, phot.



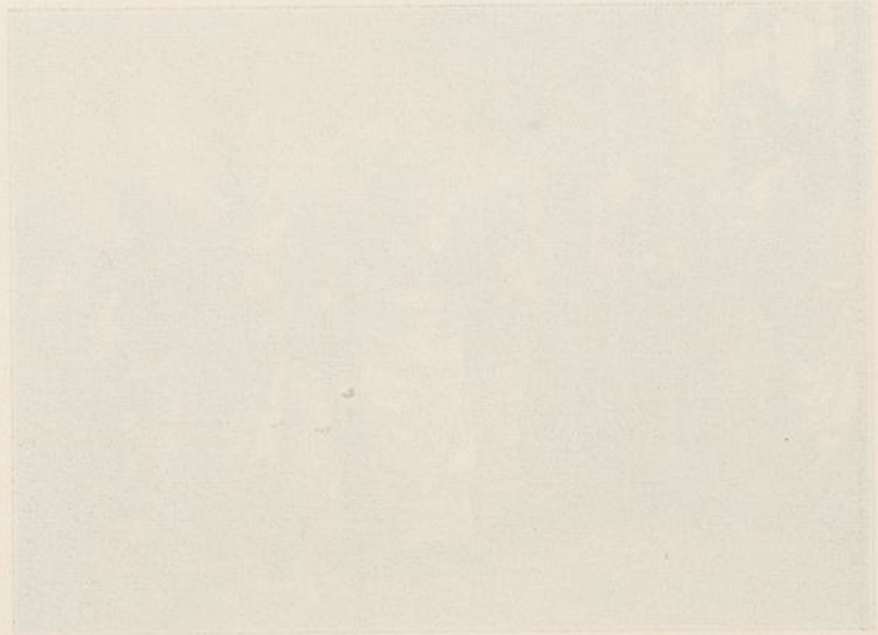


Tanz beim Uali, junge Männer und Mädchen.  
In der Mitte mit weissem Tuch der Häuptling Meli.



Tanz der alten Weiber beim Uali.

Dr. Eggel, phot.



Faint, illegible text centered below the first image.



Faint, illegible text centered below the second image.



Dschagga-Hütte, Landschaft Kiboscho.



Dschagga-Hütte, Landschaft Moschi.

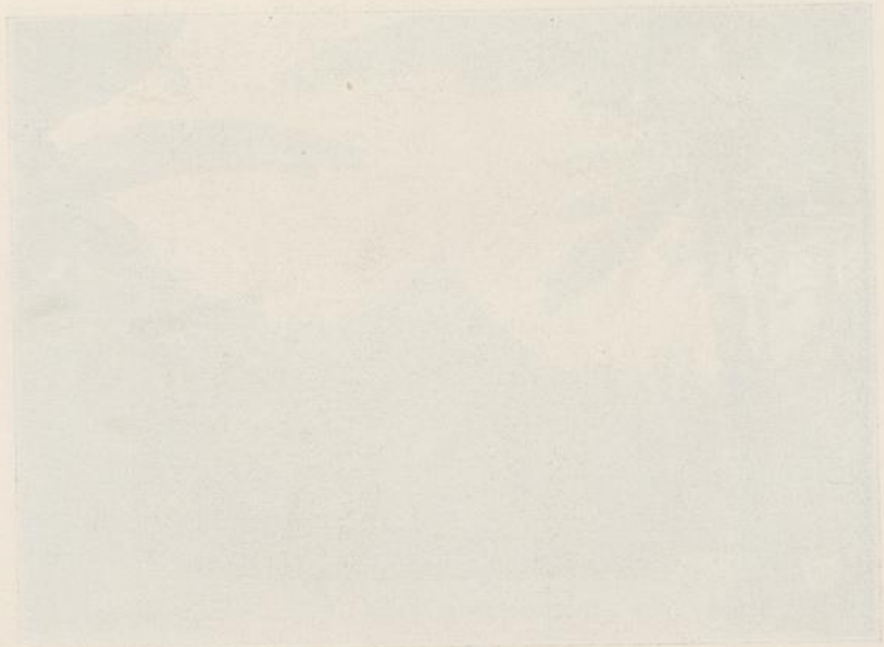
Dr. Eggel, phot.

Prof. Dr. J. J. ...

Prof. Dr. J. J. ...



Prof. Dr. J. J. ...



Prof. Dr. J. J. ...

Prof. Dr. J. J. ...



Dschagga-Hütte, Landschaft Kiboguoto.

Dr. Eggel, phot.

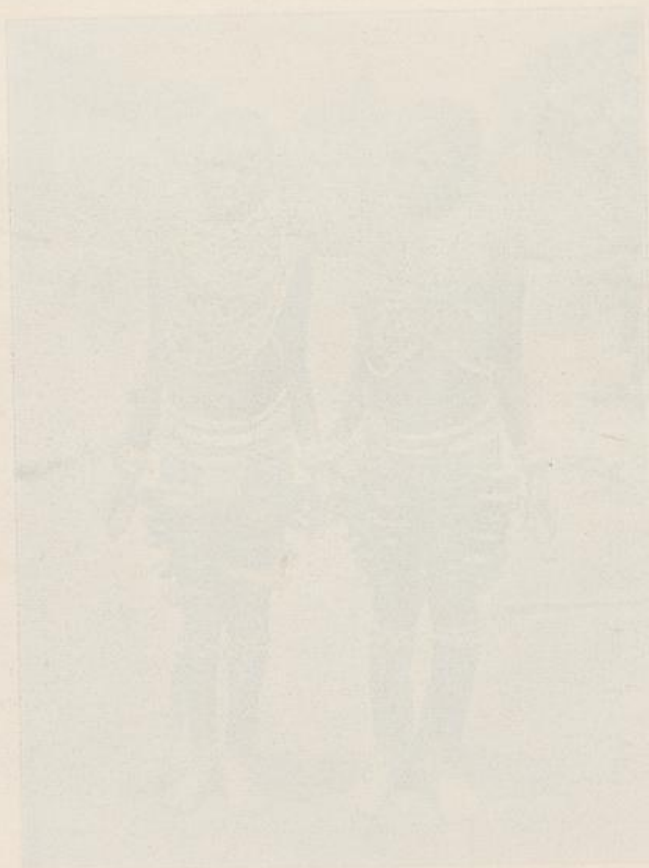


Dschagga-Mädchen, vor der Beschneidung geputzt.



187

187



187

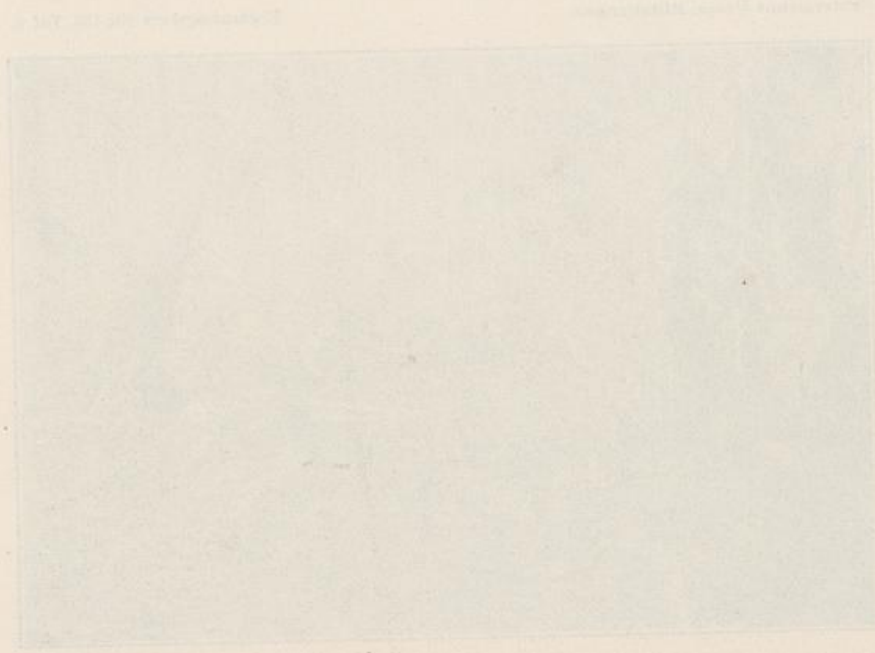


Verfallener Begräbnisplatz in Moschi.  
Thontöpfe mit Schädeln.

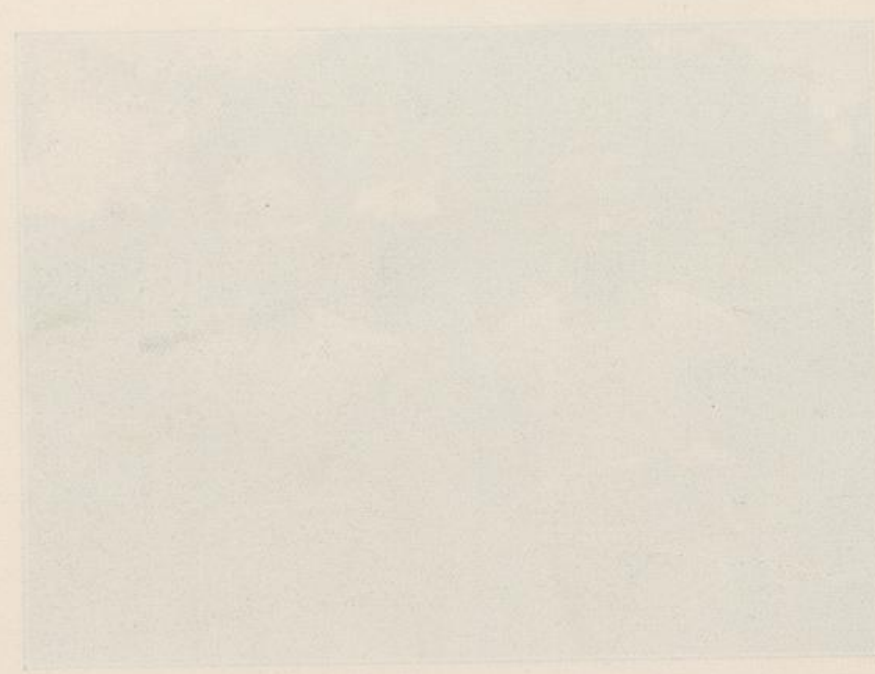


Häuptling Meli und sein Mtschili Kibanga. Moschi.

Dr. Eggel, phot.



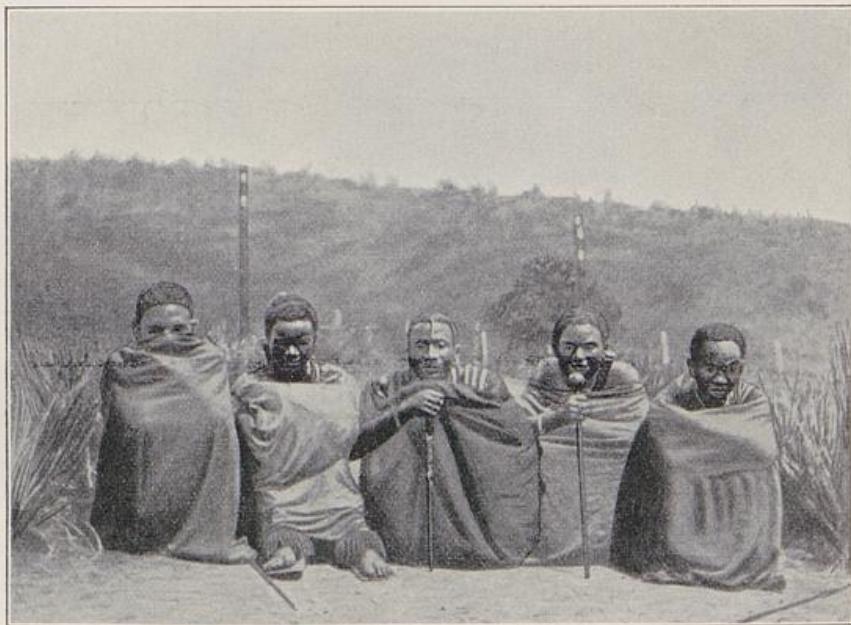
Verzeichnis der in dieser  
Ausgabe enthaltenen  
Abbildungen



Verzeichnis der in dieser  
Ausgabe enthaltenen  
Abbildungen



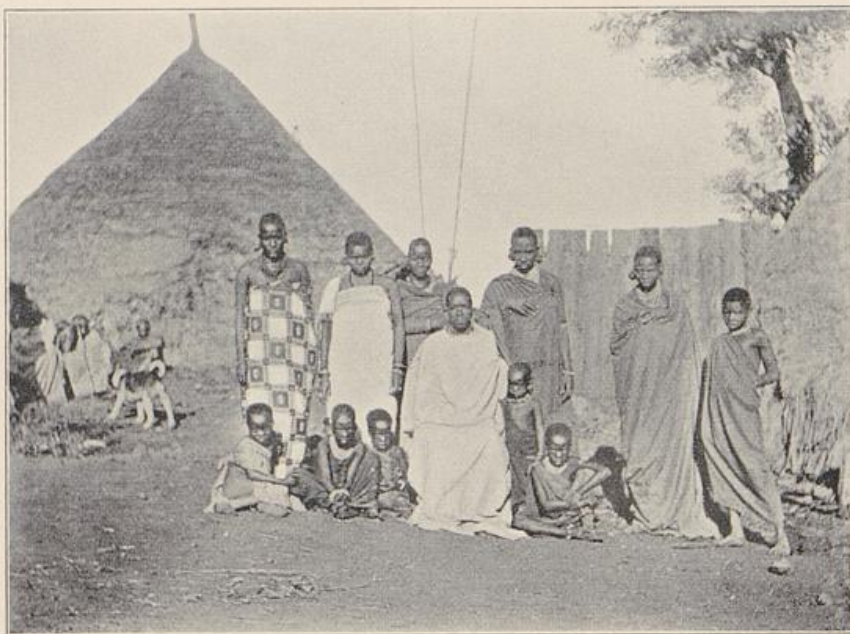
Dschagga-Schmiede.



5 Dschagga-Männer.

Dr. Eggel, phot.



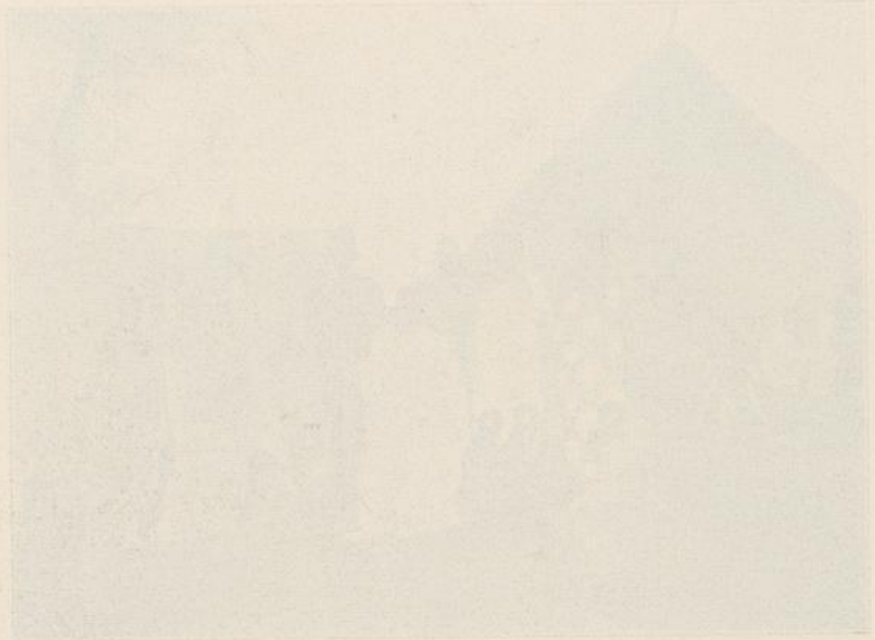


Häuptling Mareale mit einem Teil seiner Weiber und Kinder,  
Landschaft Marangu.

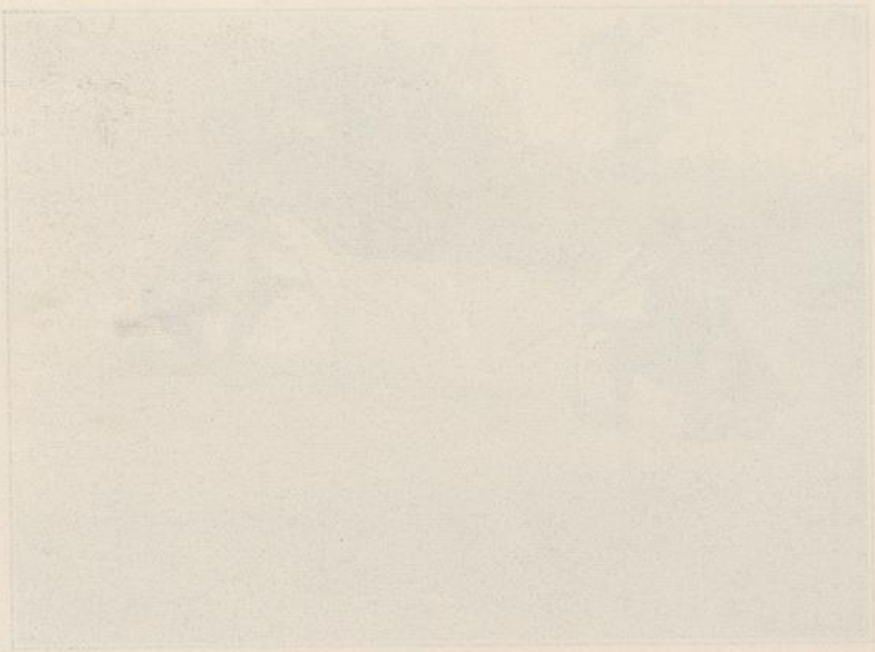


2 Dschagga-Krieger.

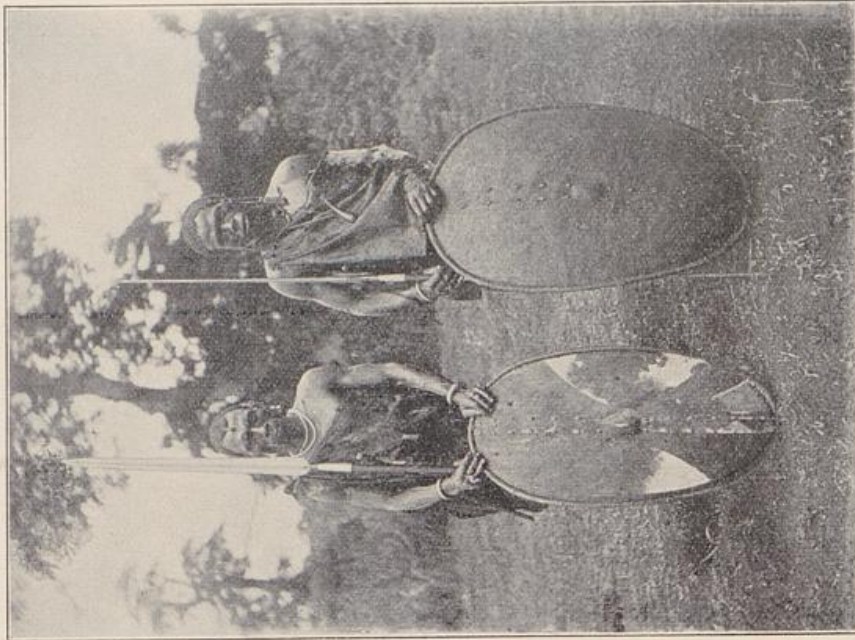
Dr. Eggel, phot.



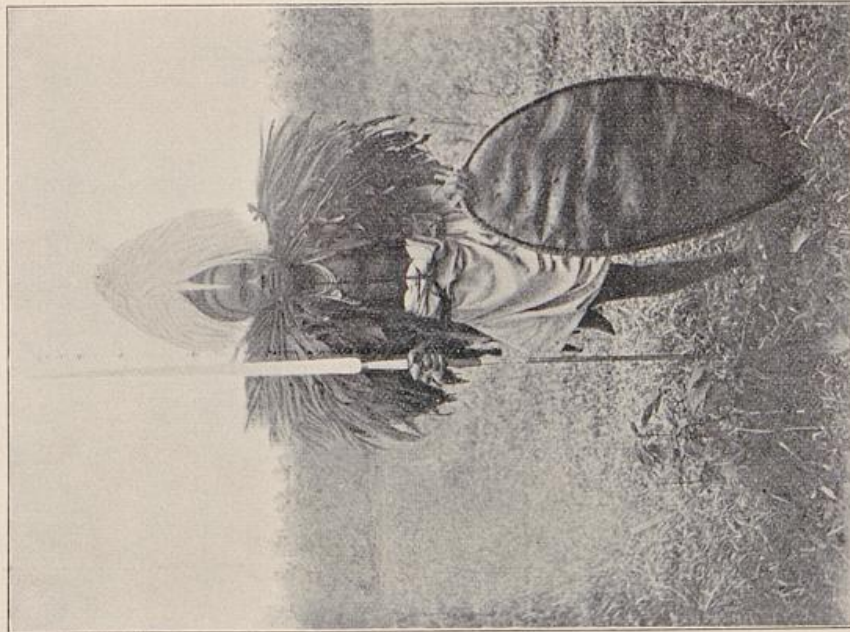
Faint, illegible text centered below the first image, possibly a caption or a title.



Faint, illegible text centered below the second image, possibly a caption or a title.



2 Dschagga - Krieger.



1 Dschagga - Krieger.

Mütze aus dem weissen Haar des Colobus-Affen; Cape aus Geierfedern.

Dr. Eggel, phot.



Dr. Isenod, phot.

1 Dschagga-Krieger.  
Mütze aus dem weissen Haar des Colobus-Affen; Cape aus Geierfedern.



Pfeilrücken Geogr. Mittheilungen

Ergebnisberichte No. 188, Taf. 9.

2 Dschagga-Krieger.





4°

Petermanns  
Geogr.  
Mitteilungen.

Ergänz. Band  
XXX,  
Heft 138-144.

Ka II

85-4°  
(E30)